

BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Geschlossener inländischer Publikums-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Aktualisierung des Verkaufsprospekts

Aktualisierung des Verkaufsprospekts

zur Beteiligung an der BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
(in diesem Verkaufsprospekt auch bezeichnet als: BVT Concentio Energie & Infrastruktur),

WKN: A2PV6K

ISIN: DE000A2PV6K5

extern verwaltet durch die
derigo GmbH & Co. KG, München
Kapitalverwaltungsgesellschaft

Datum der Auflegung des Investmentvermögens: 01.03.2020

Dieses Dokument aktualisiert den Verkaufsprospekt vom 18.12.2019 und ist interessierten Anlegern zusammen
mit dem Verkaufsprospekt vom 18.12.2019 und der Aktualisierung des Verkaufsprospekts vom 22.06.2020
zur Verfügung zu stellen.

Datum dieser Aktualisierung: 10.03.2021

Grundlagen

Einführung in das Anlagekonzept

Nachhaltige Investitionen in Erneuerbare Energien und Infrastruktur

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des BVT Concentio Energie & Infrastruktur sind im Anhang zu diesem Dokument erhältlich.

Risiken

Nachhaltigkeitsrisiken

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt im Investitionsprozess der Investmentgesellschaft auch Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken direkt oder indirekt auf andere im Kapitel „Risiken“ des Verkaufsprospekts dargestellte Risikoarten ein und stellen sich insbesondere als Portfoliorisiken, Marktrisiken, Fremdfinanzierungsrisiken, Versicherungsrisiken, Kostenrisiken, Standort- und Rohstoff-Risiken, Elementarschaden-, Umwelt- und Altlastenrisiken, Bonitäts- und Vertragserfüllungsrisiken, Prognose- und Bewertungsrisiken sowie Risiken aus höherer Gewalt dar.

Die Investmentgesellschaft investiert vorwiegend indirekt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken daher insbesondere bei der Auswahl der Zielgesellschaften, und zwar sowohl bezogen auf die Manager der Zielgesellschaften als auch bezogen auf deren geplante Anlagepolitik, wie sie sich aus den vorvertraglichen Dokumenten für die Zielgesellschaften ergibt.

Zur Feststellung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Sorgfaltsprüfungsprozesses (Due Diligence) Checklisten und Fragebögen zur Beurteilung der Qualität des Managers und der geplanten Investitionen der Zielgesellschaften. Im Rahmen der Anlageentscheidung wird sodann beurteilt, ob die jeweils identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken ein Ausschlusskriterium darstellen bzw. wie ihr Einfluss auf die zu erwartende Rendite zu bewerten ist.

So könnte die Due Diligence etwa ergeben, dass aus nicht ausreichend nachhaltigen Bedingungen in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung bei dem Manager der Zielgesellschaften ein operatives Risiko erwachsen kann. Aufgrund unsozialer Arbeitsbedingungen könnte etwa eine hohe Mitarbeiterfluktuation und der Verlust von Know-how des Managements drohen. Eine intransparente Berichterstattung des Managers könnte zu Fehlvorstellungen über den Wert einer Investition führen. Die Mitwirkung an Steuervermeidungsstrategien oder eine ungenügende Geldwäscheprävention etwa könnten einen Reputationsverlust des Managers zur Folge haben und dazu führen, dass seine Fähigkeit, Kapital einzuwerben und sein Zugang zum Zielmarkt Einschränkungen erleidet.

Im Bereich der Energie- und Infrastrukturinvestitionen der Zielgesellschaften können sich in der Due Diligence unter Umweltaspekten technische und geografische Nachhaltigkeitsrisiken zeigen. So können insbesondere extreme Elementarereignisse wie Unwetter oder ein steigender Meeres- oder Grundwasserspiegel zu steigenden Versicherungs- und Instandhaltungskosten, sinkenden Einnahmen und einem Wertverlust von Anlagen führen. Energie- und Infrastrukturinvestitionen können auch negative Umweltauswirkungen haben, beispielsweise auf den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt, und mit Zielen des Landschafts- und Gesundheitsschutzes in Konflikt geraten; dies kann Kosten für Schutzvorkehrungen und sinkende Einnahmen und einen Wertverlust von Investitionen zur Folge haben.

Auch im Bereich der Investitionen in Unternehmen können sich Nachhaltigkeitsrisiken insbesondere aus dem sektoralen und geografischen Fokus der Zielgesellschaften ergeben, etwa weil infolge des Klimawandels bestimmte Wirtschaftszweige und Regionen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung (z. B. auf die Ausbeutung fossiler Rohstoffe) oder der Exposition gegenüber extremen Elementarereignissen von einem negativen Wirtschaftswachstum betroffen sein werden.

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Es können Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, die im Investitionsprozess noch nicht erkennbar waren oder nicht erfasst wurden oder zwar erkannt, aber in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit oder ihren Auswirkungen unterschätzt wurden. Dies könnte zu einer Verringerung der Einnahmen der Zielvermögen und zu einer Wertminderung ihrer Vermögensgegenstände führen und damit auch zu einem Rückgang der Einnahmen der Investmentgesellschaft und einer Wertminderung im Vermögen der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft könnte dann geringere Auszahlungen leisten als prognostiziert. In diesem Fall würde sich die Rendite der Anleger verringern bis hin zu Verlusten der Anleger, die sich

anlagegefährdend auswirken können. Eine quantitative Aussage ist hierzu aufgrund der bestehenden Prognoseunsicherheit derzeit nicht möglich.

Wichtige Beteiligte und ihre Funktionen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Verwaltete Investmentvermögen

Die derigo GmbH & Co. KG verwaltet folgende weitere Publikums-AIF:

- BVT-PB Top Select Fund GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund Dynamic GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund II GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund III Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT-PB Top Select Fund III Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- BVT Top Select Portfolio Fund II Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT Top Select Portfolio Fund II Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund IV Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT-PB Top Select Fund IV Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- Top Select Fund V Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und Top Select Fund V Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- Royal Select Fund I GmbH & Co. KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds I GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- IFK 4 Sachwertportfolio GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- IFK Select Zweitmarktportfolio GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Ertragswertfonds Nr. 6 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- Top Select Fund VI GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Residential USA 11 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds II GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

■ BVT Residential USA 15 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

■ BVT Zweitmarktportfolio II GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

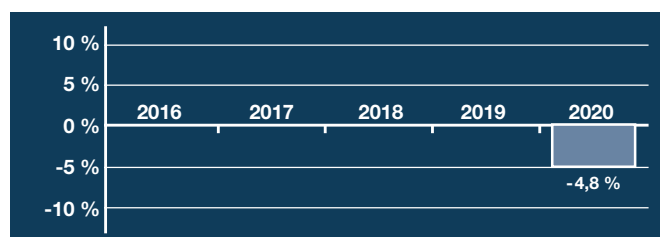
Darüber hinaus verwaltet die derigo GmbH & Co. KG auch Spezial-AIF.

Die derigo GmbH & Co. KG wird voraussichtlich in Zukunft noch bei weiteren Investmentvermögen als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt.

Zusätzliche Informationen

Informationen zur Wertentwicklung

Bisherige Wertentwicklung



Die Investmentgesellschaft wurde im Jahr 2019 gegründet. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet. Bei der Berechnung der Wertentwicklung wurden sämtliche vom Investmentvermögen zu tragenden Kosten und Gebühren mitberücksichtigt, nicht jedoch die Ausgabeaufschläge. Die angegebene Wertentwicklung bezieht sich auf das in dem jeweiligen Kalenderjahr gebundene Kapital der Anleger (ohne Ausgabeaufschläge). Die Höhe des gebundenen Kapitals hat im Jahr 2019 € 0 und im Jahr 2020 € 8.874.000 betragen. Die angegebene Wertentwicklung wurde mit der modifizierten internen Zinsfußmethode bezogen auf das volle Kalenderjahr berechnet. Seit Auflegung des Fonds wurden keine Ertragsausschüttungen getätigt. Die angegebene Wertentwicklung entspricht nicht der Verzinsung des anfänglich investierten Kapitals.

Warnhinweis

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Anhang zum Verkaufsprospekt: Ökologische und/oder soziale Merkmale

Für die Anteile an dieser Investmentgesellschaft wird mit ökologischen und sozialen Merkmalen geworben. Nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088¹ sind jedoch nicht Anlageziel² dieser Investmentgesellschaft. Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt, um zu bestimmen, inwieweit die ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden.

I. Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden beworben?

Die Investmentgesellschaft investiert in geschlossene AIF, Objektgesellschaften und Unternehmen (nachfolgend einheitlich: Zielgesellschaften), die wiederum

- in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft investieren.
- in Infrastruktur investieren (einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien) oder
- in Beteiligungen an Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben.

Die Investmentgesellschaft investiert in Zielgesellschaften, die sich bei der Auswahl ihrer Investitionen von Umweltzielen, sozialen Zielen und dem Ziel einer guten Unternehmensführung leiten lassen.

Mit welchen Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, ob die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, wie die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ob die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei einer Zielgesellschaft gegeben sind, wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Investmentgesellschaft verwaltet, anhand eines von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst entwickelten Scoring-Modells bewertet. Dieses beinhaltet beispielsweise folgende Nachhaltigkeitsindikatoren:

Bereich Umwelt

- Luftverschmutzung
- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Ausstoß/Reduktion
- Bodenverunreinigungen
- Biodiversität
- Wasserverschmutzung

Bereich Soziales

- Allgemeine Menschenrechte
- Kinderarbeit
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Faire Arbeitsbedingungen
- Nichtdiskriminierung

Bereich gute Unternehmensführung

- Korruptionsbekämpfung
- Interessenkonflikte
- Datenschutz
- Compliance

Eine Messung der Wirkung der Investitionen auf diese Indikatoren kann derzeit nicht erfolgen.

II. Welche Anlagestrategie wird verfolgt?

Anlagestrategien leiten die Anlageentscheidungen auf der Grundlage der Anlageziele, der Risikobereitschaft und weiterer Faktoren.

Mit der in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie soll ein nach dem Grundsatz der Risikomischung zusammengestelltes Portfolio von Anteilen an geschlossenen AIF sowie Beteiligungen an Unternehmen und Objektgesellschaften aufgebaut werden, die in den Assetklassen Erneuerbare Energie und Infrastruktur investieren.

Welche Elemente der Anlagestrategie gelten verbindlich, um die Investitionen auszuwählen, mit denen die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen?

¹ vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

² im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Erneuerbare Energien

Mindestens 30 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden in geschlossenen EU-Spezial-AIF und geschlossenen ausländischen Spezial-AIF angelegt, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft investieren.

Infrastruktur

Mindestens 30 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden in geschlossenen EU-Spezial-AIF und geschlossenen ausländischen Spezial-AIF angelegt, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Infrastruktur investieren (einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien) oder in Beteiligungen an Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben.

Mindestinvestitionsgrad in Erneuerbaren Energien und Infrastruktur

Mindestens 51 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden mittelbar – durch Erwerb von Anteilen an geschlossenen AIF, Anteilen an Objektgesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen – investiert in:

- Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft;
- Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien;
- Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben.

Selbstverpflichtung der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgrund der Principles for Responsible Investment der Vereinten Nationen (UN-PRI)

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Unterzeichnerin der Principles for Responsible Investment der Vereinten Nationen (UN-PRI). Sie hat sich zur Einhaltung folgender Prinzipien verpflichtet:

- Wir werden ESG-Themen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einbeziehen.
- Wir werden aktive Anteilseigner sein und ESG-Themen in unserer Investitionspolitik und -praxis berücksichtigen.
- Wir werden Unternehmen und Körperschaften, in die wir investieren, zu einer angemessenen Offenlegung in Bezug auf ESG-Themen anhalten.
- Wir werden die Akzeptanz und die Umsetzung der Prinzipien in der Investmentbranche vorantreiben.

- Wir werden mit anderen UN-PRI-Zeichnern, Finanzmarktteilnehmern, Investoren und Stakeholdern zusammenarbeiten, um unsere Wirksamkeit bei der Umsetzung der Prinzipien zu steigern.
- Wir werden über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Prinzipien Bericht erstatten.

Wie wird die Anlagestrategie dauerhaft im Anlageprozess umgesetzt?

Im Anlageprozess durchläuft jede Investitionsentscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein dreistufiges Auswahlverfahren. Während der Laufzeit der Investition findet ein Monitoring durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt.

Stufe 1: Ausschlusskriterien

In Zielgesellschaften, die in folgende Branchen bzw. Wirtschaftstätigkeiten investieren, wird nicht investiert:

- Herstellung und Handel von Rüstungsgütern und zugehörige Infrastruktur,
- Exploration von Kohle und Erdöl sowie
- Anlagen zur Energieerzeugung aus Atomkraft.

Stufe 2: Prüfung der ESG-Politik des Managements der Zielgesellschaften

In Zielgesellschaften, deren Manager über keine ESG-Politik verfügen oder deren ESG-Politik nicht die Mindestanforderungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfüllt, wird nicht investiert. Der Prüfungskatalog zur ESG-Politik beinhaltet Fragestellungen aus folgenden Themenbereichen:

- Werden vom Manager der Zielgesellschaft maßgebliche ESG-Kriterien (Risiken und Möglichkeiten) ermittelt und bewertet?
- Werden maßgebliche ESG-Kriterien in Unternehmen, in die eine Zielgesellschaft investiert, identifiziert und im Hinblick auf ihre Maßgeblichkeit eingeordnet (Prozesse)?
- Werden identifizierte ESG-Kriterien in den Entscheidungsprozess, die Strukturierung der Transaktion und den Post-Investment Aktions-/ Wertschöpfungsplan aufgenommen?
- Bestehen Monitoringprozesse, um das Management der ESG-Kriterien in Zielunternehmen zu überprüfen?
- Werden ESG-Kennzahlen erhoben und regelmäßig gemessen?
- Erfolgt ein Reporting ESG-relevanter Themen gegenüber Investoren?
- Verpflichtet sich der Manager der Zielgesellschaft zu internationalen Standards, Guidelines, Reporting Frameworks oder Initiativen, die nachhaltige Investitionsstrategien fördern (z. B. UN-PRI)?

Stufe 3: Scoring

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelt anhand der vorvertraglichen Informationen, die von den Managern der Zielgesellschaften zur Verfügung gestellt werden, sowie anhand von Fragebögen, inwieweit die von ihr als relevant erachteten Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllt sind (Beispiele siehe in Abschnitt I). Ihre Ergebnisse werden je nach Feststellung mit +1, 0 oder -1 bewertet. Durch Addition aller Bewertungen wird eine Gesamtpunktzahl der potenziellen Zielgesellschaft ermittelt. Voraussetzung für eine Investition der Investmentgesellschaft in die jeweilige Zielgesellschaft ist das Erreichen einer Sollpunktzahl. Im Falle des Vorliegens mehrerer Investitionsalternativen, die die Sollpunktzahl erreicht haben, wird die Investition mit der höheren Gesamtpunktzahl ausgewählt.

Monitoring

Die Entwicklung der Investitionen der Investmentgesellschaft wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft anhand der regelmäßigen Berichterstattung der Zielgesellschaften beobachtet. Sollte über die Laufzeit ein Absinken des bei der Investition ermittelten Scores festgestellt werden, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Dialog mit dem Manager der Zielgesellschaft auf eine stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren, insbesondere in den Bereichen, in denen eine negative Entwicklung aufgetreten ist, hinwirken (beispielsweise durch die Ausübung von Stimm- und anderen Gesellschafterrechten).

Wie wird eine gute Unternehmensführung bei den Unternehmen ermittelt und bewertet, in die investiert wird?

Zur **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Ob eine gute Unternehmensführung gegeben ist, wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Investmentgesellschaft verwaltet, anhand eines von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst entwickelten Scoring-Modells bewertet. Dieses beinhaltet beispielsweise folgende Indikatoren:

- Klare, der Unternehmensgröße angemessene, Managementstrukturen (z. B. Risikomanagement, Compliance, Interne Revision)
- Erfüllung der geltenden regulatorischen und gesetzlichen Standards
- Richtlinien für die Unternehmensführung, wie z. B. zur Korruptionsbekämpfung, zur Vermeidung von Interessenkonflikten etc.
- Regelmäßige interne und externe Berichterstattung nach anerkannten Standards

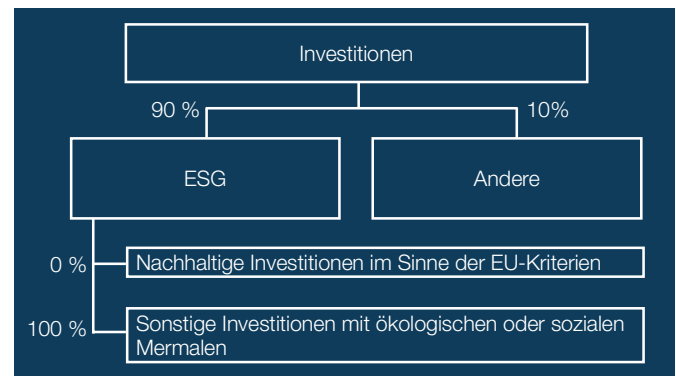
Wo sind weitere Details zur Anlagestrategie zu finden?

Anlagepolitik und Anlagestrategie der Investmentgesellschaft sind in dem gleichnamigen Kapitel des Verkaufsprospekts erläutert.

III. Welche Anlageallokation ist geplant?

Als **Anlageallokation** wird der Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögensgegenständen bezeichnet.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft strebt eine Allokation an, bei der 90 % der Investitionen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale aufweisen. Diese werden jedoch voraussichtlich nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten erfüllen.



Die Kategorie „ESG“ beinhaltet die geplanten Investitionen der Investmentgesellschaft, mit denen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden sollen.

Die Kategorie „Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Kriterien“ beinhaltet Investitionen, die gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 als nachhaltige Investitionen gelten.

Die Kategorie „Sonstige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen“ beinhaltet Investitionen, mit denen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden sollen, die jedoch nicht die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen.

Die Kategorie „Andere“ beinhaltet die verbleibenden Investitionen der Investmentgesellschaft, die weder ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen noch als nachhaltige Investitionen gelten.

Welche Investitionen sind in der Kategorie „Andere“ enthalten, welcher Zweck wird damit verfolgt und gibt es Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale?

Die Kategorie „Andere“ enthält die Liquiditätsanlagen der Investmentgesellschaft. Diese können in Bankguthaben, Geldmarkttins-

trumenten und Wertpapieren erfolgen, für die keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale gelten.

IV. Werden erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei Investitionen der Investmentgesellschaft etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht nach den Maßgaben der Verordnung (EU) 2019/2088, da ihr derzeit keine rechtssicheren Methoden zu deren Messung zur Verfügung stehen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.³ Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

V. Sind nähere Informationen online erhältlich?

Nähere Informationen zu dieser Investmentgesellschaft sind unter www.derigo.de zu finden.

³ Der Anteil solcher Investitionen liegt voraussichtlich bei 0 %, da derzeit keine rechtssicheren Methoden zur Messung der erheblichen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen.

derigo>

Kapitalverwaltungsgesellschaft

derigo GmbH & Co. KG
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Telefon: +49 89 5480 660-0
Telefax: +49 89 5480 660-10
E-Mail: info@derigo.de
Internet: www.derigo.de

Mehr erfahren
www.derigo.de

WKN: A2PV6K
ISIN: DE000A2PV6K5

BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Geschlossener inländischer Publikums-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Aktualisierung des Verkaufsprospekts

Aktualisierung des Verkaufsprospekts

zur Beteiligung an der BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
(in diesem Verkaufsprospekt auch bezeichnet als: BVT Concentio Energie & Infrastruktur),

WKN: A2PV6K

ISIN: DE000A2PV6K5

extern verwaltet durch die
derigo GmbH & Co. KG, München
Kapitalverwaltungsgesellschaft

Datum der Auflegung des Investmentvermögens: 01.03.2020

Dieses Dokument aktualisiert den Verkaufsprospekt vom 18.12.2019 und ist interessierten Anlegern
zusammen mit dem Verkaufsprospekt vom 18.12.2019 zur Verfügung zu stellen.

Datum dieser Aktualisierung: 22.06.2020

Risiken

Allgemeine Risiken

Risiken aus Pandemien

Im Frühjahr 2020 hat sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Die Bestrebungen zur Eindämmung sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass dies zu einer deutlichen Abschwächung der Weltwirtschaft führt. Aktuell sind die Reise- und die Freizeitbranche besonders betroffen. Es ist möglich, dass eine abgeschwächte Weltwirtschaft zu sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern und Infrastrukturunternehmen insbesondere in diesem Segment führt. Die Dauer dieser Pandemie und damit der Zeitraum, in dem die Einschränkungen erforderlich sind, sind heute nicht abzusehen. Bei längerem Anhalten kann sich hieraus eine allgemeine Weltwirtschaftskrise entwickeln, die auch das Ausmaß der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 übertreffen kann. Dies könnte bei allen Investitionen der Investmentgesellschaft zu Wertverlusten führen oder die angestrebten Investitionen nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit ermöglichen. Es ist auch möglich, dass nach einer scheinbaren Überwindung der Pandemie eine zweite Welle von Infektionen mit noch gravierenderen Auswirkungen folgt und bspw. zwischenzeitlich erfolgte Investitionen der Investmentgesellschaft Wertverluste erleiden. Auch ist es möglich, dass sich nach einigen Jahren eine ähnliche Katastrophe wiederholt. Dies kann zu Verlusten führen und sich somit anlagegefährdend auswirken.

Wichtige Beteiligte und ihre Funktionen

Überblick

Treuhandkommanditist

Firma

BVT Treuhandgesellschaft mbH

Handelsregister

Die Handelsregisternummer der BVT Treuhandgesellschaft mbH lautet richtig: Amtsgericht München HRB 237772

derigo>

Kapitalverwaltungsgesellschaft

derigo GmbH & Co. KG
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Telefon: +49 89 5480 660-0
Telefax: +49 89 5480 660-10
E-Mail: info@derigo.de
Internet: www.derigo.de

Mehr erfahren
www.derigo.de

WKN: A2PV6K
ISIN: DE000A2PV6K5

BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Geschlossener inländischer Publikums-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Verkaufsprospekt

mit

Gesellschaftsvertrag

Anlagebedingungen

Treuhandvertrag

Verkaufsprospekt

mit

Gesellschaftsvertrag

Anlagebedingungen

Treuhandvertrag

zur Beteiligung an der BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
(in diesem Verkaufsprospekt auch bezeichnet als: BVT Concentio Energie & Infrastruktur),

WKN: A2PV6K

ISIN: DE000A2PV6K5

extern verwaltet durch die
derigo GmbH & Co. KG, München
Kapitalverwaltungsgesellschaft

Datum des Verkaufsprospekts: 18.12.2019

Geplantes Datum der Auflegung des Investmentvermögens: Januar 2020

Inhalt

Grundlagen	5
Einführung in das Anlagekonzept	5
Überblick	8
Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist	10
Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie	11
Anlageziele	11
Anlagepolitik und Anlagestrategie	11
Art der Vermögensgegenstände	13
Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens	13
Geschäfte mit Derivaten	14
Wertschwankungen (Volatilität)	14
Zulässigkeit von Kreditaufnahmen	15
Leverage	15
Sicherheiten	15
Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik, Änderung der Anlagebedingungen	15
Risiken	17
Risikosphären und Risikofolgen	17
Allgemeine Risiken	18
Mögliche Interessenkonflikte	22
Spezielle Risiken bei Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien	23
Spezielle Risiken bei Investitionen in Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien	25
Spezielle Risiken bei Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen	27
Steuerliche Risiken	27
Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen (Prognose)	29
Prognostizierte Gesamtausschüttung 2020 bis 2039 (Kapitalrückzahlung und Erträge) in Prozent der gezeichneten Kommanditeinlage	29
Basis-Szenario	29
Unterdurchschnittliche Entwicklung	29
Überdurchschnittliche Entwicklung	29
Erwerb und Ausgestaltung der Anteile	31
Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit	31
Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen	31
Art und Hauptmerkmale der Anteile	32
Kosten	34
Vertragsbeziehungen des Anlegers	37
Regeln für die Vermögensbewertung	41
Regeln für die Ermittlung der Erträge	42
Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse	43
Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen	43
Geschäftsjahr, Jahresberichte, Abschlussprüfer	43
Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens	44
Vornahme der Zahlungen an die Anleger, Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Investmentvermögen	44
Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Anteilklassen, Vorzugsbehandlung von Anlegern	44

Wichtige Beteiligte und ihre Funktionen	46
Überblick	46
Die Investmentgesellschaft	47
Der Treuhandkommanditist	48
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft	49
Die Verwahrstelle	52
Sonstige Dienstleister	53
Steuerliche Hinweise	54
Einkommensteuer	54
Gewerbsteuer	54
Besonderheiten bei der Ermittlung der Einkünfte	55
Ausländische Einkünfte ausländische Steuern	55
Entnahmen, Gewinnanteile, Gewerbesteueranrechnung	56
Beendigung der Beteiligung	56
Umsatzsteuer	57
Erbschaft- und Schenkungsteuer	57
Verfahrensrecht	57
Zusätzliche Informationen	58
Aktuelle Informationen zur Liquidität und zum Leverage	58
Informationen über Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden und jüngste Entwicklungen bei den Risiken und Renditen	58
Informationen zur Wertentwicklung	58
Verträge	59
Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft	59
Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft	67
Treuhandvertrag	73
Abwicklungshinweise	77

Grundlagen

Einführung in das Anlagekonzept

Alternativer Investmentfonds für Privatanleger

Bereits seit einigen Jahren gewichten Privatanleger bei Investitionsentscheidungen den Faktor Sicherheit höher als den Faktor Rendite. In der anhaltenden Niedrigstzinsphase wird es jedoch immer schwieriger, mit risikoarmen Investments überhaupt den Kapitalerhalt zu sichern, geschweige denn auskömmliche Renditen zu erzielen. Ehemals vergleichsweise sichere Assets, wie beispielsweise Staatsanleihen, generieren kaum noch Zinsen, für Spareinlagen etwa bei Kreditinstituten ist die Nulllinie vielfach schon erreicht, teilweise drohen sogar Negativzinsen.

Diversifizierung mit Sachwertbeteiligungen

Als Ausweg aus diesem Dilemma können Investitionen in Sachwerte dienen. Die niedrigere Korrelation der Entwicklung ihres Wertes zu den Schwankungen börsennotierter Assets macht sie zu einem attraktiven Bestandteil privater Portfolios. Denn Risikostreuung, das heißt die Verteilung des Kapitals auf mehrere, möglichst in ihrer Entwicklung voneinander unabhängige Investitionsgüter, ist eine der zentralen Stellschrauben bei der Zusammenstellung jedes Portfolios. Der amerikanische Ökonom Harry Markowitz hat mit seiner Portfoliotheorie für diese nur scheinbar simpel anmutende Aussage den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften errungen.

Der selbständige Aufbau eines solchen diversifizierten Portfolios aus eigener Kraft ist jedoch nicht immer ein leichtes Unterfangen – sowohl das notwendige Volumen als auch die erforderliche Marktkenntnis und der anfallende Verwaltungsaufwand stellen für einen Privatanleger in aller Regel unüberwindbare Hürden dar. Hinzu kommt selbst bei institutionellen Investoren nicht selten ein Losgrößenproblem: Um ein Portfolio mit angemessener Diversifikation aufzubauen, sind Beträge in mindestens zweistelliger Millionenhöhe empfehlenswert. Für Privatanleger ist diese Strategie nur schwer umzusetzen. Bereits die Zeichnung einzelner Sachwertbeteiligungen erfordert, damit die empfohlene Risikostreuung erreicht werden kann, ein erhebliches Anlagekapital. Außerdem empfehlen Anlageprofis, nicht nur punktuell und einmalig, sondern kontinuierlich über einen längeren Zeitraum in Sachwertanlagen zu investieren. Dieses Problem können Alternative Investmentfonds wie der BVT Centio Energie & Infrastruktur lösen: Er schnürt ein breit gestreutes Paket aus Sachwert- und Unternehmensbeteiligungen in den Assetklassen Energie und Infrastruktur über einen mehrjährigen Investitionszeitraum.

Die Assetklassen

Der BVT Centio Energie & Infrastruktur plant Investitionen in Beteiligungen aus den Assetklassen Energie und Infrastruktur.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft plant eine Zielallokation in Höhe von rund 45 % in der Assetklasse Erneuerbare Energien, von rund 45 % in der Assetklasse Infrastruktur und von rund 10 % in Liquiditätsanlagen.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie sind im gleichnamigen Kapitel ab Seite 11 näher beschrieben.

Marktumfeld Erneuerbarer Energien

Der Energieverbrauch steigt weltweit stetig und deutlich an. Damit verbunden sind einerseits eine Verknappung der Energieressourcen und andererseits ein Anstieg der umweltbelastenden Emissionen. Fossile Rohstoffe, wie Erdöl, Erdgas und Kohle, zählen derzeit noch zu den wichtigsten Energieträgern. Jedoch weisen sie für die langfristige Energieversorgung zwei Nachteile auf: Zum Einen ist die Verfügbarkeit der fossilen Energieträger beschränkt. Denn derzeit werden weltweit so viel Erdöl und Erdgas verbraucht, wie zuvor in Jahrmillionen gebildet worden ist – sprich: Die Ressourcen gehen rapide zurück. Zum Anderen belastet die Nutzung der fossilen Energieträger die Umwelt und führt dementsprechend zu hohen Folgekosten.

Der Markt für Erneuerbare Energien wächst nicht nur in Deutschland, sondern europa- und weltweit. So stieg der Anteil der Erneuerbaren Energien am weltweiten Endenergieverbrauch (Strom, Heizung, Kühlung, Transport) bis Ende 2017 auf rd. 18,1 %¹. Und auch im Jahr 2018 wurden weitere Anlagen weltweit aufgebaut, so dass die Höhe der installierten Kapazitäten von Erneuerbaren Energieanlagen im Vergleich zu 2017 um zusätzliche 8,2 % auf 2.378 GW anstieg.

Das international tätige Researchunternehmen Bloomberg New EnergyFinance hält in seinem New Energy Outlook 2019 eine Dominanz der Erneuerbaren Energien bei der weltweiten Stromproduktion bis 2050 für realistisch und zwar soweit, dass sich in 2050 ein im Vergleich zum Jahr 2018 umgekehrtes Bild ergibt: zwei Drittel des globalen Stroms werden aus Erneuerbaren Energien und nicht, wie noch in 2018, aus fossilen Rohstoffen stammen². Dabei bestehen weltweit starke wirtschaftliche und politische Anreize den Energiebedarf zunehmend durch Anlagen mit deutlich geringeren Kohlenstoffemissionen, wie Erneuerbare Energien, zu erzeugen. So haben sich bis Ende 2018 über 160 Länder nationale Ziele bzw. Aktionspläne bezüglich der zunehmenden Erzeugung von Energie aus Erneuerbaren Quellen verschrieben.

Marktumfeld Infrastruktur

Unter Infrastruktur verstehen sich Güter und Dienstleistungen, die von elementarer Bedeutung für eine Volkswirtschaft sind. Ohne deren Existenz wäre eine privatwirtschaftliche Güterproduktion oder Leistungserstellung nicht oder zumindest nur mit geringerer Effizienz möglich. Klassische Beispiele für Infrastruktureinrichtungen

Ökonomische Infrastruktur			Soziale Infrastruktur
Energie und Versorgung	Transport	Kommunikation	
■ Kraftwerke ■ Strom- und Gasnetze, Pipelines ■ Erneuerbare Energien ■ Lagerung und Speicherung ■ Wasser und Abwasser ■ Abfallentsorgung ■ Neue Technologien	■ Flug- und Seehäfen ■ Mautstraßen, Brücken und Tunnel ■ Cargo und Logistik ■ Öffentlicher Nahverkehr ■ Fähren ■ Parkhäuser	■ Kabelnetze (Land- und Unterwasserkabel) ■ Funkmasten (Mobilfunk, TV- und Radioübertragung) ■ Antennen und drahtlose Netzwerke	■ Gesundheitseinrichtungen (Kliniken, Altenheime) ■ Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten) ■ Feuer- und Polizeiwachen ■ Kultur- und Sporteinrichtungen

gen sind Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Kommunikationsnetze) und Verkehrsnetze.

Gemäß dem Global Infrastructure Outlook der G20-Initiative besteht bis zum Jahr 2040 weltweit ein Investitionsbedarf für Infrastruktur in Höhe von 94 Billionen USD, wobei diese Zahl allein für die Sektoren Energie, Telekommunikation, Flug- und Seehäfen sowie Straßen- und Schienenverkehr gilt³. Unter Betrachtung des aktuellen Investitionstrends in Infrastruktur ist gemäß diesem Outlook mit einer Investitions- bzw. Finanzierungslücke⁴ in Höhe von 15 Billionen USD zu rechnen. Diese Investitionslücke ist für die Regionen Nord-, Mittel- und Südamerika mit 47 % gemessen am Investitionsbedarf sowie für Afrika mit 39 % weltweit am größten. Aber auch für Europa wird erwartet, dass der Investitionsbedarf die tatsächlichen Investitionen übersteigen wird (um 16 %). Bezüglich der Sektoren entfällt der höchste Investitionsbedarf auf die Teilsektoren Elektrizität (Energie-Sektor) und Straßen (Transport-Sektor) mit 67 % des gesamten Investitionsbedarfs. Basierend darauf entfällt auch der Großteil der prognostizierten Investitionslücke auf diese beiden Sektoren (knapp 75 %).

Traditionell liegt die Bereitstellung von Infrastruktur in der Verantwortung der öffentlichen Hand. Die Finanzierung erfolgt dementsprechend in hohem Umfang durch öffentliche Finanzmittel, insbesondere durch Steuergelder. Allerdings sehen sich Staaten stark begrenzten finanziellen Ressourcen in allen Finanzierungsbereichen gegenüber, was sich besonders deutlich auf den Bereich Infrastruktur auswirkt. Daher ist zu erwarten, dass zukünftig vermehrt privates Kapital zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten eingesetzt wird. Als privates Kapital gelten z. B. Investitionen von Versicherungen, Pensionskassen und anderen institutionellen Investoren. Diese Investitionen erfolgen in der Regel über Beteiligungen an Infrastruktur-Fonds oder auch über Direkt- und

Co-Investitionen in Infrastruktur-Unternehmen und Infrastruktur-Projekte. BVT Cententio Energie & Infrastruktur wird in die Anlageklasse Infrastruktur mittelbar über (nicht börsennotierte) Infrastruktur Fonds (AIFs) investieren.

Dabei hat sich die Assetklasse Infrastruktur in den letzten zwei Jahrzehnten von einem Nischensegment zu einer etablierten Anlageklasse entwickelt. Während im Jahr 2004 nur 10 Infrastrukturfonds in Platzierung waren⁵, ist deren Anzahl bis Juli 2019 auf über 220 gestiegen⁶. Die Anzahl aktiver Infrastruktur Fondsmanager wird per Oktober 2019 auf über 670 bemessen⁷.

Nachhaltige Investitionen in Erneuerbare Energien und Infrastruktur

Klimawandel, Ressourcen-Knappheit, Urbanisierung, technologischer Fortschritt, steigender Energiebedarf, demografischer Wandel und wachsende Ansprüche an den Gesundheitssektor sind Herausforderungen, die zukunftsfähiger und nachhaltiger Konzepte und Lösungen bedürfen. Nachhaltig agierende Unternehmen können in diesem Marktumfeld Produkte und Dienstleistungen entwickeln und anbieten, welche langfristig zu einer ressourcenschonenden Lösung der zuvor genannten Herausforderungen führen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bietet langfristig einen Wettbewerbsvorteil und somit letztlich eine höhere zu erwartende Rentabilität.

Nachhaltig agierende Unternehmen berücksichtigen in all ihrem Handeln ökologische und soziale Konsequenzen. Dies gilt für Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien ebenso wie für Unternehmen im Infrastruktur Bereich. Erneuerbare Energien sind an sich ein klassisches Beispiel für nachhaltiges Handeln bzw. einer nachhaltigen Energiepolitik, da die Energie aus Quellen erzeugt wird, die praktisch unerschöpflich zur Verfügung

¹ REN21, Renewables 2019 Global Status Report,

² Bloomberg New Energy Finance, New Energy Outlook 2019, Abruf Website 10.10.2019

³ Global Infrastructure Hub, Global Infrastructure Outlook, Juli 2017

⁴ Betrag, in Höhe dessen der Investitionsbedarf die erwarteten Investitionsmaßnahmen (bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Trends) übersteigt

⁵ Preqin, Preqin Infrastructure Review 2011

⁶ Preqin, Quarterly Infrastructure Update Q2 2019, Juli 2019

⁷ Preqin, Online-Abfrage, 11.10.2019

stehen. Zusätzlich gehören zu einer nachhaltigen Strategie im Erneuerbare Energien Bereich auch Maßnahmen zum weiteren Umweltschutz (Schutz der Natur wie z. B. bestimmter Tier- und Vogelarten), die Beachtung sozialer Aspekte, wie zum Beispiel der Schaffung von Arbeitsplätzen, Arbeiterschutz oder auch Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen sowie auch langfristige effizienzsteigernde Maßnahmen zum Beispiel im Zuge der zunehmenden Digitalisierung von Prozessen.

Im Infrastruktur Bereich wird mit Nachhaltiger Infrastruktur Planung, Konstruktion, Bau, Instandhaltung und Verwaltung von Infrastruktureinrichtungen bezeichnet, die in ihrer Art und Weise von den ökologischen, ökonomischen und sozialen Ressourcen nicht mehr verbrauchen als nachwachsen, sich regenerieren bzw. künftig wieder bereitgestellt werden können. Nachhaltige Infrastrukturinvestitionen zielen dabei im Wesentlichen auf die Schonung der bestehenden Ressourcen im Sinne von Einsparung, Wiederverwertung und effizienterer Nutzung der Ressourcen. Allen Akteuren und Unternehmen im Bereich nachhaltiger Infrastruktur gemein ist, dass sie durch bewussten Einsatz umweltschonender Technologien und Rohstoffe die ökologischen und ökonomischen Belastungen für Umwelt, Mensch und Wirtschaft senken. Zudem wird durch einen hohen Stellenwert sozialer Aspekte und guter Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen die Motivation der Mitarbeiter erhöht, wodurch die Unternehmen attraktiver für hoch qualifizierte Arbeitskräfte werden. Ausfallquoten und Fluktuation werden dadurch gering gehalten und Reputationsschäden wird vorgebeugt. Infrastrukturunternehmen aus dem Telekommunikationssektor handeln nachhaltig, in dem sie über verschiedene Netzwerke den Zugang zu Informationen und Wissen anbieten und damit die Grundlagen für eine hochwertige Bildung, für Innovationen oder auch flexible Arbeitsplätze schaffen. Transportunternehmen tragen zum Beispiel mit verbrauchseffizienten Transportmitteln und modernen See- und Flughäfen zu einer Verringerung der ökologischen und ökonomischen Belastung bei.

Was für nachhaltig orientierte Unternehmen gilt, gilt auch für nachhaltig orientierte Anleger. Wer bei seinen Anlagen bewusst nachhaltig entscheidet, unterstützt mit seinem Vermögen die nachhaltigen Wachstumsstrategien, die nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft und Umwelt sowie die Wahrung des Gemeinwohls. Dabei bedeutet die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Investition keinen Renditeverzicht, sondern vielmehr einen Sicherheitsaspekt und einen Wettbewerbsvorteil. Eine nachhaltige Investitionsstrategie gibt Unternehmen die Sicherheit, dass sie langfristig tätig und wettbewerbsfähig sein können.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen kann damit sogar einen Renditevorteil ermöglichen.

Anlageprozess

Entsprechend dem Nachhaltigkeitsgedanken stehen bei der Auswahl von Projekten und Beteiligungen für den BVT Cententio Energie & Infrastruktur eine nachhaltige, langfristig orientierte Investitions- und Wertschöpfungsstrategie sowie eine nachhaltige ESG-Politik der Fonds- und Assetmanager im Vordergrund. Unter ESG (Environmental, Social and Governance) werden Richtlinien/Leitlinien zum Schutz der Umwelt, Sozialen Gerechtigkeit und nachhaltigen Unternehmensführung zusammengefasst, welche letztendlich aus den seit 2016 für alle Staaten geltenden Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen abgeleitet sind.

Der BVT Cententio Energie & Infrastruktur investiert in den Aufbau eines Portfolios aus Sachwert- und Unternehmensbeteiligungen der Assetklassen Erneuerbare Energie und Infrastruktur im In- und Ausland. Bei der Auswahl von Investitionen in Vermögensgegenstände werden neben den in den Anlagebedingungen dargestellten Anlagegrenzen insbesondere die folgenden Parameter berücksichtigt:

- Positives politisches Umfeld in den Investitionsländern
 - Sichere Rahmenbedingungen / Verlässliches Investitionsumfeld in Ländern mit gesetzlichen Einspeisevergütungen zu festen Tarifen
 - Diversifikation in den Anlageportfolien
 - langjähriger Track Record der Asset- und Fondsmanager
- Darüber hinaus sieht der BVT Cententio Energie & Infrastruktur eine geografische Streuung der Investitionen in Vermögensgegenstände in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) sowie den Staaten des East Asia Summit vor.

Auswahl geeigneter Fachpartner in der Industrie

Die langjährige Erfahrung der BVT-Gruppe im Bereich Energie und Infrastruktur gewährleistet ein umfangreiches Netzwerk im Energie- und Umweltsektor und hat zu vielfältigen, langjährigen Partnerschaften geführt. Diese sichern einen breiten Zugang zum Markt sowie einen umfangreichen Dealfow an Projekten und Beteiligungen. Der enge direkte Kontakt zu etablierten Projektentwicklern, Herstellern von Wind- und Photovoltaikanlagen, Energieversorgern sowie zu Infrastrukturfondsmanagern vereinfacht und optimiert den Transaktionsprozess.

Auswahlkriterien der Zielinvestitionen

Die Auswahl geeigneter und aussichtreich erscheinender Zielinvestitionen erfolgt anhand der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie unter Berücksichtigung einer Vielzahl zusätzlicher Beurteilungsparameter. Diese zusätzlichen Parameter werden im Rahmen der Due Dilligence und Entscheidungsfindung gegeneinander abgewogen und können im Einzelfall auch mit unterschiedlichen Gewichtungen versehen werden. Dazu gehören u. a.

- Eignung der Investitionsstrategie (wirtschaftlich, rechtlich, ressourcenschonend, ESG-Grundsätze einhaltend, nachhaltig),
- die Eignung und Wirtschaftlichkeit der Wertschöpfungsstrategie,
- die bisherige Performance bzw. der Track Record des Fondsmanagers,
- wirtschaftliche, technische und rechtliche Risiken sowie Nachhaltigkeitsrisiken

sowie bei Investitionen in konkrete Anlagen

- die Standorteignung (technisch, wirtschaftlich, rechtlich, ressourcenschonend, ESG-Grundsätze einhaltend, nachhaltig),
- die Wirtschaftlichkeit (Stromerlöse, Energieeinspeisung, Instandhaltung und Wartung etc.),
- die Sicherheit der laufenden Einnahmen,
- die Eignung und Wirtschaftlichkeit der Finanzierungsstruktur,
- die Beurteilung der kaufmännischen Geschäfts- und technischen Betriebsführung.

Überblick

Der BVT Cententio Energie & Infrastruktur ist ein geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF). Er investiert in den Aufbau eines Portfolios aus Sachwert- und Unternehmensbeteiligungen der Assetklassen Erneuerbare Energie und Infrastruktur im In- und Ausland. Seine Investitionen erfolgen überwiegend mittelbar durch Erwerb von Anteilen an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen AIF, d. h. AIF, die in der Regel nur professionellen Anlegern zugänglich sind und ihren Sitz in anderen EU-Staaten oder in Drittstaaten haben.

Art des Investmentvermögens

Der BVT Cententio Energie & Infrastruktur ist nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gesetzlich reguliert. Die Anleger erwerben Anteile an einem inländischen Investmentvermögen in der Form einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft (Investmentgesellschaft).

Die Mittel der Investmentgesellschaft werden nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger gemeinschaftlich angelegt und verwaltet. Anlage und Verwaltung der Mittel erfolgen durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die für ihre Tätigkeit über eine Erlaubnis nach dem KAGB verfügt. Als Publikums-AIF steht der BVT Cententio Energie & Infrastruktur auch Privatanlegern offen. Für Publikums-AIF gelten aus Gründen des Anlegerschutzes besondere gesetzliche Anforderungen an die Anlagepolitik. Insbesondere ist die Zulässigkeit der Kreditaufnahme beschränkt.

Geschlossene Spezial-AIF stehen nur professionellen und semi-

professionellen Anlegern offen. Ihre Anlagepolitik unterliegt geringeren gesetzlichen Beschränkungen. Insbesondere ist die Zulässigkeit der Kreditaufnahme nicht beschränkt.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Mit der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagepolitik und Anlagestrategie soll ein nach dem Grundsatz der Risikomischung zusammengestelltes Portfolio von Anteilen an geschlossenen AIF sowie Beteiligungen an Unternehmen und Objektgesellschaften aufgebaut werden, die in den Assetklassen Erneuerbare Energie und Infrastruktur investieren. Hieraus sollen Liquiditätsüberschüsse in Euro erzielt werden, die bei prognosegemäßem Verlauf in der Regel einmal jährlich an die Anleger ausgezahlt (ausgeschüttet) werden.

Die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen sind auf Seite 29 grafisch dargestellt und erläutert.

Zu Beginn steht noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll. Bezogen auf das für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital werden mindestens

- 30 % in Anteilen an geschlossenen Spezial-AIF angelegt, die vorwiegend in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft investieren.
- 30 % in Anteilen an geschlossenen Spezial-AIF angelegt, die vorwiegend in Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien, sowie in Beteiligungen an Unternehmen investieren, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben.

Auf diese Weise werden mindestens 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals in Anteile an geschlossenen Spezial-AIF mit Sitz in der EU (ohne die Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Britischen Kanalinseln, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, auf den Kaimaninseln sowie in den Staaten des East Asia Summit angelegt.

In Bezug auf 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals ist festgelegt, dass solche geschlossenen Spezial-AIF ihren Investitionsschwerpunkt in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) und den Staaten des East Asia Summit haben müssen.

Das verbleibende investierbare Kapital kann auch in Anteilen an geschlossenen inländischen AIF, Anteilen an anderen geschlossenen EU- und ausländischen AIF, Anteilen an Objektgesellschaften, Unternehmensbeteiligungen, Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben gehalten werden.

Investitionen können auch mittelbar über Zweckgesellschaften erfolgen.

Mindestens 51 % des der Gesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden mittelbar – über Anteile an geschlossenen AIF, Anteile an Objektgesellschaften und Unternehmensbeteiligungen – investiert in:

- Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft;
- Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien;
- Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben.

Die Investmentgesellschaft darf frei werdende Mittel bis zum 31.12.2034 reinvestieren, sofern im jeweiligen Kalenderjahr Auszahlungen in Höhe von mindestens 4,0 % der gezeichneten Kommanditeinlagen an die Anleger geleistet werden können. Die Reinvestitionsphase kann durch Gesellschafterbeschluss um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Die Investmentgesellschaft darf Vermögensgegenstände in allen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, sowie höchstens jeweils bis zu 30 % des Wertes des Investmentvermögens auf den Britischen Kanalinseln, im Vereinigten Königreich (sofern es nach dem Austritt aus der Europäischen Union kein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr ist) und in den Vereinigten Staaten von Amerika investieren. Jeweils bis zu 20 % des Wertes des Investmentvermögens dürfen in anderen Staaten investiert werden, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind.

Es werden auch Geschäfte in Fremdwährungen abgeschlossen. Der Wert der einem Währungsrisiko unterliegenden Vermögensgegenstände darf 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigen.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie der Investmentgesellschaft sind im Kapitel „Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie“ (Seite 11) näher beschrieben.

Laufzeit und Dauer der Kapitalbindung

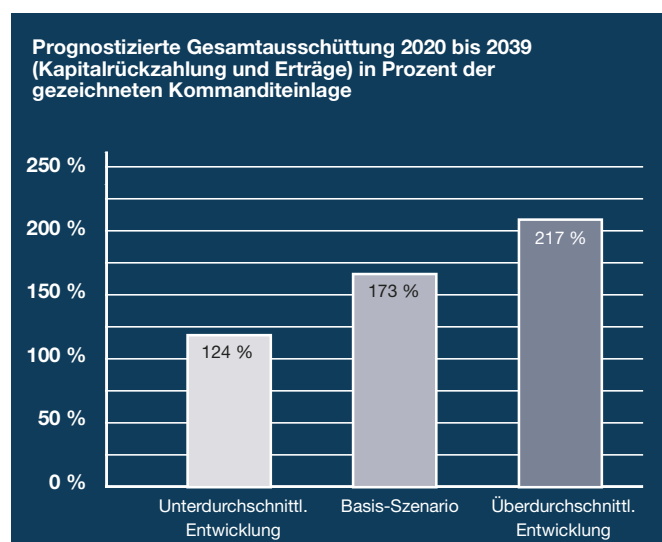
Der BVT Concentio Energie & Infrastruktur ist ein geschlossener AIF. Die Anteile an der Investmentgesellschaft können nicht zurückgegeben werden.

Bei prognosegemäßem Verlauf wird das von den Anlegern eingesetzte Kapital durch die jährlichen Ausschüttungen der Investmentgesellschaft bis zum Jahr 2035 schrittweise zurückgeführt. Die Laufzeit endet nach der zum 31.12.2039 geplanten Auflösung der Investmentgesellschaft und der Verwertung ihres restlichen

Vermögens. Nähere Angaben zur Laufzeit enthält der Abschnitt „Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit“ (Seite 31).

Ausschüttungen

Die an die Anleger erfolgenden Auszahlungen verfügbarer Liquidität (Ausschüttungen) beinhalten Kapitalrückzahlungen und Erträge. Der Gesamtbetrag der während der Dauer der Investmentgesellschaft möglichen Ausschüttungen (Gesamtausschüttung) ist abhängig von den Marktbedingungen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft prognostiziert unter verschiedenen Marktbedingungen folgende Gesamtausschüttung bezogen auf die geleistete Kommanditeinlage vor Steuerabzug vom Kapitalertrag und vor der Besteuerung beim Anleger:



Die dargestellten drei Szenarien beruhen auf den ab Seite 29 dargestellten Annahmen zu durchschnittlichen Rückflüssen aus dem von der Investmentgesellschaft investierten Kapital.

Investmentgesellschaft

Die BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Neutraubling (Kreis Regensburg) ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Sie wird in diesem Verkaufsprospekt auch als „Investmentgesellschaft“, „BVT Concentio Energie & Infrastruktur“ oder „Fonds“ bezeichnet und im Abschnitt „Die Investmentgesellschaft“ (Seite 47) näher beschrieben.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird durch eine von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet: die derigo GmbH & Co. KG mit Sitz in München. Diese wird nachfolgend als „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ bezeichnet und im Abschnitt „Die Kapitalverwaltungsgesellschaft“ (Seite 49) näher beschrieben.

Verwahrstelle

Ein von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragtes Kreditinstitut überwacht als Verwahrstelle im Sinne des KAGB den Zahlungsverkehr und die Eigentumsverhältnisse an den von der Investmentgesellschaft erworbenen Vermögensgegenständen. Die Verwahrstelle wird im Abschnitt „Die Verwahrstelle“ (Seite 52) näher beschrieben.

Treuhandkommanditist

Ein Treuhandkommanditist im Sinne des KAGB erwirbt und hält Anteile als Kommanditist der Investmentgesellschaft im eigenen Namen treuhänderisch für Rechnung der Anleger. Der Treuhandkommanditist und seine Tätigkeit werden im Abschnitt „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 48) näher beschrieben. Der Treuhandvertrag ist ab Seite 73 im Wortlaut abgedruckt.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der sich aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag zusammensetzt.

Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

Nähere Angaben enthält der Abschnitt „Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen“ (Seite 31).

Rechte und Pflichten der Anleger

Die Anleger sind nach Annahme ihrer Zeichnung zur Zahlung des Ausgabepreises, bestehend aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag, verpflichtet.

Die Anleger sind nach Zahlung des Ausgabepreises wie Kommanditisten (also wie Gesellschafter) an der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Höhe ihrer Beteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zueinander. Die Kapitalanteile berechnen sich nach den geleisteten Kommanditeinlagen.

Entsprechend ihren Kapitalanteilen stehen den Anlegern Anteile am Vermögen und an den Ergebnissen (Gewinn und Verlust) sowie an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft zu, ferner Stimmrechte in den Angelegenheiten der Investmentgesellschaft sowie gesetzliche Informationsrechte.

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Das Nähere bestimmen der Treuhandvertrag (abgedruckt ab Seite 73), der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (abgedruckt ab Seite 59) und die Anlagebedingungen (abgedruckt ab Seite 67).

Eine ausführliche Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung enthält der Abschnitt „Vertragsbeziehungen des Anlegers“ (ab Seite 37). Eine ausführliche Beschreibung der Art und der Hauptmerkmale der Anteile enthält der Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“ (ab Seite 32).

Vergütungen und Kosten

In den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sind Art und Höhe der Vergütungen und Kosten festgelegt, die zu Lasten des Vermögens der Investmentgesellschaft gezahlt werden. Sie werden im Abschnitt „Kosten“ (Seite 34) näher beschrieben.

Besteuerung

Anleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erzielen aus der Beteiligung bei prognosegemäßem Verlauf Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften enthält das Kapitel „Steuerliche Hinweise“ (Seite 54).

Risikoprofil

Mit der Anlage sind Risiken verbunden. Das Risikoprofil des Investmentvermögens wird im Kapitel „Risiken“ ab Seite 17 erläutert.

Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist

Der BVT Cententio Energie & Infrastruktur richtet sich an Privatanleger sowie an professionelle und semiprofessionelle Anleger im Sinne des KAGB, die das Ziel der Vermögensoptimierung verfolgen und einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens 20 Jahren haben. Es handelt sich um ein Produkt für Anleger mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der Anleger kann finanzielle Verluste tragen (bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals) und legt keinen Wert auf Kapitalschutz. Der BVT Cententio Energie & Infrastruktur fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert) bis 7 (sehr risikobereit) in Risikoklasse 6.

Eine Beteiligung am BVT Cententio Energie & Infrastruktur ist nicht geeignet: für Anleger, die nur über Basis-Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen; für Anleger, die Wert auf Kapitalerhalt legen und keinen vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können; für Anleger, die nicht über eine hohe Risikobereitschaft verfügen; für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung suchen; für Anleger, die eine Anlage mit einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen; für Anleger, die vor dem Ablauf von 20 Jahren über den investierten Betrag verfügen müssen.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziele

Mit der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagepolitik und Anlagestrategie soll ein nach dem Grundsatz der Risikomischung zusammengestelltes Portfolio von Anteilen an geschlossenen AIF sowie Beteiligungen an Unternehmen und Objektgesellschaften aufgebaut werden, die in den Assetklassen Erneuerbare Energie und Infrastruktur investieren. Hieraus sollen Liquiditätsüberschüsse in Euro erzielt werden, die bei prognosegemäßem Verlauf in der Regel einmal jährlich an die Anleger ausgezahlt (ausgeschüttet) werden.

Anlagepolitik und Anlagestrategie

Die Investmentgesellschaft darf die in den Anlagebedingungen festgelegten Vermögensgegenstände erwerben (siehe „Art der Vermögensgegenstände“, Seite 13). Zu Beginn steht noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll. Es ist folgende Anlagepolitik und Anlagestrategie festgelegt, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei den von ihr zu treffenden Anlageentscheidungen zu beachten ist:

Anteile an geschlossenen Spezial-AIF

Mindestens 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden in Anteilen an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder geschlossenen ausländischen Spezial-AIF investiert. Diese müssen ihren Sitz in der EU (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland) haben, im Vereinigten Königreich, auf den Britischen Kanalinseln, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, auf den Kaimaninseln oder in den Staaten des East Asia Summit. Sie werden nachfolgend als „Ziel-AIF“ bezeichnet.

Erneuerbare Energien

Mindestens 30 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden in Ziel-AIF angelegt, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft investieren und diesbezüglich eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold) verfolgen. Zulässig sind auch Projektentwicklungen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird.

Infrastruktur

Mindestens 30 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden in Ziel-AIF angelegt, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar investieren in

- Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien, und diesbezüglich eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold) verfolgen. Zulässig sind auch Projektentwicklungen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird.
- Beteiligungen an Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben. Die Anlagestrategie dieser Spezial-AIF muss langfristig ausgerichtet sein. Der Schwerpunkt ihrer Anlagestrategie muss auf Later-Stage-Beteiligungen einschließlich Late-Stage Venture Capital gerichtet sein (Management Buyout, Management Buyin, Restructuring- und Turnaround-Finanzierungen sowie Expansions- und Wachstumsfinanzierungen).

Regionen

Mindestens 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden in Ziel-AIF angelegt, die ihren Investitionsschwerpunkt haben in

- Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs),
- den Staaten des East Asia Summit.

Streuung

Mindestens 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden in Ziel-AIF angelegt, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation planen, unmittelbar oder mittelbar in mindestens vier Anlagen, Immobilien oder Beteiligungen an Unternehmen zu investieren

Mindestinvestitionsgrad in Erneuerbaren Energien und Infrastruktur

Mindestens 51 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden mittelbar – durch Erwerb von Anteilen an geschlossenen AIF, Anteilen an Objektgesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen – investiert in:

- Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft;
- Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien;

- Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben

Zweckgesellschaften

Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Investitionen können auch indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen.

Einhaltung der Anlagegrenzen, Reinvestitionen

Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Investitionskriterien müssen innerhalb von 36 Monaten nach Beginn des Vertriebs erreicht werden. Diese Frist kann durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Reinvestitionen sind entsprechend der Anlagestrategie bis zum 31.12.2034 zulässig, sofern im jeweiligen Kalenderjahr Ausschüttungen in Höhe von mindestens 4,0 % der gezeichneten Einlagen an die Anleger geleistet werden können.

Wertpapiere

Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Wertpapieren gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

Geldmarktinstrumente

Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

Bankguthaben

Bis zum Erwerb von anderen Vermögensgegenständen nach Maßgabe dieser Anlagebedingungen wird das Investmentvermögen in Bankguthaben gehalten. Die Bankguthaben können bis auf eine Mindestliquiditätsreserve verringert werden.

Die Investmentgesellschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Staaten

Die Investmentgesellschaft darf Vermögensgegenstände in allen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, sowie Vermögensgegen-

stände, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind, und zwar

- jeweils höchstens bis zu 30 % des Wertes des Investmentvermögens in folgenden Staaten:

Britische Kanalinseln, Vereinigtes Königreich (sofern es nach dem Austritt aus der Europäischen Union kein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr ist), Vereinigte Staaten von Amerika

- jeweils höchstens bis zu 20 % des Wertes des Investmentvermögens in folgenden Staaten:

Amerikanische Jungferninseln, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bermuda, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Chile, China, einschließlich Hongkong, Costa Rica, Curaçao, Indien, Indonesien, Insel Man, Israel, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kambodscha, Kanada, Katar, Kolumbien, Kuwait, Laos, Liberia, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Panama, Philippinen, Puerto Rico, Russische Föderation, San Marino, Saudi Arabien, Schweiz, Seychellen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Währungsrisiko

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

Risikomischung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Investmentgesellschaft nur nach dem im KAGB festgelegten Grundsatz der Risikomischung investieren. Die Investmentgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein. Sie ist bis zum Ablauf dieser Frist nicht risikogemischt investiert.

Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagegrenzen des Risikomanagements sehen darüber hinaus vor, dass im Umfang von höchstens 25 % des innerhalb von

36 Monaten nach Beginn des Vertriebs investierten Kapitals Anteile an Zielvermögen erworben werden, die von ein und derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft (insbesondere der derigo GmbH & Co. KG) verwaltet werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft strebt innerhalb dieses Rahmens den Erwerb von mindestens zehn verschiedenen Zielvermögen und von mindestens fünf verschiedenen Anbietern oder Kapitalverwaltungsgesellschaften an. Darunter dürfen sich auch solche befinden, die von der derigo GmbH & Co. KG verwaltet werden.

Art der Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

1. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur
 - a) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB,
 - b) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus fossilen Energien,
 - c) Infrastruktur, die für die Vermögensgegenstände gemäß Buchstaben a) und b) genutzt wird,
 - d) Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
2. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
3. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1, einschließlich der in vorstehender Nummer 1 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Sachwerte, erwerben dürfen;
4. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die Ver-

mögensgegenstände im Sinne dieses § 1, einschließlich der in vorstehender Nummer 1 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Sachwerte, erwerben dürfen;

5. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
6. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
7. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 1 werden in diesem Verkaufsprospekt auch als „Beteiligungen an Objektgesellschaften“, Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 2 werden in diesem Verkaufsprospekt auch als „Beteiligungen an Unternehmen“ bezeichnet.

Neben den vorstehend genannten Vermögensgegenständen, welche die Investmentgesellschaft zu Investitionszwecken erwerben darf, darf sie die im Abschnitt „Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens“ (Seite 13) genannten Vermögensgegenstände zu Absicherungszwecken erwerben.

Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens

Nach den Anlagebedingungen sind Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust zulässig. Ihr Einsatz darf somit nicht zu dem Zweck erfolgen, eine Hebelwirkung zu erzielen, sondern darf nur dem Werterhalt des Investmentvermögens dienen.

Es besteht keine konkrete Absicht der Investmentgesellschaft, solche Techniken und Instrumente einzusetzen. Geschäfte mit Derivaten können jedoch, beispielsweise zur Absicherung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken von den geschlossenen AIF, Objektgesellschaften und Unternehmen getätigt werden, an denen die Investmentgesellschaft sich zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie beteiligt.

Hierzu können folgende Tauschgeschäfte (Swaps) und Termingeschäfte eingegangen werden:

Zinsswaps

Bei einem Zinsswap verspricht der Vertragspartner, der aus einem Kredit Zinsen in veränderlicher Höhe schuldet, seinem Tauschpartner künftige Zahlungen in fester Höhe. Der Tauschpartner verspricht im Gegenzug, den jeweils in veränderlicher Höhe geschuldeten Zinsbetrag zu zahlen. Hierdurch können Wertverluste aus Zinsänderungen verringert werden.

Währungsswaps

Bei einem Währungsswap verspricht der Vertragspartner, der auf einen Kredit oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis Zahlungen in Fremdwährung leisten muss, seinem Tauschpartner künftige Zahlungen in der eigenen Währung. Der Tauschpartner verspricht im Gegenzug, den jeweils in der Fremdwährung geschuldeten Betrag zu zahlen. Hierdurch können Wertverluste aus Wechselkursschwankungen verringert werden.

Zins-Währungsswaps

Zins- und Währungsswaps können auch zu Zins-Währungsswaps kombiniert werden.

Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps)

Ein Zinscap sieht Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern für den Fall vor, dass ein als Referenzzinssatz festgelegter Marktzinssatz (z. B. EURIBOR) eine zuvor bestimmte Grenze überschreitet.

Regelmäßig verpflichtet sich ein Capverkäufer (Kreditinstitut) am Ende der vereinbarten Zinsperioden, dem Capkäufer die Differenz zwischen der festgelegten Zinsobergrenze (Cap) und dem vereinbarten, insofern höheren, variablen Referenzzinssatz zu zahlen. Bleibt der Marktzins unter dem Cap, werden keine Ausgleichszahlungen fällig.

Wirtschaftlich betrachtet bestehen Caps aus einer Serie von Optionen des Capkäufers auf Zinssätze, die durch Ausgleichszahlungen des Capverkäufers erfüllt werden. Der Capkäufer zahlt dem Capverkäufer für den Abschluss des Zinscaps eine Prämie.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Dies geschieht in der Regel durch Vereinnahmung oder Zahlung der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts.

Terminkontrakte (Futures/Forwards) können zu Absicherungszwecken für Zins- und Devisengeschäfte eingesetzt werden.

Weitere Hinweise

Weitere Hinweise zu diesen Techniken und Instrumenten und die mit ihnen verbundenen Risiken enthalten die Abschnitte „Geschäfte mit Derivaten“ (Seite 14) sowie „Risiken aus Derivaten“ (Seite 20).

Interessenkonflikte aus dem möglichen Einsatz der genannten Techniken und Instrumente sind nicht erkennbar.

Geschäfte mit Derivaten

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nach den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Die Investmentgesellschaft wird hiervon selbst voraussichtlich keinen Gebrauch machen. Geschäfte mit Derivaten können jedoch, beispielsweise zur Absicherung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken von den geschlossenen AIF, Unternehmen und Objektgesellschaften getätigt werden, an denen die Investmentgesellschaft sich zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie beteiligt.

Solche Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe die Ausführungen im Abschnitt „Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken“, Seite 19). Derivate unterliegen darüber hinaus einem Marktrisiko. Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Wertschwankungen (Volatilität)

Die Anteile an der Investmentgesellschaft weisen aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung des Investmentvermögens und der Abhängigkeit von der Marktentwicklung sowie den bei der Verwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Das bedeutet, dass der Wert der Anteile auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

Zulässigkeit von Kreditaufnahmen

Die Investmentgesellschaft darf nach den Anlagebedingungen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft aufnehmen, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass bezogen auf das investierbare Kapital das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital etwa 40 : 60 betragen darf.

Die von Objektgesellschaften aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft zu berücksichtigen.

Die genannte Grenze für die Kreditaufnahme gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein.

Leverage

Unter „Leverage“ (Hebelfinanzierung) ist jede Methode zu verstehen, mit der das Risiko der Investmentgesellschaft, etwa durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise, erhöht wird. Nimmt die Investmentgesellschaft oder eine Objektgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft sich ggf. beteiligt, Kredit auf (siehe vorstehend unter „Zulässigkeit von Kreditaufnahmen“), so führt dies zu einer Erhöhung des Leverage. Es ist zu erwarten, dass geschlossene AIF, deren Anteile die Investmentgesellschaft erwirbt, sowie Unternehmen, an denen solche geschlossenen AIF Beteiligungen erwerben, Kreditaufnahmen und andere das Risiko erhöhende Methoden einsetzen; die hierdurch erzeugte Hebelkraft wird jedoch von Gesetzes wegen in die Risikoberechnung auf Ebene der Investmentgesellschaft nur unter bestimmten Umständen einbezogen, die voraussichtlich nicht vorliegen werden. Die mit dem Einsatz des Leverage verbundenen Risiken sind im Kapitel „Risiken“ im Abschnitt „Fremdfinanzierungsrisiken“ (Seite 19) beschrieben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach den von der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vorgeschriebenen Methoden (Brutto-Methode und Commitment-Methode) berechnete Risiko der Investmentgesellschaft ihren Nettoinventarwert um maximal das Zweieinhalbfache übersteigt. Während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs kann es zu einer Überschreitung des angegebenen Höchstmaßes kommen. In der Folgezeit kann der Leverage abhängig von

den Marktbedingungen schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen des angegebenen Höchstmaßes kommen kann.

Sicherheiten

Bei Abschluss von Derivategeschäften zu Sicherungszwecken nimmt die Investmentgesellschaft ggf. Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Als Sicherheiten können beispielsweise Bankguthaben bzw. Pfandrechte an Bankguthaben dienen. Ihre Wiederverwendung ist nicht zulässig.

Mit der Anlage von Sicherheiten sind Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe Seite 19) und das Risiko negativer Verzinsung von Bankguthaben (siehe Seite 20) verbunden. Werden Wertpapiere als Sicherheiten akzeptiert, unterliegen diese neben dem Verwahrnis (siehe Seite 20) auch dem Kapitalmarktrisiko (siehe Seite 20). Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik, Änderung der Anlagebedingungen

Die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik oder beides können durch eine Änderung der Anlagebedingungen geändert werden. Die Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft. Die Anleger haben hierbei ein eigenes Stimmrecht entsprechend ihrem Kapitalanteil. Für die Zustimmung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden etwas anderes ergibt.

Die Änderung der Anlagebedingungen bedarf außerdem der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Genehmigung ist von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beantragen. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erteilen, wenn die geänderten Anlagebedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des gezeichneten Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft auf sich vereinigen.

gen. Dabei darf der Treuhandkommanditist sein Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den jeweiligen Anleger ausüben. Die BaFin kann eine Änderung der Anlagebedingungen nach dem vorstehenden Absatz unter der aufschiebenden Bedingung der in vorstehendem Absatz beschriebenen Zustimmung der Anleger genehmigen. Dabei gilt die aufschiebend bedingte Genehmigung als erteilt, wenn die BaFin nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags über diesen entschieden und der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Angabe der Gründe mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt sind.

Zur Einholung ihrer Zustimmung hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der BaFin genehmigten Änderungen und ihre Hintergründe zu informieren und ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern die geänderten Anlagebedingungen und den Tag ihres Inkrafttretens auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung und veröffentlicht diese Informationen im Bundesanzeiger sowie unter www.derigo.de.

Die Änderung der Anlagebedingungen darf frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Risiken

Vor der Entscheidung über eine Beteiligung am BVT Centatio Energie & Infrastruktur sollte der Anleger die nachfolgende Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Entwicklung des Anteilwertes und der Auszahlungen des BVT Centatio Energie & Infrastruktur an den Anleger nachteilig beeinflussen.

Der Anleger kann sein in den BVT Centatio Energie & Infrastruktur investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Wertzuwächse und Auszahlungen an den Anleger können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten können die Wertentwicklung und die Auszahlungen des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Eine Zusammenfassung des Risikoprofils kann den Wesentlichen Anlegerinformationen, abrufbar unter www.derigo.de, entnommen werden.

Risikosphären und Risikofolgen

Der Anleger beteiligt sich mit einer Kommanditeinlage an der BVT Centatio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG („Investmentgesellschaft“). Der Anleger ist dadurch von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentgesellschaft abhängig und trägt etwaige Verluste der Investmentgesellschaft sowie die Folgen des Ausbleibens von Auszahlungen der Investmentgesellschaft. Die gesetzlichen Regelungen zur Einlagensicherung gelten für die Kommanditeinlage nicht.

Risiken bestehen auf Ebene der Investmentgesellschaft ebenso wie auf Ebene der geschlossenen AIF, Objektgesellschaften und Unternehmen, an denen die Investmentgesellschaft Anteile bzw. Beteiligungen erwirbt (nachstehend einheitlich „Zielgesellschaften“ genannt, da es sich auch bei den geschlossenen AIF in der Regel um Gesellschaften handeln wird). Risiken auf Ebene des Anlegers können hinzutreten. Risiken können alle Assetklassen betreffen („Allgemeine Risiken“) oder als spezielle Risiken bei Investitionen in bestimmten Assetklassen auftreten.

Die Darstellung der Risiken unterscheidet nach ihren Auswirkungen zwischen prognosegefährdenden, anlagegefährdenden und anlegergefährdenden Risiken.

Prognosegefährdende Risiken

Als prognosegefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen, dass die Wertentwicklung und die Auszahlungen der Investmentgesellschaft an den Anleger geringer ausfallen als prognostiziert.

Prognosegefährdende Risiken können ihre Ursache sowohl auf Ebene der Investmentgesellschaft als auch auf Ebene der Zielgesellschaften haben.

Prognosegefährdende Risiken entstehen auf Ebene der Zielgesellschaften, wenn deren Zahlungseingänge geringer ausfallen als angenommen oder wenn sie einen höheren Aufwand finanzieren müssen als geplant, so dass die Auszahlungen der Zielgesellschaften an die Investmentgesellschaft geringer ausfallen als prognostiziert.

Auf Ebene der Investmentgesellschaft können prognosegefährdende Risiken entstehen, wenn höhere Auszahlungen an Gläubiger der Investmentgesellschaft zu leisten sind als angenommen.

Anlagegefährdende Risiken

Als anlagegefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen können, dass ein teilweiser oder vollständiger Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals eintritt.

Dabei wird die gesamte Dauer der Kapitalanlage betrachtet. Übersteigen die Ausgaben des Anlegers seine auf die Beteiligung entfallenden Einnahmen, entsteht ein Verlust seines eingesetzten Kapitals.

Anlagegefährdende Risiken können ihre Ursache auf Ebene der Investmentgesellschaft und auf Ebene der Zielgesellschaften haben. Anlagegefährdende Risiken entstehen auf Ebene der Zielgesellschaften, wenn deren Einnahmen nicht ausreichen, um ihre Ausgaben vollständig zu finanzieren, so dass das den Zielgesellschaften von der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellte Kapital aufgezehrt wird und Verluste aus der Beteiligung an den Zielgesellschaften entstehen. Dieser Fall kann eintreten, wenn Verbindlichkeiten der Zielgesellschaften zu ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen und die Zielgesellschaften ihre Tätigkeit einstellen, und ihr Vermögen verwertet werden muss.

Auf Ebene der Investmentgesellschaft können anlagegefährdende Risiken entstehen, wenn sie aus ihren Beteiligungen an Zielgesellschaften weniger Einnahmen erzielt als zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlich sind oder ihr Vermögen durch Verluste aus ihren Beteiligungen an Zielgesellschaften aufgezehrt wird. Dies kann auch auf Ebene der Investmentgesellschaft zu Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen, so dass auch die Investmentgesellschaft ihre Tätigkeit einstellt, und ihr Vermögen verwertet werden muss.

Anlegergefährdende Risiken

Als anlegergefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen können, dass auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet wird.

Anlegergefährdende Risiken sind also solche Risiken, die zu prognose- und anlagegefährdenden Risiken hinzutreten können. Sie können durch Risiken verursacht werden, die auf Ebene der Zielgesellschaften entstehen und sich auch auf die Investmentgesellschaft auswirken, so dass diese die prognostizierten Auszahlungen an den Anleger nicht leisten kann.

Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er den Kapitaldienst für eine Anteilsfinanzierung oder fällige Steuerzahlungen nicht leisten kann, bis hin zu einer hierdurch verursachten Privatinsolvenz des Anlegers.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Deshalb ist es zweckmäßig, vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Größenordnung des den Anleger treffenden maximalen Risikos

Es kann zu einem vollständigen Verlust der gesamten gezeichneten Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags kommen. Es können Steuerzahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten sein, ohne dass der Anleger entsprechende Auszahlungen der Investmentgesellschaft auf seine Beteiligung erhalten hat. Im Falle einer Anteilsfinanzierung durch den Anleger kann der Anleger verpflichtet sein, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) zu erbringen, obwohl er von der Investmentgesellschaft keine Auszahlungen mehr erhält.

Allgemeine Risiken

Portfoliorisiken

Die wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaften wird von einer Vielzahl von Risikofaktoren beeinflusst, die aus heutiger Sicht nicht vollständig zu überblicken sind. Hierzu zählen: die allgemeine Konjunkturentwicklung, die Marktentwicklung in den einzelnen Assetklassen, die Auswahl der Anlageobjekte sowie spezielle Risiken in einzelnen Zielgesellschaften. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Wertschwankungen (Volatilität)

Die Anteile an der Investmentgesellschaft weisen aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung des Investmentvermögens und der Abhängigkeit von der Marktentwicklung sowie den bei der Verwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Das bedeutet, dass der Wert der Anteile auch innerhalb kurzer

Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

Blind Pool- und Marktzugangsrisiken, mangelnde Risikomischung

Die konkreten Vermögensgegenstände, die von der Investmentgesellschaft erworben werden, stehen noch nicht fest. Es ist nicht sicher, dass genügend geeignete Vermögensgegenstände gefunden werden können, die den Anlagebedingungen und den darin enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen. Ob dies möglich ist, hängt maßgeblich vom Marktumfeld, vom Angebot für Beteiligungen an Zielgesellschaften, dem gesamtwirtschaftlichen und politischen Klima sowie anderen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Kapitalverwaltungsgesellschaft ab. Es ist möglich, dass die Investmentgesellschaft eine Beteiligung an einer Zielgesellschaft nicht erwerben kann, weil die betreffende Zielgesellschaft bestimmte gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko wird zudem dadurch verstärkt, dass die in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen von der Investmentgesellschaft zwingend einzuhalten sind. Zudem besteht das Risiko, dass Investitionen in Zielgesellschaften später als geplant getätigt werden. Dies kann dazu führen, dass Erträge aus den Zielgesellschaften geringer ausfallen als angenommen oder dass Risiken aus Zielgesellschaften in Kauf genommen werden müssen, bei deren Eintritt Verluste hinzunehmen wären. Die Investmentgesellschaft ist in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs nicht risikogemischt investiert.

Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Managementrisiken

Der Qualifikation und den Geschäftskontakten der Mitglieder der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Analyse der Märkte in den einzelnen Assetklassen sowie der Identifizierung und Auswahl geeigneter Zielgesellschaften für Investitionen der Investmentgesellschaft, kommt hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Investments zu. Bei Ausfall einer oder mehrerer der verantwortlichen Personen ist nicht gewährleistet, dass es möglich sein wird, diese durch Personen mit vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen (Schlüsselpersonenrisiko). Das gilt auch für das Management der Zielgesellschaften. Managementrisiken können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Marktrisiken

Die Marktentwicklung in den einzelnen Assetklassen ist nicht vorhersehbar. Ein weiterer Rückgang des Wirtschaftswachstums in Deutschland und anderen Ländern, insbesondere aufgrund internationaler Handelsstreitigkeiten oder aufgrund des Austritts

des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, würde sich sehr wahrscheinlich negativ auf das Anlageergebnis auswirken. Da Investitionen über einen längeren Zeitraum vorgesehen sind, ist nicht ausgeschlossen, dass langfristig eine generelle Änderung der geplanten Anlagepolitik mit heute nicht absehbaren Auswirkungen auf die Anlageziele nötig wird. Dies könnte sich auch anlagegefährdend auswirken.

Risiken aus Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zielgesellschaften

Die Investmentgesellschaft geht gegenüber den Zielgesellschaften Zahlungsverpflichtungen aus dem Erwerb von Anteilen und auf Rückgewähr der von den Zielgesellschaften bezogenen Ausschüttungen ein. Diese Zahlungsverpflichtungen können den Betrag übersteigen, welcher der Investmentgesellschaft liquide zur Verfügung steht. Zur Abwendung des Schuldnerverzugs gegenüber Zielgesellschaften kann die Investmentgesellschaft gezwungen sein, Kredit aufzunehmen oder Anteile an Zielgesellschaften auf dem Sekundärmarkt zu veräußern (siehe „Fungibilitätsrisiken“, Seite 22). Sollte die Einzahlungsverpflichtung gegenüber den Zielgesellschaften nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, kann dies Sanktionen der Zielgesellschaften auslösen, die zum Verlust des bereits eingezahlten Kapitals führen und somit auch anlegergefährdende Auswirkungen haben.

Fremdfinanzierungsrisiken

Ein wesentlicher Anteil der Investitionskosten der Zielgesellschaften wird meist durch Aufnahme von Krediten finanziert. Dabei kann die Kreditaufnahme einzelner Zielgesellschaften, insbesondere bei Spezial-AIF, das Eigenkapital des jeweiligen AIF um ein Mehrfaches übersteigen. Die Konditionen dieser Fremdfinanzierung werden regelmäßig nicht bis zur geplanten Tilgung festgeschrieben. Es ist möglich, dass eine Anschlussfremdfinanzierung nur zu deutlich schlechteren Konditionen erfolgen kann als kalkuliert. Es ist außerdem möglich, dass keine Anschlussfremdfinanzierung erfolgen kann, z. B. weil zusätzliches Eigenkapital oder zusätzliche Sicherheiten verlangt und nicht gestellt werden können. Bereits ausgezahlte Darlehen können von Kreditinstituten gekündigt werden, wenn Zins- oder Tilgungsrückstände entstehen oder gegen Auflagen des Darlehensvertrages verstoßen wird, z. B. weil keine zusätzlichen Sicherheiten geleistet werden können. Kündigung und Auslaufen von Darlehensverträgen können bei Scheitern einer Anschlussfremdfinanzierung zu Zwangsverwaltung und Zwangsveräußerung der Investitionsobjekte der Zielgesellschaften führen. Außerdem sind aus dem Veräußerungserlös bei Verkauf von Objekten durch die Zielgesellschaften vorrangig die Darlehensmittel zurückzuzahlen. Für deutsche wie ausländische Investitionen werden Kredite teilweise nicht in Euro,

sondern in Fremdwährungen abgeschlossen. Hierdurch entstehen Währungsrisiken. Fremdfinanzierungsrisiken können zu Verlusten führen, d. h. sie können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Versicherungsrisiken

Bestimmte Risiken sind nicht versicherbar. Dies kann die Einnahmemöglichkeiten der Zielgesellschaften einschränken. Der Eintritt nicht versicherter Ereignisse oder die Leistungsverweigerung des Versicherers kann zu Verlusten bei den Zielgesellschaften und bei der Investmentgesellschaft führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Währungsrisiken

Ein Teil der Investitionen sowie der Einnahmen der Investmentgesellschaft wird in ausländischen Währungen, insbesondere dem US-Dollar erfolgen. Die Entwicklung der Währungskurse ist nicht vorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Aufholung anfänglicher und laufender Kosten

Die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten führen zu Verlusten, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus, vermindern die Kosten das Kapital der Anleger dauerhaft (anlagegefährdend). Dies gilt auch für die Kosten, die in den Zielgesellschaften anfallen.

Weitere Kostenrisiken

Es ist möglich, dass die tatsächlich anfallenden laufenden Kosten der Investmentgesellschaft höher als kalkuliert sind. So würde bspw. eine weitere Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zu einer Kostensteigerung führen, da die Investmentgesellschaft nicht bzw. nur eingeschränkt vorsteuerabzugsberechtigt ist. Konzeptionsbedingt bestehen entsprechende Kostenrisiken auch bei den Zielgesellschaften. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken

Die Investmentgesellschaft trägt das Risiko ausreichender Bonität ihrer Vertragspartner. Die Einschätzung der Bonität eines Vertragspartners, auch eines Kreditinstituts, kann sich kurzfristig ändern. Ebenso trägt die Investmentgesellschaft das Risiko dafür, dass Vertragspartner die abgeschlossenen Verträge befristungsfrei erfüllen. Sollten einzelne Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder aufgrund Insolvenz nicht nachkommen können, kann sich dies auch anlagegefährdend auswirken.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und der ggf. zur Absicherung gegen Wertverluste erworbenen Derivate hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Risiko negativer Verzinsung von Bankguthaben

Die liquiden Mittel der Investmentgesellschaft werden überwiegend als Bankguthaben angelegt, die marktüblich verzinst werden. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich die Marktzinsen ändern. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen in der Regel geringere Kursrisiken.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen Kursschwankungen. Sie werden insbesondere durch die Entwicklung der Ergebnisse des Emittenten, die Entwicklungen des Wirtschaftszweigs und der Gesamtwirtschaft beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Ist bei Aktien eines Emittenten

der frei handelbare Anteil (Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge zu starken Kursschwankungen führen.

Risiken aus Derivaten

Die Investmentgesellschaft darf Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, zur Absicherung der von ihr gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust tätigen. Es ist ferner möglich, dass Zielgesellschaften Derivate zu Sicherungszwecken einsetzen, beispielsweise um sich gegen das Risiko steigender Kreditzinsen oder gegen Währungsrisiken abzusichern. Solche Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe die Ausführungen im Abschnitt „Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken“, Seite 19). Derivate unterliegen darüber hinaus einem Marktrisiko. Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Prognose- und Bewertungsrisiken

Die von der Kapitalgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung des Wertes von Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen. Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände zu einem günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen. Fehler bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes können zu ungünstigen Konditionen beim Kauf oder Verkauf eines Vermögensgegenstandes führen. Dies kann auch zu anlagegefährdenden Verlusten führen.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. So kann insbesondere im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle oder eines etwaigen Unterverwahrers der Verwahrstelle die Herausgabe der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft stark erschwert sein, nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden. Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden.

Auslandsrisiken und Risiken von Kapitalmarktbeschränkungen

Bei der Durchführung vieler Investitionsvorhaben, auch auf Ebene der Zielgesellschaften, wird voraussichtlich mit ausländischen Partnern zusammengearbeitet und es werden Verträge abge-

geschlossen, die ausländischem Recht unterliegen. Hierbei besteht das Risiko, dass die Rechtsverfolgung gegenüber ausländischen Vertragspartnern nur unter erschwerten Bedingungen (z. B. nicht zeitgerecht oder zu unangemessenen Kosten) oder gar nicht möglich ist. Außerdem können Beschränkungen im internationalen Kapitalverkehr dazu führen, dass Erlöse nicht ohne weiteres in das Inland transferiert werden können oder ausländische Beteiligungen unwirtschaftlich werden. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Risiken aus Terrorismus/höherer Gewalt

Risiken aus Terrorismus, höherer Gewalt (bspw. Erdbeben) oder Krieg sind zum Teil nicht oder nicht in vollem Umfang versicherbar. Solche Gefahren können in verschiedenen Ländern unterschiedlich hoch sein und sich je nach ihrem Umfang auch anlagegefährdend auswirken.

Rechts- und Rechtsänderungsrisiken

Fehler in der Rechtsanwendung, insbesondere bei Abschluss von Verträgen oder durch Versäumnisse bei der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung von Rechten, Änderungen der Rechtsprechung, der Gesetzgebung oder der Verwaltungspraxis (auch im Hinblick auf die Regulierung der Kapitalmärkte, darunter die Regulierung der Verwaltung von Investmentvermögen) in Deutschland oder einem der Investitionsländer, insbesondere Änderungen der Steuergesetze oder der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den einzelnen Investitionsländern könnten zu anlagegefährdenden Verlusten führen.

Verbraucherrechte

Zur Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz gibt es bisher noch keine gefestigte Rechtsprechung. Das gilt insbesondere für die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung. Es ist möglich, dass es bei der Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechte und Ansprüche durch Anleger auch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen und dadurch gegebenenfalls zu Liquiditätsengpässen bei der Investmentgesellschaft kommt, die die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinträchtigen und sich dadurch auch anlagegefährdend auswirken können.

Platzierungsrisiken

Wird die angestrebte Summe der insgesamt von Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen nicht erreicht, so vermindert sich die erzielbare Streuung mit entsprechend negativen Folgen für die Anlagestrategie und Risikomischung der Investmentgesellschaft und der bei Beteiligungen an Zielgesellschaften erzielbaren Konditionen. Darüber hinaus könnte ein geringeres als das

angestrebte Fondsvolumen auch zu einer prozentual höheren laufenden Kostenbelastung der Investmentgesellschaft führen, da sich nicht alle kalkulierten Kosten im gleichen Verhältnis reduzieren ließen. Sollte die Summe der gezeichneten Kommanditeinlagen der Investmentgesellschaft zum Ende der Zeichnungsfrist nicht mindestens 3 Mio. EUR betragen, wird die Investmentgesellschaft auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Vornahme von Investitionen aufgelöst. Es ist möglich, dass die Anleger bei Auflösung der Investmentgesellschaft keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage und des Ausgabebauschlags erhalten, weil kein Ausgleich für zwischenzeitliche Verluste der Investmentgesellschaft zu erlangen ist. Es können also anlagegefährdende Verluste entstehen. Ein entsprechendes Risiko kann auch auf der Ebene der Zielgesellschaften bestehen, falls diese jeweils keine Beteiligungen in sinnvollem Umfang erwerben können.

Majorisierungsrisiken

Falls an Beschlussfassungen bei der Investmentgesellschaft nur eine Minderheit der Anleger teilnimmt, können Beschlüsse gefasst werden, die von der Mehrheit der Anleger, die nicht vertreten waren, nicht erwünscht sind, aber auch für diese Gültigkeit erlangen. Da die Investmentgesellschaft konzeptionsgemäß bei den Zielgesellschaften nur Minderheitspositionen erwirbt, werden in aller Regel ihre Möglichkeiten der Einflussnahme ausschließlich auf die Wahrnehmung vertraglicher oder gesetzlicher Gesellschafterrechte beschränkt sein. Aus diesen Gründen können die Anleger womöglich negative Entwicklungen auf Ebene der Investmentgesellschaft oder auf Ebene der Zielgesellschaften nicht abwenden, was sich auch anlagegefährdend auswirken kann.

Haftung

Es besteht eine gesetzliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten einer Kommanditgesellschaft. Sie erlischt, sobald der Kommanditist eine Zahlung in Höhe der im Handelsregister für ihn eingetragenen Haftsumme geleistet hat. Sie lebt wieder auf, wenn der Kommanditist Auszahlungen von der Kommanditgesellschaft erhält, die den Wert seiner Beteiligung unter den Betrag der Haftsumme sinken lassen. Solche Auszahlungen dürfen bei der Investmentgesellschaft nur mit Zustimmung des Anlegers erfolgen. Es ist vorgesehen, durch Eintragung des Treuhandkommanditisten im Handelsregister das Haftungsrisiko für alle Anleger (die sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen) insgesamt auf den Betrag von 5.000,00 EUR zu begrenzen. Für einen Anleger, der sich mit 10.000,00 EUR beteiligt, ergibt sich hieraus eine Haftsumme von 16,67 EUR, wenn nur das Mindestkapital von 3,0 Mio. EUR durch Treugeber gezeichnet wird. Bei einem höheren Fondsvolumen ergibt sich eine entsprechend

niedrigere Haftsumme für den einzelnen Anleger. Für Anleger, die sich unmittelbar in das Handelsregister eintragen lassen möchten, ist die Eintragung einer Haftsumme in Höhe von 1,00 EUR vorgesehen. Der Anspruch der Investmentgesellschaft auf Zahlung des Ausgabepreises (Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag) erlischt, sobald der Anleger diese erbracht hat.

Einlagenverpflichtung

Es besteht keine Verpflichtung der Anleger, entstandene Verluste auszugleichen oder Nachschüsse zu leisten. Auszahlungen der Investmentgesellschaft an die Anleger, die dazu führen, dass bei der persönlich haftenden Gesellschafterin der Investmentgesellschaft eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird, müssen bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 30, 31 GmbHG an die Investmentgesellschaft zurückgezahlt werden. Dazu kann es insbesondere kommen, wenn die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft nicht mehr vom Wert ihres Aktivvermögens gedeckt sind und gleichwohl Auszahlungen an die Anleger erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft enthält ein ausdrückliches Verbot von Auszahlungen an die Anleger, die zu einer solchen Rückzahlungspflicht führen könnten. Zu einer durch die §§ 30, 31 GmbHG begründeten Rückzahlungsverpflichtung der Anleger könnte es somit nur dann kommen, wenn die Geschäftsführung gegen vertragliche und gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.

Fungibilitätsrisiken

Eine Veräußerung oder Übertragung der Anteile ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages möglich. Die anfänglichen Aufwendungen der Investmentgesellschaft, z. B. für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung, mindern den Nettoinventarwert des Anteils. Für Anteile an geschlossenen AIF besteht darüber hinaus kein liquider Zweitmarkt. Die Handelbarkeit der Anteile ist deshalb eingeschränkt. Dadurch ist es möglich, dass überhaupt keine Veräußerung erfolgen kann und dass kein dem Nettoinventarwert des Anteils angemessener Preis erzielt werden kann. Ein vorzeitiger Liquiditätsbedarf des Anlegers kann sich somit anlagegefährdend auswirken.

Fungibilitätsrisiken bestehen auch im Hinblick auf die Anteile an den Zielgesellschaften. Dies kann dazu führen, dass im Falle der Liquidation der Investmentgesellschaft die Anteile an den Zielgesellschaften nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen veräußerlich sind, so dass sich die Dauer der Liquidation verlängern und anlagegefährdende Verluste eintreten können.

Anteilsfinanzierung

Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch

Aufnahme eines persönlichen Darlehens voll oder teilweise finanzieren, haben dabei Folgendes zu berücksichtigen: Für eine Anteilsfinanzierung stellt das finanzierende Kreditinstitut in der Regel nicht auf den Wert des Anteils, sondern auf die Bonität des Anlegers ab. Eine Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs schränkt daher den Spielraum für künftige Kreditaufnahmen ein. Für einen entsprechenden Kredit haftet der Anleger persönlich und unbegrenzt mit seinem gesamten Vermögen. Zins- und Tilgungsleistungen für solche Kredite sind vom Anleger unabhängig von etwaigen Ausschüttungen der Investmentgesellschaft zu leisten. Risiken aus der Anteilsfinanzierung können sich anlegergefährdend auswirken.

Steuerzahlungen ohne Liquiditätsauszahlungen

Dem Anleger werden die auf ihn entfallenden steuerlichen Ergebnisanteile aus der Investmentgesellschaft unabhängig davon zugerechnet, ob für das betreffende Geschäftsjahr auch Auszahlungen an den Anleger erfolgt sind. Es besteht deshalb das Risiko, dass der Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft Steuern zahlen muss, ohne dass er für das betreffende Geschäftsjahr Auszahlungen erhalten hat. Daher ist es möglich, dass der Anleger neben dem etwaigen Verlust seiner Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags aufgrund seiner Beteiligung Steuerzahlungen aus seinem sonstigen privaten Vermögen zu leisten hat. Dieses Risiko kann sich somit anlegergefährdend auswirken.

Anrechnung auf Versorgungszahlungen

Einkünfte aus der Beteiligung am BVT Cententio Energie & Infrastruktur werden auch im Sozialversicherungsrecht als Einkommen berücksichtigt. Dies kann (z. B. je nach der Art der bezogenen Rente) zur Kürzung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen oder (z. B. in der Kranken- und Pflegeversicherung) zur Erhöhung von Sozialversicherungsbeiträgen führen (anlegergefährdend).

Mögliche Interessenkonflikte

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind die Vermögensinteressen der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger anvertraut. Von einem Interessenkonflikt spricht man, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese Vermögensinteressen nicht gewahrt werden, weil entgegenstehende Interessen verfolgt werden.

Interessenkonflikte sind trotz der bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hiergegen bestehenden Vorkehrungen in vielen Fällen nicht vollständig vermeidbar.

Die nachfolgend dargestellten möglichen Interessenkonflikte können prognosegefährdende Auswirkungen haben.

Interessenkonflikte können in folgenden Fällen entstehen:

Interessen an finanziellen Vorteilen oder an der Vermeidung finanzieller Nachteile

Die Aussicht auf Erzielung eines finanziellen Vorteils oder auf Vermeidung eines finanziellen Verlustes kann dazu führen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen oder deren jeweilige Mitarbeiter zum Nachteil der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger handeln.

Beispiel: Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten Kenntnis von einer Investitionsmöglichkeit und nutzen diese für sich selbst aus und nicht für die Investmentgesellschaft.

Interessen am Ergebnis einer Dienstleistung oder eines Geschäfts

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen oder ein einzelner Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter können am Ergebnis einer für die Investmentgesellschaft erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit den Interessen der Anleger übereinstimmt.

Beispiel: Das Vergütungsinteresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht der Wahrnehmung einer Desinvestitionsmöglichkeit entgegen, weil sich dadurch die Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft verringert.

Anreize, andere AIF oder bestimmte Anleger zu bevorzugen

Es können finanzielle oder sonstige Anreize bestehen, die Interessen eines anderen AIF, eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern über die Interessen der Investmentgesellschaft zu stellen oder die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern der Investmentgesellschaft zu stellen.

Beispiel: Werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus verschiedenen AIF unterschiedlich hohe Vergütungssätze bezogen, die jeweils vom Wert des AIF abhängig sind, entsteht ein Anreiz, für Wertzuwächse insbesondere bei solchen AIF zu sorgen, für die ein höherer Vergütungssatz gilt.

Konkurrenz

Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn nicht nur die Investmentgesellschaft sondern auch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen oder ihre jeweiligen Mitarbeiter oder mehrere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete AIF oder bestimmte Anleger demselben Geschäft nachgehen.

Beispiel: Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ein Vermögensgegenstand zum Erwerb angeboten, der nicht nur für den Erwerb durch die Investmentgesellschaft in Frage kommt, sondern auch für den Erwerb durch andere AIF, die von ihr verwaltet werden.

Anreize von Dritten

Es ist möglich, dass Dritte der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder einem Mitarbeiter über die für eine Leistung übliche Gegenleistung hinaus Geld, Güter oder Dienstleistungen versprechen oder gewähren.

Beispiel: Ein Dritter verspricht einem Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft Vorzugskonditionen für ein privates Geschäft, wenn der Mitarbeiter dafür sorgt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft mit dem Dritten eine Geschäftsbeziehung eingeht.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien

Energieerzeugung, Kürzung oder Wegfall von Abnahmeverpflichtungen oder staatlicher Förderung

Die Höhe der Einnahmen einer Zielgesellschaft, die in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie in hierfür genutzte Infrastruktur investiert, ist abhängig von der Menge der an die Abnehmer gelieferten Energie und gegebenenfalls von den jeweiligen landesspezifischen Regelungen zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (die z. B. in Deutschland im Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – enthalten sind). Es bestehen die Risiken, dass weniger Energie erzeugt wird als prognostiziert, Energie nicht abgenommen wird, die landesspezifischen Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. die Einspeisevergütung nach dem EEG) – auch mit Wirkung für bereits im Betrieb befindliche Anlagen – negativ geändert oder aufgehoben werden oder etwaige landesspezifische Regelungen zur Deckelung der jährlichen Einspeisemenge zu einem bestimmten Vergütungssatz in Prognosen der Zielgesellschaften nicht berücksichtigt sind. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Standort- und Rohstoffrisiko

Operative Risiken bei dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie der dafür genutzten Infrastruktur resultieren im Wesentlichen aus dem jeweiligen

Standort oder der Verfügbarkeit der zur Energiegewinnung erforderlichen Rohstoffe/Energieträger, bei der Kraft-Wärme-Koppelung auch aus den Absatzmöglichkeiten an einen Wärmeabnehmer oder in einem Wärmenetz. Versorgungsengpässe oder eine geringere Energieausbeute der Rohstoffe oder der Rückgang oder Wegfall des Energieabsatzes würden zu einem Rückgang des Ertrags der Zielgesellschaft führen. Bei Windkraft-, Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen sowie Wasserkraftwerken spielt die Entwicklung des Windaufkommens bzw. die Sonnenscheinintensität und -dauer bzw. der Wasserdurchfluss eine wesentliche Rolle für die Energiegewinnung und somit für das Ergebnis der Zielgesellschaften. Dabei handelt es sich um nicht beeinflussbare Naturgrößen, die erheblichen Schwankungen unterliegen und die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Werte unter Umständen deutlich unterschreiten können. Die Ertragserwartungen bei Windenergie-, Photovoltaik- und Wasserkraft-Anlagen beruhen üblicherweise auf Gutachten. Es besteht das Risiko, dass das tatsächliche Windaufkommen, die tatsächliche Sonneneinstrahlung bzw. der Wasserdurchfluss nachhaltig unter den in den Gutachten angenommenen Werten liegt. Auch können langfristige Klimaveränderungen diese Naturgrößen negativ verändern und somit zu Ertragseinbußen führen. Bei Photovoltaik-Anlagen kann eine Ertragsminderung auch durch zeitweise Verschmutzung, Schneebedeckung und Verschattung der Module verursacht werden. Auch bei Windkraftanlagen kann Abschattung, vor allem im Innenbereich eines Windparks oder durch den Zubau benachbarter Windparks, ertragsmindernd wirken. Bei den Rohstoffen/Energieträgern für die Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus Biomasse sind Preissteigerungen, Versorgungsengpässe, Lieferausfälle und Qualitätsverschlechterungen möglich. Ertragsausfälle können zur Zahlungsunfähigkeit der Zielgesellschaft führen und auf diese Weise auch anlagegefährdende Auswirkungen haben.

Äußere Einflüsse

Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie die hierfür genutzte Infrastruktur sind regelmäßig der Witterung ausgesetzt. Wettereinflüsse (z. B. Hagel, Blitzschlag, Schneelasten, Sturmschäden) oder Einflüsse auf das Gelände (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen) können Schäden an den Anlagen verursachen. Schäden können auch durch unberechtigte Eingriffe Dritter (z. B. Vandalismus, Diebstahl) entstehen. Schadensereignisse können auch dazu führen, dass eine Anlage dauerhaft nicht mehr betrieben werden kann. Im Übrigen können technische Probleme, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt zu

(z. T. auch dauerhaften) Betriebsunterbrechungen führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Klimawandel

Der Ertrag von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien ist in hohem Maße von den klimatischen Verhältnissen abhängig. Der Klimawandel kann hier zu heute nicht vorhersehbaren Veränderungen führen. Bspw. ist es möglich, dass künftig zunehmende Starkwindereignisse zu häufigeren Abschaltungen von Windkraftanlagen mit entsprechenden Ertragsausfällen führen. Ebenso ist denkbar, dass umgekehrt der Klimawandel zu einer Abnahme der durchschnittlichen Windstärke mit längeren Flautephasen insbesondere an Binnenstandorten führt. Ein Anstieg des Meeresspiegels könnte den Betrieb küstennaher Energieerzeugungsanlagen unmöglich machen oder nicht kalkulierte zusätzliche Betriebskosten verursachen. Ebenso könnte der Klimawandel bzw. in diesem Zusammenhang stehende politische Veränderungen dazu führen, dass Unternehmen bestimmter Branchen in ihrer künftigen Geschäftstätigkeit soweit eingeschränkt sind, dass sie mit ihnen geschlossene Energieabnahmeverträge nicht mehr einhalten können. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Technische Mängel, Lebensdauer, Kosten

Technische Mängel, erhöhter Verschleiß oder Materialermüdung können die Nutzungsdauer verringern und damit die Wirtschaftlichkeit der Zielgesellschaften erheblich verschlechtern. Im Übrigen können Ertragseinbußen dadurch entstehen, dass höhere als die kalkulierten Aufwendungen für Wartung, Instandhaltung/-setzung und Betrieb einer Anlage anfallen. Auch besteht das Risiko, dass etwaige Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten oder Hersteller der Anlagen bspw. aufgrund einer Insolvenz des Garantiegebers nicht durchgesetzt werden können. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Nutzungsverträge

Die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie der dafür genutzten Infrastruktur erfolgt häufig aufgrund langfristiger Nutzungsverträge. Die vorzeitige Beendigung des Nutzungsvertrages, z. B. im Fall der Insolvenz des Grundstückseigentümers, kann sich anlagegefährdend auswirken.

Projektentwicklungs- und Baurisiken

Es sind auch Investitionen der Zielgesellschaften in noch nicht begonnene oder noch nicht fertig gestellte Anlagen sowie in

eine Erneuerung bestehender Anlagen (sogenanntes Repowering) möglich. Diese bergen zusätzliche Risiken, die einerseits die Erstellung der Anlagen sowie die hierfür kalkulierten Kosten betreffen und andererseits deren spätere Nutzung. Sollte eine Fertigstellung und Nutzung in diesen Fällen nicht im erwarteten Umfang und Zeitrahmen oder zu den kalkulierten Konditionen möglich sein, hätte dies unter Umständen gravierende Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis dieser Investitionen. Projektentwicklungs- und Baurisiken können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Bodenverunreinigungen

Bei den Grundstücken, auf denen Photovoltaik-Anlagen errichtet und betrieben werden, handelt es sich häufig um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Grundstücke Altlasten enthalten. Die Haftung der Grundstückseigentümer für Altlasten wird in den Pachtverträgen regelmäßig eingeschränkt. Sofern die Nutzung einer Photovoltaik-Anlage aufgrund etwaiger Altlasten ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist, bestehen daher nur sehr eingeschränkte Schadensersatzansprüche der die Anlage betreibenden Zielgesellschaft. Im Übrigen kann aufgrund zwingender Regelungen des Bodenschutzgesetzes, neben weiteren Verpflichteten, auch eine Zielgesellschaft als Betreiber einer Photovoltaik-Anlage und Pächter des dafür genutzten Grundstücks und somit als Inhaber der tatsächlichen Gewalt in einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde zu Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden. Dieses Risiko kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Rücklagen für Rückbau

Sollten Zielgesellschaften keine oder unzureichende Rücklagen für einen späteren Anlagenrückbau bilden, gehen überplanmäßige Kosten zu Lasten der jeweiligen Zielgesellschaft. Das Ergebnis der Zielgesellschaft im Jahr des Rückbaus würde entsprechend vermindert, wodurch sich auch das Ergebnis der Investmentgesellschaft verringert. Das Risiko kann sich somit anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken

Es bestehen die unter „Allgemeine Risiken“ beschriebenen Risiken, insbesondere Fremdfinanzierungs- und Versicherungsrisiken. Bei Investitionen in ausländische Energieanlagen ist mit Währungsrisiken sowie Risiken aus ausländischen Rechtsordnungen zu rechnen.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien

Verwendungs- und Vermietungsrisiko

Ein generelles Risiko einer jeden Investition in Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien, besteht in der dauerhaften Nutzbarkeit bzw. Vermietbarkeit zu Konditionen, die den wirtschaftlichen Erwartungen an die Investition entsprechen. Es besteht das Risiko, dass Nutzer ihre vertraglich vereinbarten Pflichten nicht erfüllen und ausfallen. Nach vertragsgemäßem oder auch vorzeitigem Ablauf bestehender Verträge besteht das Risiko, dass die Infrastruktur-Einrichtungen oder Immobilien im Anschluss nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen als ursprünglich erwartet weiterverwendet bzw. vermietet werden können. Dies würde jeweils zu Einnahmeausfällen bei den betroffenen Zielgesellschaften führen, die sich auch anlagegefährdend auswirken können. Niedrigere als die kalkulierten Inflationsraten können im Laufe der Jahre dazu führen, dass die in den Nutzungs- oder Mietverträgen üblicherweise vereinbarte Anpassung der Konditionen an die Preisentwicklung nicht zu den kalkulierten Einnahmensteigerungen führt. Im ungünstigsten Fall können die Einnahmeausfälle so hoch sein, dass die Zins- und Tilgungszahlungen für die von einer Zielgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht mehr bedient werden können und die Kreditgeber die Infrastruktur-Einrichtungen oder Immobilien verwerten, wodurch auch ein Totalverlust der in die betroffenen Zielgesellschaften investierten Mittel eintreten kann. Dies kann sich anlagegefährdend auswirken.

Marktrisiko

Die Wertentwicklung von Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien hängt in erster Linie von den nachhaltig erzielbaren Einnahmen, aber auch von Faktoren wie Standort, Nutzungsmöglichkeiten, Bauqualität, Stand der Technik sowie der allgemeinen Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung ab. Es kann vorkommen, dass durch eine Erhöhung des Angebotes an dem jeweiligen Standort die Auslastung sinkt oder das erzielbare Preisniveau sinkt und in der Folge sowohl die laufenden Einnahmen als auch die Wertentwicklung der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Die Auslastung kann aufgrund konjunktureller Einflüsse allgemein sinken oder an einzelnen Standorten beispielsweise in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Attraktivität einzelner Städte für Unternehmensansiedlungen oder auch aufgrund unternehmenspolitischer Entscheidungen von Großunternehmen zurückgehen. Bei zahlreichen Infrastruktur-Einrichtungen haben unter anderem Ände-

rungen in der Bevölkerungsstruktur (Zu- und Wegzug, Lebensalter, Einkommen) maßgeblichen Einfluss auf ihre Verwendbarkeit. Hier können sich sowohl lokale Faktoren, wie die Wettbewerbssituation am Standort, als auch allgemeine Trends ändern. Insbesondere die zunehmende Digitalisierung, die Veränderung der Güterströme und der Mobilität (insbesondere die Zunahme der Elektromobilität) aber auch die sinkende Finanzkraft öffentlicher Auftraggeber und der sozialen Sicherungssysteme könnten langfristig negative Auswirkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige und damit auf die Verwendbarkeit von Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien haben. Diese Einflüsse können sich sowohl auf die laufenden Einnahmen als auch auf die Wertentwicklung der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien negativ auswirken. Zu geringe Erlöse aus einem späteren Verkauf von Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien durch die Zielgesellschaften können sich anlagegefährdend auswirken.

Kostenrisiko

Es können Ertragseinbußen bis hin zu (anlagegefährdenden) Vermögensverlusten dadurch entstehen, dass bei den Zielgesellschaften höhere als die kalkulierten Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung anfallen. Maßgeblichen Einfluss hierauf haben folgende Entwicklungen: Preissteigerungen können möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe über entsprechende Klauseln in den Verträgen auf die Nutzer umgelegt werden. Darüber hinaus ist es insbesondere in Zusammenhang mit Neu- oder Anschlussverträgen möglich, dass zusätzliche Aufwendungen nötig werden. Zusätzliche Aufwendungen können aber auch durch veränderte Anforderungen der Nutzer erforderlich werden, um den Werterhalt der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien sicherzustellen. Solche Aufwendungen können auch früher notwendig werden als kalkuliert. Bei Verkauf der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien können weitere Aufwendungen zur Revitalisierung anfallen. Dies kann zu Verlusten führen und sich somit anlagegefährdend auswirken.

Projektentwicklungsrisiken

Es sind auch Investitionen in Zielgesellschaften möglich, die in den Neubau, Umbau und die Revitalisierung von Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien investieren. Diese bergen zusätzliche Risiken: Projekte können möglicherweise aufgrund rechtlicher, witterungsbedingter oder bautechnischer Gründe nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Dies kann zu Kostenüberschreitungen führen oder auch zur Kündigung bereits geschlossener Verträge mit künftigen Nutzern, sofern Übergabefristen überschritten werden. Die Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien sind häufig noch nicht vollständig ausgelastet. Die kalkulierten Kosten sind meist nur teilweise vertraglich fixiert, so dass das

Risiko von Kostenüberschreitungen besteht. Während der Bauarbeiten können chemische Verunreinigungen der Bausubstanz oder des Bodens oder Kampfmittel entdeckt werden, deren Beseitigung ebenfalls zu Kostensteigerungen führen kann. Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise durch Klagen von Anwohnern, können zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten führen. Projektentwicklungen werden üblicherweise zu einem deutlich höheren Anteil durch Bankkredite finanziert als Bestandseinrichtungen oder Immobilien mit der Folge einer höheren Hebelwirkung. Das bedeutet, dass bereits kleinere Kostenüberschreitungen, verringerte Einnahmen oder reduzierte Veräußerungserlöse zu einem überproportionalen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können. Risiken aus Projektentwicklungen können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Baumängel-, Genehmigungs- und Altlastenrisiken

Auch bereits fertig gestellte Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien können Mängel aufweisen. Insbesondere können Ausführung und Nutzung baulicher Anlagen von den erteilten Genehmigungen abweichen, ohne dass dies bei entsprechenden Untersuchungen festgestellt wird. Auch können bauliche Anlagen ohne erforderliche Genehmigung errichtet, geändert oder umgenutzt worden sein, weil die Baubeteiligten oder Behörden davon ausgegangen sind, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Es ist nicht immer sichergestellt, dass eine vorhandene Bebauung und Nutzung Bestandsschutz genießt, so dass sie ggf. nachträglich geändert werden muss. Unentdeckte oder unterschätzte Mängel und Bodenverunreinigungen können zu unerwarteten finanziellen Belastungen führen. Baumängel-, Genehmigungs- und Altlastenrisiken können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Risiken aus divergierenden Wirtschaftsentwicklungen

Ausländische Märkte entwickeln sich zum Teil dynamischer als die deutschen. Dies bedeutet, dass bei negativen allgemeinen Entwicklungen die Auswirkungen auf die Ertragssituation ausländischer Investitionen größer sein können als bei Investitionen im Inland. Die Inflationsraten in verschiedenen Ländern sind weitgehend unabhängig voneinander. Die langfristige Steigerung der laufenden Einnahmen und in der Folge auch die Wertentwicklung der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien sind eng mit der allgemeinen Preisentwicklung im Belegenheitsland der Infrastruktur-Einrichtungen und Immobilien verknüpft. Sollte die Inflationsrate in Deutschland höher sein als in einem der Investitionsländer, so hätte dies zur Folge, dass die Einnahmen- und Wertentwicklung der in diesem Land getätigten Investitionen geringer ist als die inländische Inflationsrate. In diesem Fall würden diese Auslandsinvestitionen aus deutscher Sicht möglicherweise einen ge-

ringeren oder keinen Inflationsausgleich bieten. Die genannten Risiken können sich somit auch anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken

Es bestehen weitere Risiken, die unter „Allgemeine Risiken“ beschrieben sind, insbesondere Währungsrisiken und Risiken aus ausländischen Rechtsordnungen (bei Auslandsinvestitionen), Fremdfinanzierungsrisiken und Versicherungsrisiken.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen

Portfoliorisiken

Bei den Zielunternehmen, in die indirekt über Zielgesellschaften investiert werden soll, wird es sich konzeptionsgemäß größtenteils um nicht oder noch nicht börsennotierte Unternehmen handeln, die sich in einer Verlustphase befinden können. Die Zielgesellschaften erhalten von den Zielunternehmen weder Sicherheiten noch erfolgen fest vereinbarte regelmäßige Ausschüttungen. Die Zielgesellschaften erzielen in der Regel Rückflüsse im Wesentlichen erst aus dem Erlös der Veräußerung der Beteiligung an dem Zielunternehmen. Im Falle der Insolvenz eines Zielunternehmens haben die Zielgesellschaften und damit auch die Investmentgesellschaft gegebenenfalls erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals. Insbesondere Managementprobleme und/oder Probleme technischer oder operativer Art, aber auch Fehlbewertungen bei bereits von Zielgesellschaften getätigten Investitionen sowie Marktrisiken (siehe nachfolgend), können dazu führen, dass die Investitionen in einzelne Zielunternehmen teilweise oder vollständig verloren sind. Es sind anlagegefährdende Auswirkungen zu erwarten, wenn dies in größerem Umfang der Fall wäre.

Marktrisiken

Die Rentabilität der Beteiligung an einer Zielgesellschaft hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der von der Zielgesellschaft gehaltenen Zielunternehmen ab. Es ist möglich, dass Rückflüsse aus ihren Investitionen später erfolgen, als prognostiziert. Dies würde auch bei gleicher Höhe der Rückflüsse zu einer Verringerung der Rendite führen. Sowohl die allgemeine Entwicklung der Märkte für Unternehmensbeteiligungen (z. B. der Aktienmärkte) als auch die spezielle Bewertung von Zielunternehmen (z. B. aufgrund der betriebswirtschaftlichen Situation der Zielunternehmen) sowie eine geringere Verfügbarkeit von Fremdmitteln zur Finanzierung von Transaktionen können zu einer ungünstigen Entwicklung führen. Ein Rückgang der Veräu-

ßerungserlöse aufgrund allgemeiner z. B. konjunkturbedingter Marktrisiken lässt sich durch die innerhalb der Zielgesellschaften geplante Streuung der Beteiligungen nicht verringern, so dass auch anlagegefährdende Folgen eintreten können.

Risikodiversifizierung

Es ist möglich, dass die Investmentgesellschaft über ihre Beteiligungen an Zielgesellschaften nicht den gewünschten Grad der Diversifizierung erreicht. Dies betrifft zum einen die Zahl der Zielgesellschaften, zum anderen deren Streuung nach Entwicklungszyklen, Märkten und weiteren relevanten Kriterien. Bei einer geringeren Risikodiversifizierung kann auf Ebene der Investmentgesellschaft bei Eintritt eines Risikos bei einem oder mehreren Zielunternehmen oder deren Zielgesellschaften ein größerer Nachteil entstehen als dies bei einer ausgeprägten Diversifikation der Investitionen der Fall sein würde. Mangelnde Diversifizierung kann sich anlagegefährdend auswirken.

Klimawandel

Es ist denkbar, dass der Klimawandel zu einem Anstieg des Meeresspiegels führt so dass bspw. küstennahe Infrastrukturanlagen wie bspw. Häfen nicht mehr oder nur mit nicht kalkulierten zusätzlichen Kosten betrieben werden können. Ebenso können zunehmende Starkwindereignisse zu vermehrten Schäden bspw. an Leitungsnetzen führen. In der Folge könnten solche nicht mehr versicherbar sein oder steigende Versicherungsprämien würden zu nicht kalkulierten Mehrkosten führen. Die genannten Risiken können sich somit auch anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken

Es bestehen die unter „Allgemeine Risiken“ beschriebenen Risiken, insbesondere Blind-Pool- und Marktzugangsrisiken sowie Managementrisiken auch auf Ebene der Zielgesellschaften, Fremdfinanzierungsrisiken auch auf Ebene der Zielunternehmen, Währungsrisiken und Auslandsrisiken.

Steuerliche Risiken

Rechtsänderungsrisiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Prospekt beruhen auf der Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anwendung der derzeitigen Steuergesetze. Regelmäßige Steueränderungen, auch grundlegende Steuerreformen erfolgen zum Teil in kurzen Zeitabständen. Das Risiko der Änderung steuerrechtlicher Regelungen sowie deren Auslegung durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung trägt allein der Anleger.

Risiko abweichender steuerlicher Beurteilung durch Finanzbehörden und Finanzgerichte

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichtsbarkeit zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte der Investmentgesellschaft und der Anleger eine andere Auffassung als die Kapitalverwaltungsgesellschaft vertritt. Das kann die nachfolgend im Einzelnen dargestellten steuerlichen Risiken betreffen sowie die übrigen steuerlichen Aspekte des Beteiligungsangebotes.

Eine abweichende Ansicht der Finanzverwaltung kann im Besteuerungsverfahren bei Erstellung der Steuerbescheide sowie anlässlich einer Betriebsprüfung zum Tragen kommen. Erst nach Abschluss dieser Verfahren und eventuell daran anschließender Einspruchs- und finanzgerichtlicher Verfahren ist für das betreffende Veranlagungsjahr die steuerliche Behandlung geklärt.

Die steuerliche Behandlung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres hindert die Finanzverwaltung nicht daran, in darauf folgenden Jahren hiervon abweichend zu entscheiden.

Eine von der Prospektdarstellung abweichende steuerliche Behandlung könnte negative Auswirkungen auf die steuerlichen Ergebnisse der Investmentgesellschaft und der Anleger bis hin zu anlegergefährdenden Wirkungen haben.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass dem Anleger aufgrund eines anteilig auf ihn entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft bereits steuerliche Einkünfte zugerechnet werden ohne dass durch die Investmentgesellschaft eine Ausschüttung erfolgt. Die Steuerschuld hat der Anleger in diesen Fällen aus seinem übrigen Vermögen zu leisten. Es können auch rückwirkend noch nicht endgültig steuerlich veranlagte Veranlagungszeiträume geändert werden und sowohl bei der Investmentgesellschaft als auch bei den Anlegern Zinsen nach der Abgabenordnung von derzeit 6 % p. a. (vgl. § 233 a AO) anfallen.

Umqualifizierung der Einkünfte der Treugeber

Soweit von der Finanzverwaltung die Zurechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb aufgrund einer anderen Beurteilung der Treuhandverhältnisse der Treugeber zur Treuhandkommanditistin oder auch die Treuhandverhältnisse der Investmentgesellschaft als Treugeberin bei einer anderen Zielgesellschaft abgelehnt würden, wären die erhaltenen Ausschüttungen der Anleger insoweit als Kapitaleinkünfte zu behandeln. Dies kann zu Steuernachzahlungen und zu Zinsforderungen des Fiskus führen.

Doppelbesteuerung, Steuererklärung im Ausland, Führen von Einlagenkonten ausländischer Kapitalgesellschaften

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sehen Investitionen im Ausland vor. Trotz der bestehenden zwischenstaatli-

chen Doppelbesteuerungsabkommen und der insofern teilweise anzuwendenden Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt bzw. der Anrechnungsmethode kann es ertragsteuerlich, aber auch bei anderen Steuerarten (Gewerbsteuer, Erbschaftsteuer) zu einer teilweisen oder vollständigen Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte kommen. Es besteht auch das Risiko der Kündigung solcher Abkommen, mit der Folge einer möglichen Doppelbesteuerung.

Aufgrund der geplanten Investitionen im Ausland ist es möglich, dass der Anleger der Investmentgesellschaft dort eigene steuerliche Erklärungen auf eigene Kosten abzugeben hat.

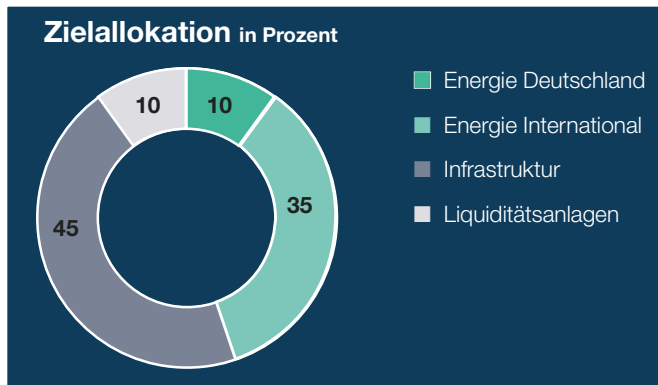
Die Rückgewähr von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei Kapitalgesellschaften gehört grundsätzlich nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen, soweit die Verminderung des Einlagenkontos i.S.d. § 27 KStG als verwendet gilt. Hierzu ist ein gesondertes Feststellungsverfahren notwendig, dessen Ergebnis für die steuerliche Behandlung bindend ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung findet § 27 Abs. 8 KStG auch Anwendung auf Körperschaften, die in einem Staat ansässig sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Es besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft nicht genügend Einfluss auf derartige Beteiligungsunternehmen ausüben kann, um die geforderte Erklärung zur Führung des Einlagenkontos abzugeben. Ohne diese Feststellung würden die Kapitalrückzahlungen aus solchen Investments steuerpflichtig werden.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

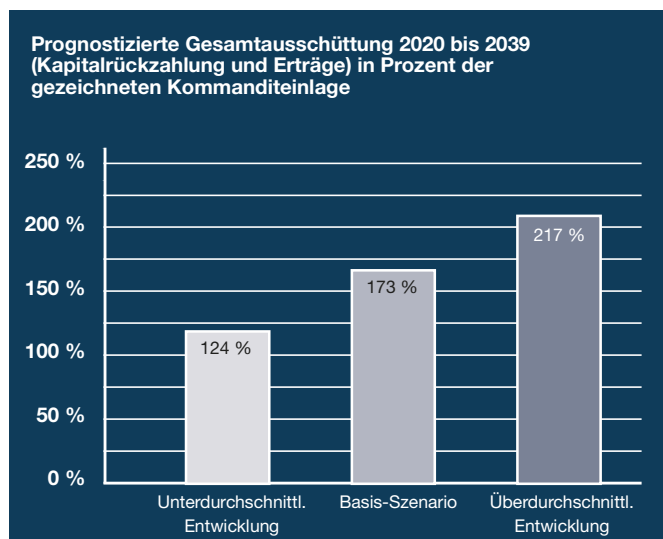
Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Bewertung der Anteile an der Investmentgesellschaft ist derzeit nicht gesichert. Die Finanzverwaltung vertritt bei Anteilen, die über einen Treuhänder gehalten werden, die Auffassung, dass nicht die Beteiligung unmittelbar mit den jeweiligen zuzurechnenden Bedarfswerten (z. B. Grundbesitz), sondern der Verkehrswert des Herausgabeanspruchs gegen den Treuhänder für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblich ist. Derzeit orientiert sich die Bewertung des Herausgabeanspruchs daran, auf welchen Gegenstand sich dieser bezieht. Es besteht das Risiko, dass sich diese Auffassung der Finanzverwaltung künftig ändert und daraus nachteilige Bewertungsunterschiede entstehen können.

Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen (Prognose)

Der Prognose liegt folgende angenommene Verteilung der Investitionen zu Grunde:



Die an die Anleger erfolgenden Auszahlungen verfügbarer Liquidität (Ausschüttungen) beinhalten Kapitalrückzahlungen und Erträge. Der Gesamtbetrag der während der Dauer der Investmentgesellschaft möglichen Ausschüttungen (Gesamtausschüttung) ist abhängig von den Marktbedingungen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft prognostiziert unter verschiedenen Marktbedingungen folgende Gesamtausschüttung bezogen auf die geleistete Kommanditeinlage vor Steuerabzug vom Kapitalertrag und vor der Besteuerung beim Anleger:



Die dargestellten drei Szenarien beruhen auf den in untenstehender Tabelle dargestellten Annahmen zu durchschnittlichen Rückflüssen aus dem von der Investmentgesellschaft investierten Kapital:

	Energie Deutschland	Energie International	Infrastruktur
Gesamtlaufzeit der einzelnen Beteiligungen in Jahren	20	14	12
Gesamtrückfluss aus der Investition (Basis-Szenario)	168 %	183 %	170 %
Unterdurchschnittliche Entwicklung	141 %	138 %	140 %
Überdurchschnittliche Entwicklung	196 %	228 %	190 %

Basis-Szenario

Dem Basis-Szenario liegen Annahmen zu den Veräußerungserlösen von Energieerzeugungsanlagen, Infrastruktur-Einrichtungen und Beteiligungen an Unternehmen zugrunde sowie zur Zinsentwicklung bei Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Wertpapieren (zur Liquiditätsanlage), die sich bei einer Änderung der Marktbedingungen auf die Rückflüsse aus den Zielvermögen und damit auf die Kapitalrückzahlungen und Erträge der Anleger auswirken.

Unterdurchschnittliche Entwicklung

Der Darstellung einer unterdurchschnittlichen Entwicklung liegt die Annahme zugrunde, dass bei Veräußerung von Energieerzeugungsanlagen aufgrund eines Rückgangs der Energiepreise ein um 50 % geringerer Veräußerungserlös erzielt werden kann als im Basis-Szenario. Außerdem wird angenommen, dass bei Veräußerung von Zielunternehmen durch Zielvermögen der Assetklasse Infrastruktur das durchschnittlich erzielbare Vielfache des Kapitaleinsatzes (Multiple) um 0,3 niedriger sein wird als im Basis-Szenario. Hinsichtlich der Zinsentwicklung wird angenommen, dass die Zinssätze bei einer unterdurchschnittlichen Entwicklung um 50 % niedriger sein werden als im Basis-Szenario angenommen.

Überdurchschnittliche Entwicklung

Der Darstellung einer überdurchschnittlichen Entwicklung liegt die Annahme zugrunde, dass bei Veräußerung von Energieerzeugungsanlagen aufgrund eines Anstiegs der Energiepreise ein um 50% höherer Veräußerungserlös erzielt werden kann als im Basis-Szenario. Außerdem wird angenommen, dass bei Veräußerung von Zielunternehmen durch Zielvermögen der Assetklasse Infrastruktur das durchschnittlich erzielbare Vielfache des Kapitaleinsatzes (Multiple) um 0,2 höher sein wird als im Basis-

Szenario. Hinsichtlich der Zinsentwicklung wird angenommen, dass die Zinssätze bei einer überdurchschnittlichen Entwicklung um 50 % höher sein werden als im Basis-Szenario angenommen. Die tatsächliche Abweichung von den prognostizierten Werten des Basis-Szenarios kann niedriger oder höher ausfallen als hier angenommen. Der dargestellten unterdurchschnittlichen Entwicklung liegt nicht der ungünstigste Verlauf einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugrunde.

Prognosegemäß wäre die vollständige Kapitalrückzahlung (einschließlich des Ausgabeaufschlags) an die Anleger über die Gesamtlaufzeit der Investmentgesellschaft noch möglich, wenn die Rückflüsse aus dem von der Investmentgesellschaft in Beteiligungen investierten Kapital um 28 % geringer ausfallen als im Basis-Szenario angenommen. Bei noch geringeren Rückflüssen wäre mit Verlusten für die Anleger zu rechnen. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Szenarien sind nicht möglich. Die Darstellung lässt keinen Rückschluss auf die tatsächliche Wertentwicklung der Investmentgesellschaft zu.

Erwerb und Ausgestaltung der Anteile

Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit

Beginn der Zeichnungsfrist

Sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 KAGB mitgeteilt hat, dass sie mit dem Vertrieb der Anteile beginnen kann, können Anleger mittelbar über den Treuhandkommanditisten Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben, indem sie eine Kommanditeinlage zeichnen.

Ende der Zeichnungsfrist

Kommanditeinlagen können bis zum 31.12.2021 gezeichnet werden (Ende der Zeichnungsfrist). Nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages bestimmt der persönlich haftende Gesellschafter auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Summe der Einlagen, die insgesamt höchstens gezeichnet werden können, und die Zahl der Anleger, die insgesamt höchstens zeichnen können. Die Zeichnungsfrist kann deshalb vorzeitig enden.

Auflösung und Laufzeit

Die Investmentgesellschaft wird nach ihrem Gesellschaftsvertrag am 31.12.2039 aufgelöst. Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird dann verwertet. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Die Laufzeit endet mit der Verteilung.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist bis zum Ende der Laufzeit ausgeschlossen. Anleger können die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Anleger können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen.

Die Investmentgesellschaft wird auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelöst, wenn nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist Einlagen in Höhe von insgesamt mindestens 3 Mio. EUR gezeichnet werden.

Näheres ist im Abschnitt „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“ ab Seite 44 beschrieben.

Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen

Zeichnung

Zum Erwerb eines Anteils gibt der Anleger im Zeichnungsschein einen verbindlichen Zeichnungsantrag ab.

Zeichnungsscheine werden von den mit dem Vertrieb der Anteile beauftragten Unternehmen bereitgehalten. Sie sind auch bei der Investmentgesellschaft und bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Zeichnung ist angenommen, sobald dem Anleger eine Annahmeerklärung des persönlich haftenden Gesellschafters der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugegangen ist. Näheres zu der mit Annahme der Zeichnung begründeten Vertragsbeziehung enthält der Abschnitt „Vertragsbeziehungen des Anlegers“ (Seite 37).

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist die Summe aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag.

Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage

Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Der Ausgabeaufschlag wird zur Vergütung der Einlagenvermittlung verwendet und zu diesem Zweck in der Regel an den Vermittler weiter gegeben, der die Beteiligung des Anlegers vermittelt hat.

Zahlung des Ausgabepreises, Einzahlungskonto

Der Ausgabepreis ist auf folgendes Konto der Investmentgesellschaft zu überweisen:

Kontoinhaber: BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Kreditinstitut: Commerzbank AG

IBAN: DE93 7004 0041 0222 2263 00

BIC: COBADEFFXXX

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig. Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht berechtigt, Zahlungen der Anleger entgegen zu nehmen.

Beginn der Beteiligung

Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.

Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art der Anteile

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der §§ 149 ff. KAGB und der §§ 161 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Die Anleger sind nach Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und Ausführung ihrer Zeichnung mittelbar wie Kommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt (§ 152 Abs. 1 Satz 2 KAGB).

Die über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anleger haben im Verhältnis zur Investmentgesellschaft und der Gesellschafter der Investmentgesellschaft zueinander die gleiche Rechtsstellung wie Kommanditisten der Investmentgesellschaft (§ 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB).

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Beteiligung an einer Investmentkommanditgesellschaft ermöglicht die Teilhabe an der Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens und beinhaltet gesetzliche Mitbestimmungs- und Kontrollrechte. Diese Teilhabe-, Mitbestimmungs- und Kontrollrechte werden im folgenden Abschnitt „Rechte“ (Seite 32) näher beschrieben.

Im Unterschied zum persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft mit seinem gesamten (Gesellschafts-) Vermögen persönlich haftet, ist eine solche Haftung bei einem Kommanditisten auf den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt.

Diese Haftung erlischt, sobald der Kommanditist an die Kommanditgesellschaft eine Kommanditeinlage in Höhe der im Handelsregister für ihn eingetragenen Haftsumme geleistet hat. Sie lebt wieder auf, wenn der Kommanditist Auszahlungen von der Kommanditgesellschaft erhält, die den Wert seiner Beteiligung unter den Betrag der Haftsumme sinken lassen. Solche Auszahlungen dürfen bei einer Investmentgesellschaft nur mit Zustimmung des Anlegers erfolgen (§ 152 Abs. 2 KAGB).

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft sieht vor, durch Eintragung des Treuhandkommanditisten im Handelsregister die Haftung für alle Anleger (die sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen) insgesamt auf den Betrag von 5.000,00 EUR zu begrenzen. Für Anleger, die sich unmittelbar in das Handelsregister eintragen lassen möchten, ist die Eintragung einer Haftsumme in Höhe von 1,00 EUR vorgesehen.

Der Anspruch der Investmentgesellschaft auf Zahlung des Ausgabepreises (gezeichnete Kommanditeinlage und Ausgabeauf-

schlag) erlischt, sobald der Anleger diese erbracht hat (§ 152 Abs. 3 Satz 1 KAGB).

Es besteht keine Verpflichtung der Anleger, entstandene Verluste auszugleichen oder Nachschüsse zu leisten (§ 152 Abs. 3 Satz 2 und 3 KAGB).

Wie im Gesetz für Kommanditisten vorgesehen, sind die Anleger von der Geschäftsführung bei der Investmentgesellschaft ausgeschlossen.

Rechte

Mit einem Anteil an der Investmentgesellschaft sind folgende Rechte verbunden:

- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung am Vermögen der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Regeln für die Vermögensbewertung“, Seite 41);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung an den Ergebnissen der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Regeln für die Ermittlung der Erträge“, Seite 42);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft, die eine unterjährige Einlagenleistung im Vorjahr zeitanteilig berücksichtigt (siehe hierzu „Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse“, Seite 43, sowie „Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen“, Seite 43);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung am Liquidationsüberschuss der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“, Seite 44);
- ein dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechendes Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen in den Angelegenheiten der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“, Seite 38);
- die gesetzlichen Einsichts- und Auskunftsrechte eines Kommanditisten der Investmentgesellschaft (§ 166 HGB);
- das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (siehe hierzu „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“, Seite 38);
- das gesetzliche Recht auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des Nettoinventarwertes des Anteils (abzüglich notwendiger Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR) im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung;
- das Recht, vom Treuhandkommanditisten zu verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden (verbunden mit der Eintragung des Anlegers als Kommanditist der Investmentgesellschaft im Handelsregister, siehe hierzu „Der Treuhandvertrag“, Seite 37);

- das Recht, dem Treuhandkommanditisten Weisung und Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts zu erteilen;
- das Recht, den Anteil zu übertragen (siehe hierzu „Übertragbarkeit der Anteile“, Seite 33).

Die Kapitalanteile berechnen sich nach den geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag).

Übertragbarkeit der Anteile

Die Anteile sind übertragbar. Somit ist es z. B. rechtlich möglich, sie zu verkaufen, zu beleihen oder zu verschenken. Die Übertragung kann im Wege der Abtretung der Rechte aus dem Treuhandvertrag und damit verbundenem Schuldbeitritt des Empfängers erfolgen oder im Wege der Vertragsübernahme des Treuhandvertrages durch den Empfänger.

Die Anleger können vom Treuhandkommanditisten jederzeit die Übertragung eines ihrem Kapitalanteil entsprechenden (unmittelbaren) Kommanditanteils an der Investmentgesellschaft verlangen. Der Kommanditanteil ist dann im Wege der Abtretung des Mitgliedschaftsrechts übertragbar.

Die Anteile sind vererblich. Besteht ein Treuhandverhältnis, so wird es mit den Erben fortgesetzt.

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Anteile, kein Handel an Börsen oder Märkten

Die freie Handelbarkeit der Anteile ist rechtlich und tatsächlich eingeschränkt, siehe im Kapitel „Risiken“ unter „Fungibilitätsrisiken“ (Seite 22) sowie unter „Steuerliche Risiken“ (Seite 27):

- Verfügungen über die Anteile sind nur mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters sowie des Treuhandkommanditisten möglich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, z. B. wenn die Verfügung nicht mit Wirkung zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres erfolgt.
- Es findet kein öffentlicher Handel der Anteile an Börsen oder Märkten statt und es ist auch nicht geplant, die Anteile zum Handel an einer Börse oder einem öffentlichen Markt zuzulassen.
- Sofern es Anlegern gelingen sollte, die Anteile über einen sogenannten Zweitmarkt zu veräußern, kann der dort erzielbare Preis vom Anteilwert abweichen. Bei Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.
- Es können steuerliche Nachteile für den Veräußerer entstehen. Lässt sich der Anleger vom Treuhandkommanditisten einen unmittelbaren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft übertragen, ist bei nachfolgenden Übertragungen die Mitwirkung des Treuhandkommanditisten nicht mehr erforderlich, jedoch be-

stehen dann folgende weitere Einschränkungen der freien Handelbarkeit:

- Bedingung für den Erwerb eines (unmittelbaren) Kommanditanteils und seine spätere rechtsgeschäftliche Weiterveräußerung ist die kostenpflichtige Eintragung des jeweiligen Erwerbers im Handelsregister.
- Der jeweilige Erwerber ist verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Das gilt auch im Erbfall.

Rücknahme, Umtausch

Verbrauchern, die Anteile aufgrund eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder aufgrund eines Fernabsatzvertrages erworben haben, steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Maßgabe einer im Zeichnungsschein enthaltenen Widerrufsbelehrung zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Anleger können die Beteiligung außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung kann gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft erklärt werden.

Als wichtige Gründe im vorstehenden Sinn kommen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auch folgende Umstände in Betracht, wenn dem Anleger bzw. seinen Erben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft nicht zugemutet werden kann:

- anhaltende Arbeitslosigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
- anhaltende Erwerbsunfähigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
- Scheidung des Anlegers;
- Tod des Anlegers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners (im Sinne des Gesetzes), wenn der Verstorbene mindestens zur Hälfte zu den Einkünften der Ehegatten oder Lebenspartner oder der Erben beigetragen hat.

Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung, erhalten die Anleger von der Investmentgesellschaft eine Auszahlung in Höhe des Nettoinventarwertes ihres Anteils.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.

Ein Umtausch von Anteilen ist nicht vorgesehen.

Keine Verbriefung der Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, weder durch Globalurkunden noch durch Anteilscheine oder Einzelurkunden.

Namensanteile

Die Anteile lauten auf den Namen.

Stückelung

Der Nominalbetrag eines Anteils, d. h. die gezeichnete Kommanditeinlage ohne den Ausgabeaufschlag, beträgt mindestens 10.000,00 EUR. Höhere Nominalbeträge müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Kosten

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Der Ausgabepreis ist die Summe aus gezeichneter Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000,00 EUR. Höhere Einlagebeträge müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 8,57 % des Ausgabepreises (entspricht 9 % der Einlage).

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 4 % der Einlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten werden der Investmentgesellschaft nach Leistung der Kommanditeinlage und Ausführung der jeweiligen Zeichnung belastet.

Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis kann sich nur im Fall einer Änderung der Anlagebedingungen ändern. In diesem Fall erfolgt die Veröffentlichung des neuen Ausgabepreises mit einer Aktualisierung des Verkaufsprospekts.

Der Nettoinventarwert des Investmentvermögens und bezogen auf einen Anteil wird anlassbezogen (z. B. bei Kapitalerhöhungen und bei Ausscheiden eines Anlegers im Falle seiner Ausschließung oder seiner berechtigten außerordentlichen Kündigung), mindestens aber einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft ermittelt und unter www.derigo.de sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Verwendung des Ausgabeaufschlags und der Vergütung der Initialkosten

Der Ausgabeaufschlag und ein Teil der Initialkosten werden als Entgelt für die Vermittlung der Anteile an die Vertriebsstellen weitergeleitet.

In restlicher Höhe werden die Initialkosten für die Gründung der Investmentgesellschaft, die Konzeption, die Prospektierung, das Marketing sowie für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzeption der Investmentgesellschaft verwendet.

Sonstige Kosten, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft gezahlt werden, kann jährlich insgesamt bis zu 1,618 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben können Transaktionsvergütungen berechnet werden.

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,380 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Hiervon wird ein Teil (in Höhe von bis zu 0,52 % der Bemessungsgrundlage) als Vermittlungsentgelt an die mit dem Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft beauftragten Stellen weitergeleitet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts zu korrigieren.

tarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation. Der persönlich haftende Gesellschafter der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,238 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF (Zielgesellschaften im Sinne des folgenden Satzes) fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der jeweiligen Zielgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,0714 % p. a. der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB
- Bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen
- Für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (ausgenommen solche, die der Vorbereitung von Anlageentscheidungen dienen, und ausgenommen Kosten für den Erwerb der Vermögensgegenstände)
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer
- Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendma-

chung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen

- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden
- Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet
- Angemessene Raum- und Sachkosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF (nachfolgend auch: Zielgesellschaften) können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Aufzählung anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zielgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

Aufwendungen, die bei den vorgenannten Zielgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Investmentgesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

Transaktions- und Investitionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden der Investmentgesellschaft die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Gesamtkostenquote

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft weist in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtkostenquote aus. Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „Laufende Kosten“ als Prozentsatz ausgewiesen.

Solange die Kapitalverwaltungsgesellschaft dieser Verpflichtung bei einer neuen Investmentgesellschaft nicht nachkommen kann, werden die laufenden Kosten auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt.

In die Gesamtkostenquote werden mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags, der Initialkosten sowie der Transaktions- und Investitionskosten die in vorstehenden Abschnitten (ab Seite 34) beschriebenen Kosten einbezogen.

Die Kosten werden jeweils mit dem angegebenen Höchstbetrag („bis zu“) in die Berechnung eingestellt, der in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen auch zu Prognosezwecken zu Grunde gelegt wird.

In der Gesamtkostenquote sind Ausgabeaufschläge und Initialkosten sowie laufende Kosten in geschätzter Höhe enthalten, die bei den Zielgesellschaften anfallen. Soweit möglich, werden diese auch gesondert ausgewiesen.

Aus dem Investmentvermögen werden Transaktions- und Investitionskosten gezahlt (siehe Abschnitt „Transaktions- und Investitionskosten“, Seite 35). Die Gesamtkostenquote enthält keine Transaktions- und Investitionskosten.

Sonstige Kosten, die vom Anleger zu zahlen sind

Vergütung des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist erhält von den Anlegern, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligen (Treugeber) eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0655 % des durchschnittlichen Anteilwertes im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Abrechnung erfolgt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Notargebühren und Registerkosten

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten in der jeweiligen gesetzlich bestimmten Höhe selbst zu tragen.

Auslagenersatz bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Anlegers aus der Investment-

gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.

Geldverkehr

Weitere Kosten (gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger beauftragten Kreditinstituts) können dem Anleger beim Geldverkehr entstehen (Zahlung des Ausgabepreises).

Ausübung von Mitwirkungsrechten

Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Investmentgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisespesen des Anlegers) oder dem Treuhandkommanditisten Weisungen hierzu erteilt oder wenn er Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung ausübt (Porto, Reisespesen des Anlegers, Kosten eines Sachverständigen).

Steuererklärungen

Die Anleger tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärungen im In- und Ausland.

Vergütungen für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile an Investmentvermögen

Den geschlossenen AIF, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt, werden von deren jeweiliger Verwaltungsgesellschaft Verwaltungsvergütungen berechnet. Es ist möglich, dass sich die Investmentgesellschaft an geschlossenen AIF beteiligt, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Hierfür erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der Vergütung für die Verwaltung der Investmentgesellschaft die jeweils in den Anlagebedingungen des betreffenden geschlossenen AIF festgelegte Vergütung.

Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Im Jahresbericht ist die Vergütung offen zu legen, die dem Investmentvermögen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

Vertragsbeziehungen des Anlegers

Mit Annahme seiner Zeichnung entsteht die Verpflichtung des Anlegers, den Ausgabepreis, bestehend aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag, auf das in diesem Verkaufsprospekt angegebene Konto der Investmentgesellschaft zu überweisen.

Angenommene Zeichnungen werden jeweils am letzten Tag eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die fällige Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.

Daraus folgen für den Anleger Rechte und Pflichten aus einem zwischen ihm und dem Treuhandkommanditisten geschlossenen Treuhandvertrag und aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft, die im Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“ (Seite 32) sowie im Folgenden näher erläutert werden.

Der Treuhandvertrag

Der nachfolgende Abschnitt enthält Einzelheiten des Treuhandvertrages, insbesondere eine Erläuterung der Pflichten des Treuhandkommanditisten und der Rechte der Anleger. Der Treuhandvertrag ist im vollen Wortlaut ab Seite 73 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Weitere Angaben zur Person, zu den Aufgaben des Treuhandkommanditisten und zur Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit, zu anderen Tätigkeiten des Treuhandkommanditisten und zu seiner Vergütung enthält das Kapitel „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 48).

Pflichten des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist ist von der Investmentgesellschaft bestimmt, um im eigenen Namen eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu übernehmen und die Kommanditbeteiligung im Interesse und für Rechnung aller Anleger zu halten, die einen Anteil an der Investmentgesellschaft zeichnen und den Treuhandvertrag mit ihm schließen (im Treuhandvertrag und nachfolgend als „Treugeber“ bezeichnet).

Rechte des Treugebers gegenüber der Investmentgesellschaft

Der Treugeber ist nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag berechtigt, die auf ihn entfallenden Forderungen und Rechte selbst gegenüber der Investmentgesellschaft geltend zu machen.

Der Treugeber ist ferner jederzeit berechtigt, als (im Handelsregister einzutragender) Kommanditist in die Investmentgesellschaft einzutreten. Ab der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister verwaltet der Treuhandkommanditist die Kommanditbeteiligung des Treugebers auf Wunsch in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Treuhandvertrages.

Hierzu tritt der Treuhandkommanditist im Treuhandvertrag sämtliche (auf den Treugeber entfallende) bestehenden und künftigen abtretbaren Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil an den Treugeber ab und überträgt dem Treugeber (bereits vorab, jedoch aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers in das Handelsregister) den für den Treugeber gehaltenen Gesellschaftsanteil.

Pflichten des Treugebers

Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die anteilig nach Maßgabe des Zeichnungsscheins auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden (auch künftigen) Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten, die aus der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft herrühren, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt.

Weisungsrechte des Treugebers

Nach dem Treuhandvertrag ist der Treuhandkommanditist verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus dem für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil nach den Weisungen des Treugebers auszuüben, sofern ihm diese schriftlich erteilt werden.

Der Treuhandkommanditist ist zur Ausführung von Weisungen nicht verpflichtet, soweit der Treuhandvertrag oder der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft dem entgegenstehen.

Soweit der Treugeber Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil selbst geltend machen kann, ist der Treuhandkommanditist zum Tätigwerden nicht verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen.

Stimmrechtsausübung durch den Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist ist (soweit gesetzlich zulässig) berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt. Der Treuhandkommanditist kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Er hat das Stimmrecht nach Maßgabe seines Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich

zulässig ist und er keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Er darf von seinem Vorschlag nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht der Treuhandkommanditist keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss er sich der Stimme enthalten, sofern er keine Weisung erhält.

Der Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten ist zugleich Angestellter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Hieraus ergibt sich ein gesetzliches Stimmverbot des Treuhandkommanditisten in allen Angelegenheiten, die in Bezug auf die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderer Tochterunternehmen der BVT Holding GmbH & Co. KG einem „Richten in eigener Sache“ gleichkämen.

Haftung des Treuhandkommanditisten

Die Haftung des Treuhandkommanditisten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsnachfolge

Der Treugeber ist berechtigt, über seine Forderungen und Rechte sowie seine Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhandkommanditisten zu verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Verstirbt der Treugeber, wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Insoweit gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entsprechend.

Beendigung des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Investmentgesellschaft – erreicht ist oder wenn sein Zweck – etwa im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder der Ausschließung aus der Investmentgesellschaft – fortgefallen ist.

Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Treuhandkommanditisten zu erfolgen. Endet der Treuhandvertrag durch Kündigung, so erwirbt der Treugeber den auf ihn entfallenden Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

Der nachfolgende Abschnitt beschreibt die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft ist im vollen Wortlaut ab Seite 59 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Weitere Angaben zur Investmentgesellschaft enthält das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“ (Seite 47).

Mittelbare Beteiligung der Anleger

Die über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger werden nicht unmittelbar Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Von Gesetzes wegen haben mittelbar über einen Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander allerdings die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Investmentgesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger.

Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens

Die Investmentgesellschaft hat eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt, der insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.

Gründungsgesellschafter

Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Investmentgesellschaft enthält der Abschnitt „Die Investmentgesellschaft“ auf Seite 47.

Treuhandkommanditist

Die Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten ist im Kapitel „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 48) erläutert.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Concentio Beteiligungs GmbH, die der Investmentgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehört, ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, Geschäfte der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise von Dritten, die im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft han-

deln, besorgen zu lassen, entsprechende Verträge mit Wirkung für die Investmentgesellschaft abzuschließen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Insbesondere hat der persönlich haftende Gesellschafter im Namen der Investmentgesellschaft die derigo GmbH & Co. KG als Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlage und der Verwaltung des Kommanditanlagevermögens beauftragt.

Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nach den Vorschriften des KAGB der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten sind, führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen Namen bzw. gemäß der ihr erteilten Vollmacht im Namen der Gesellschaft durch.

Die übrigen Gesellschafter der Investmentgesellschaft sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Die Concentio Beteiligungs GmbH sowie ihre gesetzlichen Vertreter sind jeweils zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten berechtigt.

Wettbewerbsverbot

Für die Concentio Beteiligungs GmbH sowie für ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter gilt kein Wettbewerbsverbot.

Keine Nachschuss- und Verlustausgleichspflicht

Der Anspruch der Investmentgesellschaft gegen einen Kommanditisten bzw. Treugeber auf Leistung der Einlage erlischt, sobald und soweit er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten und Treugeber ist ausgeschlossen. Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags (Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag) oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage sind die Gesellschafter und Treugeber somit nicht verpflichtet.

Ermittlung und Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse

Die für die Ermittlung und Zuweisung der Erträge geltenden Regeln sind auf Seite 42 beschrieben. Die für die Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen) und die Zuweisung der Ausschüttungen geltenden Regeln sind auf Seite 43 beschrieben.

Mitwirkungsrechte der Anleger

Die Anleger sind zur Mitwirkung in allen Angelegenheiten der Investmentgesellschaft berechtigt, sofern diese nicht zu den Aufgaben der Geschäftsführung bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören. Das Mitwirkungsrecht umfasst insbesondere die Bestellung des Abschlussprüfers, die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Per-

sonen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Änderung der Anlagebedingungen sowie die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Investmentgesellschaft.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Anleger können an Gesellschafterversammlungen und an Beschlussfassungen in Schrift- oder Textform teilnehmen. Beschlüsse können, gleich ob sie in einer Gesellschafterversammlung oder in Schrift- oder Textform gefasst wurden, nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Beschlussfassung durch Klage gegen die Investmentgesellschaft angefochten werden.

Mehrheitserfordernisse und Zustimmungsvorbehalte

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmgewicht richtet sich nach der Höhe des Kapitalanteils.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Investmentgesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters ist erforderlich, wenn in seine Rechte und Pflichten eingegriffen wird. Das gilt nicht, soweit für ihn ein gesetzliches Stimmverbot besteht, so dass in einem solchen Fall seine Zustimmung nicht erforderlich ist.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Sie bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ordentliche Vertragslaufzeit

Die Investmentgesellschaft wird nach ihrem Gesellschaftsvertrag am 31.12.2039 aufgelöst. Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird dann verwertet. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Die Laufzeit endet mit der Verteilung. Die Anleger können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen. Die Investmentgesellschaft wird auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelöst, wenn nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist Einlagen in Höhe von insgesamt mindestens 3 Mio. EUR gezeichnet werden.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist bis zum Ende der Laufzeit ausgeschlossen. Anleger können die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Weitere Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Rücknahme, Umtausch“ (Seite 33).

Ausschließung

Liegt in der Person eines Anlegers ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vor, kann der persönlich haftende Gesellschafter den Anleger aus der Investmentgesellschaft ausschließen. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn der Anleger eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Im Falle der Ausschließung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene seine Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgeltes zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreis. Das Übertragungsentgelt darf jedoch das in sonstigen Fällen des Ausscheidens von dem Ausscheidenden zu beanspruchende Auseinandersetzungsguthaben (Nettoinventarwert) nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein von dem persönlich haftenden Gesellschafter durchzuführendes Bieterverfahren.

Abfindung

Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Anlegers bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert seines Anteils im Sinne des § 168 KAGB. Ein negativer Saldo des Verrechnungskontos ist bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens als Abzugsposten zu berücksichtigen, ein positiver Saldo des Verrechnungskontos ist hinzuzurechnen. Scheidet ein Anleger während der Laufzeit der Investmentgesellschaft aus dieser aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten bzw. Treugebers. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist bzw. Treugeber nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

Auflösung und Liquidation

Die für die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft bestehenden Regeln sind im Abschnitt „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“ ab Seite 44 beschrieben.

Übertragbarkeit der Anteile

Die Anteile an der Investmentgesellschaft sind übertragbar und vererblich. Siehe hierzu und zu den Einschränkungen ihrer frei-

en Handelbarkeit die Abschnitte „Übertragbarkeit der Anteile“ und „Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Anteile“ ab Seite 33.

Mitteilungen an den Anleger

Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag werden an die dem persönlich haftenden Gesellschafter zuletzt bis zwei Wochen vor Versand vom Anleger schriftlich mitgeteilte Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet. Ist die ordnungsgemäße Absendung dokumentiert, so kommt es im Hinblick auf die Ladungsfristen bezüglich Gesellschafterversammlungen oder sonstiger Beschlussfassungen nicht auf die Tatsache oder den Zeitpunkt des Zugangs an.

Steuererklärungen

Der persönlich haftende Gesellschafter und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind im Rahmen ihrer Erklärungspflicht (§ 181 Absatz 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für die Anleger die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; sie sind empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, die Anleger aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderbetriebsausgaben, bekannt zu geben. Wünschen die Anleger deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so haben sie diese dem persönlich haftenden Gesellschafter oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Anleger die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Der persönlich haftende Gesellschafter und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Gesellschafter und Treugeber dazu anzuhalten, Erklärungspflichten gegenüber ausländischen Behörden nachzukommen und im Falle des Verzugs mit der Erfüllung solcher Erklärungspflichten den der Investmentgesellschaft entstandenen Schaden geltend zu machen, insbesondere durch Buchung des Schadensbetrags als Auszahlung.

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft bestimmen in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft das Rechtsverhältnis der Investmentgesellschaft zu den Anlegern (und ihren etwaigen Rechtsnachfolgern).

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sind in diesem Verkaufsprospekt ab Seite 67 im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Anlagebedingungen bestimmen, welche Vermögensgegen-

stände die Investmentgesellschaft erwerben darf (siehe hierzu auch „Art der Vermögensgegenstände“ auf Seite 13).

Die Anlagebedingungen legen fest, welche Anlagegrenzen bei der Investition in zulässige Vermögensgegenstände eingehalten werden müssen. Die Anlagegrenzen sind im Abschnitt „Anlagepolitik und Anlagestrategie“ (Seite 11) erläutert.

In den Anlagebedingungen sind auch die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen und Belastungen des Investmentvermögens festgelegt (siehe hierzu auch die Angaben ab Seite 15).

In den Anlagebedingungen ist ferner festgelegt, dass alle Anleger gleiche Rechte haben und keine verschiedenen Anteilklassen gebildet werden.

In den Anlagebedingungen ist geregelt, welche Kosten die Investmentgesellschaft und die Anleger zu tragen haben. Näheres enthält das Kapitel „Kosten“ (Seite 34).

Auch die Ausschüttungspolitik der Gesellschaft ist in den Anlagebedingungen festgelegt. Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen“ (Seite 43).

Zu möglichen Änderungen der Anlagebedingungen siehe „Mehrheitserfordernisse und Zustimmungsvorbehalte“ auf Seite 39.

Zuständige Gerichte

Das für Klagen der Anleger zuständige Gericht wird durch den jeweiligen Sitz des Beklagten bestimmt (allgemeiner Gerichtsstand). Für Klagen gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Treuhandkommanditisten sind hiernach die Gerichte in München zuständig.

Für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, den Komplementär und den Gründungskommanditisten der Investmentgesellschaft sind hiernach die Gerichte in Regensburg zuständig.

Die Zuständigkeit der Gerichte in Regensburg gilt auch für Klagen gegen die Gesellschafter der Investmentgesellschaft, d. h. auch den Treuhandkommanditisten, soweit sie von den Anlegern als Mitglieder der Investmentgesellschaft gegen die Gesellschafter als Mitglieder der Investmentgesellschaft erhoben werden (besonderer Gerichtsstand der Mitgliedschaft).

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Gerichtsstand bestimmt das Gesetz einen ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen, in denen

- ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation oder
- ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, geltend gemacht wird. In diesen Fällen ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des

betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet wird.

Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Investmentgesellschaft, den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft (einschließlich des Treuhandkommanditisten) und der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

Vollstreckung von Urteilen

Urteile gegen die Investmentgesellschaft, die Gesellschafter der Investmentgesellschaft (einschließlich des Treuhandkommanditisten) und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbar.

Regeln für die Vermögensbewertung

Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft aufgestellte Bewertungsrichtlinie legt folgende Grundsätze und Verfahren für die Bewertung des Investmentvermögens und der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände fest:

Wert des Investmentvermögens

Der Wert des Investmentvermögens wird bestimmt, in dem die jeweiligen Verkehrswerte der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft ermittelt und die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft abgezogen werden. Der Bestimmung der Verkehrswerte wird das jeweilige gesetzlich vorgeschriebene oder marktübliche Verfahren zugrunde gelegt.

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird jeweils für eine geleistete Einlage in Höhe von 1.000,00 EUR bestimmt, da die Anleger sich (ab einer Mindestsumme von 10.000,00 EUR) in unterschiedlicher Höhe an der Investmentgesellschaft beteiligen können, wobei die Nominalbeträge der gezeichneten Einlage jeweils ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein müssen (siehe vorstehend im Abschnitt „Stückelung“, Seite 34).

Die Zahl der Anteile im Nominalbetrag von 1.000,00 EUR geleisteter Einlage wird berechnet, indem die Summe aller von Anlegern geleisteten Einlagen durch 1.000,00 EUR geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil im Nominalbetrag von 1.000,00 EUR geleisteter Einlage wird ermittelt, indem der Wert des Investmentvermögens durch die Zahl dieser Anteile geteilt wird.

Bewertung vor Investitionen

Vor jeder Investition der Investmentgesellschaft wird der Wert des Anteils des geschlossenen AIF, der Objektgesellschaft bzw. des Unternehmens, den die Investmentgesellschaft erwerben will, durch einen externen Bewerter festgestellt.

Für Investitionen von mehr als 50 Mio. EUR sind zwei externe Bewerter vorgeschrieben, die voneinander unabhängig sind und voneinander unabhängig bewerten; Investitionen in dieser Größenordnung sind nicht vorgesehen.

Externe Bewerter müssen unabhängig von der Investmentgesellschaft, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von anderen Personen mit engen Verbindungen zur Investmentgesellschaft oder zur Kapitalverwaltungsgesellschaft sein. Externe Bewerter müssen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegen. Externe Bewerter müssen über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen und die geschäftsleitend für externe Bewerter tätigen Personen müssen zuverlässig sein und über ausreichende Erfahrung verfügen. Externe Bewerter dürfen nicht zugleich die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände durchführen.

Laufende Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erfolgen. Die Bewertung und Berechnung sind darüber hinaus auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird.

Die laufende Bewertung erfolgt intern durch einen Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der – einschließlich der Geschäftsleitung – organisatorisch von dem für die Portfolioverwaltung zuständigen Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt ist.

Bewertungsmethoden

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, wird der letzte verfügbare handelbare Kurs zugrunde gelegt, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Anteile an Investmentvermögen, für die kein aktueller handelbarer Kurs zur Verfügung steht, werden mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis bewertet.

Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen

oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden die Verkehrswerte zugrunde gelegt, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben.

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der Wert von Vermögensgegenständen mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung wird nach anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung ermittelt. Zum Zeitpunkt des Erwerbs solcher Vermögensgegenstände wird als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut ermittelt und als Verkehrswert angesetzt. Abweichend hiervon wird der Wert auch dann erneut ermittelt, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Regeln für die Ermittlung der Erträge

Ermittlung der Ergebnisse der Investmentgesellschaft

Der von der Investmentgesellschaft in einem Geschäftsjahr erzielte Gewinn oder Verlust wird anhand des für das jeweilige Geschäftsjahr von der Geschäftsführung aufgestellten, von einem Abschlussprüfer geprüften und von den Gesellschaftern festgestellten Jahresabschlusses ermittelt.

Zuweisung der Ergebnisse der Investmentgesellschaft

Dem Verlustvortragskonto des Anlegers werden bei seinem Beitritt nach Maßgabe der Anlagebedingungen Verlustanteile in Höhe des auf seinen Anteil entfallenden Ausgabeaufschlags und der auf seinen Anteil entfallenden Initialkosten belastet.

Für die Verteilung von Gewinn und des nach Buchung auf dem Verlustvortragskonto verbleibenden Verlustes unter den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich der Kapitalanteil des Anlegers maßgeblich, und zwar zum Ende des Geschäftsjahres. Verändern sich die Kapitalanteile während des Geschäftsjahres (durch die Leistung von Kommanditeinlagen oder das Ausscheiden von Kommanditisten), so werden die Veränderungen bei der Zuweisung der Ergebnisse zeitanteilig (pro rata temporis) berücksichtigt.

Dies gilt auch für die Zuweisung eines etwaigen Liquidationsgewinns der Investmentgesellschaft.

Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse

Der persönlich haftende Gesellschafter der Investmentgesellschaft verwendet die Erträge im Einvernehmen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Liquiditätsmanagement verantwortet. Die hierbei zu beachtende Ausschüttungspolitik richtet sich nach den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft.

Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen)

Die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität (einschließlich der Liquidität aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen) soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft für Investitionen und Reinvestitionen bzw. als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird. Die Höhe der an die Anleger zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Anleger erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig) berücksichtigt.

Sofern ein Anleger mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt ist, wird von den ihm zustehenden Ausschüttungsbeträgen die Vergütung für den Treuhandkommanditisten abgezogen.

Quellensteuerabzug und Behandlung von Steuern, die für den Anleger abgeführt werden

Die ausgeschütteten Erträge der Investmentgesellschaft unterliegen bei der Investmentgesellschaft unmittelbar keinem Quellensteuerabzug. Bei bestimmten Einnahmen der Investmentgesellschaft können jedoch Quellensteuern einbehalten werden, welche der Investmentgesellschaft nicht zufließen (z. B. Kapitalertragsteuern). Diese werden dem Auszahlungskonto des Anlegers belastet. Sie können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers berücksichtigt werden.

Einlagenrückgewähr

Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haft-

summe) herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

Auszahlungen sind auch insoweit zulässig, als Verluste oder Auszahlungen vorgetragen und nicht durch Gewinne ausgeglichen sind. Sie sind jedoch unzulässig, soweit hierdurch beim persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).

Zuweisung der Ausschüttungen

Für die Zuweisung der Ausschüttungen unter den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich der Kapitalanteil d. h. die geleistete Kommanditeinlage, maßgeblich. Die Höhe der an die Kommanditisten zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt. Dabei wird die Kommanditeinlage, die der Kommanditist erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, pro rata temporis (zeitanteilig) nach der seit der Leistung der Kommanditeinlage bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen im Verhältnis zum Geschäftsjahr berücksichtigt.

Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen

Über Häufigkeit, Zeitpunkt und Höhe der Ausschüttungen entscheidet der persönlich haftende Gesellschafter unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei prognosegemäßem Verlauf erfolgen Ausschüttungen in der Regel einmal jährlich zur Mitte des Geschäftsjahres.

Die Höhe der Auszahlungen kann je nach der Liquiditätslage der Investmentgesellschaft variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Geschäftsjahr, Jahresberichte, Abschlussprüfer

Jahresberichte

Die Jahresberichte der Investmentgesellschaft sind bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München (Kapitalverwaltungsgesellschaft) erhältlich. Sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 ist die Geipel & Kollmannsberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, beauftragt. Der Abschlussprüfer für künftige Jahresabschlüsse der Investmentgesellschaft wird von den Anlegern jeweils durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens

Auflösung durch Befristung im Gesellschaftsvertrag

Die Investmentgesellschaft wird nach ihrem Gesellschaftsvertrag am 31.12.2039 aufgelöst. Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird dann in Geld umgesetzt. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Hierfür gelten dieselben Regeln wie für die Beteiligung der Anleger an den Erträgen und Liquiditätsüberschüssen, siehe „Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse“ (Seite 43).

Die Anleger haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

Auflösung durch Gesellschafterbeschluss

Die Anleger haben das Recht, mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft zu beschließen. Für diesen Fall gelten alle vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Auflösung wegen zu geringer Nachfrage

Die Investmentgesellschaft wird auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelöst, wenn nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist Einlagen in Höhe von insgesamt mindestens 3 Mio. EUR gezeichnet werden.

Für diesen Fall haben der Komplementär und die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre Vergütungsansprüche gegenüber der Investmentgesellschaft verzichtet. Der persönlich haftende Gesellschafter trägt in diesem Fall alle sonstigen Aufwendungen, für die keine Rückerstattung erlangt werden kann, und befreit die Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten, für die von Dritten keine Befreiung erlangt werden kann. Kommt der persönlich haftende Gesellschafter dieser Verpflichtung im vollen Umfang nach, ergibt sich ein Auszahlungsanspruch der Anleger, der rechnerisch ihrer geleisteten Einlage und dem Ausgabeaufschlag entspricht.

Kündigung des Verwaltungsrechts, Übertragung

Im Falle der Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die zur Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft führt, wenn sie sich nicht in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umwandelt, kann die Verwaltung nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden, die über eine Erlaubnis zur Verwaltung solcher Arten von Investmentvermögen verfügen muss. Siehe auch „Bestellungsvertrag“ (Seite 51).

Vornahme der Zahlungen an die Anleger, Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Investmentvermögen

Zahlungen an die Anleger erfolgen von einem Konto der Investmentgesellschaft und werden nach Freigabe durch die Verwahrstelle von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veranlasst.

Das gilt auch für Auszahlungen nach Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts oder einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder der Ausschließung eines Anlegers aus wichtigem Grund. Weitere Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Rücknahme, Umtausch“ (Seite 33).

Die für den Anleger relevanten Informationen über das Investmentvermögen, wie z. B. diesen Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die Jahresberichte, können unter www.derigo.de bezogen werden. Darüber hinaus sind die vorgenannten Unterlagen auch bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München erhältlich.

Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Anteilklassen, Vorzugsbehandlung von Anlegern

Alle Anleger des BVT Concentio Energie & Infrastruktur haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Höhe der Einlagenleistung bestimmt die Teilhabe der Anleger an den Ergebnissen und Ausschüttungen der Investmentgesellschaft sowie ihr Stimmgewicht bei Gesellschafterbeschlüssen. Höhe und Zeitpunkt der Einlagenleistung bestimmen die Teilhabe der Anleger an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird bei der Ausführung der

Zeichnungen und bei der Zuweisung der Ergebnisse und Ausschüttungen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Alle an Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.

Wichtige Beteiligte und ihre Funktionen

Überblick

Investmentgesellschaft

Firma

BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Funktion

Investmentgesellschaft, die gemäß ihren Anlagebedingungen Investitionen in den Assetklassen Erneuerbare Energien und Infrastruktur plant

Sitz und Geschäftsanschrift

Neugablonzer Str. 1 - 11, 93073 Neutraubling

Handelsregister

Amtsgericht Regensburg HRA 9941

Bis zur Eintragung unter vorstehend genannter Firma ist die Investmentgesellschaft im Handelsregister noch unter der Firma Concentio Erneuerbare Energien und Infrastruktur GmbH & Co. KG eingetragen.

Persönlich haftender Gesellschafter

Concentio Beteiligungs GmbH, Neutraubling

Gründungskommanditist

Concentio Management GmbH, Neutraubling

Haftsumme

5.000,00 EUR

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Investmentgesellschaft

Firma

Concentio Beteiligungs GmbH

Funktion

Übernahme der Geschäftsführungsaufgaben bei der Investmentgesellschaft und der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift

Neugablonzer Str. 1 - 11, 93073 Neutraubling

Handelsregister

Amtsgericht Regensburg HRB 14123

Stammkapital

25.000,00 EUR

Geschäftsführer

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
Dr. Werner Bauer

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG, München, mit einer Beteiligung von 50 %

Dr. Werner Bauer, Neutraubling, mit einer Beteiligung von 50 %

Gründungskommanditist

Firma

Concentio Management GmbH

Aus strukturellen Gründen notwendiger Gründungskommanditist der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift

Neugablonzer Str. 1 - 11, 93073 Neutraubling

Handelsregister

Amtsgericht Regensburg HRB 14112

Stammkapital

25.000,00 EUR

Treuhandkommanditist

Firma

BVT Treuhandgesellschaft mbH

Funktion

Treuhänderische Übernahme eines Kommanditanteils an der Investmentgesellschaft für Rechnung der Anleger (Treugeber)

Sitz und Geschäftsanschrift

Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 23777

Stammkapital

25.000,00 EUR

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft**Firma**

derigo GmbH & Co. KG

Funktion

Verwaltung des Kommanditanlagevermögens (Portfolioverwaltung und Risikomanagement), administrative Tätigkeiten, Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Investmentvermögens

Sitz und Geschäftsanschrift

Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRA 100884

Persönlich haftender Gesellschafter

derigo Verwaltungs GmbH, München

Kommanditisten

BVT Holding GmbH & Co. KG, München, mit einem Kapitalanteil von 75 % und einer Haftsumme von 93.750,00 EUR

Dr. Werner Bauer, Neutraubling, mit einem Kapitalanteil von 25 % und einer Haftsumme von 31.250,00 EUR

Verwahrstelle**Firma**

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft

Funktion

Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift

Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main

Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 108617

Anlegerbetreuung**Firma**

BVT Holding GmbH & Co. KG

Funktion

Übernahme von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgelagerter administrativer Tätigkeiten (Anlegerbetreuung, geldwäscherrechtliche Verpflichtungen, IT-Infrastruktur)

Sitz und Geschäftsanschrift

Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRA 68087

Persönlich haftender Gesellschafter

BVT Holding Verwaltungs GmbH, München

Kommanditisten

Harald von Scharfenberg, München, mit einem Kapitalanteil von 80 % und einer Haftsumme von 2.045.167,52 EUR

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, München, mit einem Kapitalanteil von 20 % und einer Haftsumme von 511.291,88 EUR

Vertrieb**Firma**

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

Funktion

Marketing und Vermittlung der Anteile

Sitz und Geschäftsanschrift

Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 57844

Stammkapital

500.000,00 DM (255.646,00 EUR)

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG, München

Es können auch andere ausgewählte Vertriebsstellen mit der Vermittlung der Anteile beauftragt werden.

Die Investmentgesellschaft

Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in ihren Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie. Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Firma, Rechtsform, Sitz

Die BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Neutraubling (Geschäftsanschrift: Neugablonzer Str. 1 - 11, 93073 Neutraubling) ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Investmentgesellschaft sind ihr Gesellschaftsvertrag (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 59) und ihre Anlagebedingungen (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 67).

Einzelheiten des Gesellschaftsvertrages, insbesondere zu den Pflichten der Geschäftsführung und zu den Rechten der Anleger enthält der Abschnitt „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“ (Seite 38).

Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft sind die Concentio Beteiligungs GmbH mit Sitz in Neutraubling als persönlich haftender Gesellschafter und die Concentio Management GmbH mit Sitz in Neutraubling als Gründungskommanditist.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Kapital der Investmentgesellschaft sowie an ihren Gewinnen und Verlusten nicht beteiligt. Er haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft mit seinem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Der Gründungskommanditist ist in Höhe seiner geleisteten Einlage am Kapital der Investmentgesellschaft beteiligt. Er haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft mit seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage (Haftsumme) in Höhe von 5.000,00 EUR. Der Gründungskommanditist hat bei der Investmentgesellschaft eine Einlage in Höhe seiner Haftsumme zu leisten, soweit dies zur Deckung etwaiger Verluste erforderlich ist. In Höhe der geleisteten Einlage ist der Gründungskommanditist auch an Gewinnen und Verlusten der Investmentgesellschaft beteiligt.

Gesellschafter der Gründungsgesellschafter sind jeweils zu 50 % die BVT Holding GmbH & Co. KG, München, und Herr Dr. Werner Bauer, Neutraubling.

Das gezeichnete und eingezahlte Stammkapital der Concentio Beteiligungs GmbH und der Concentio Management GmbH beträgt jeweils 25.000,00 EUR.

Weitere Kommanditisten

Die BVT Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in München ist berechtigt, sich für Rechnung der Anleger (Treugeber), die mit ihr einen Treuhandvertrag schließen, als Treuhandkommanditist an der Investmentgesellschaft zu beteiligen.

Die Beteiligung des Treuhandkommanditisten am Kapital der Investmentgesellschaft bestimmt sich nach den Kapitalanteilen der Anleger. Der Treuhandkommanditist hält seinen Kommanditanteil ausschließlich für Rechnung der Treugeber; seine Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft steht ausschließlich den Treugebern zu. Der Treuhandkommanditist haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft ab seiner Eintragung im Handelsregister mit der dort einzutragenden Haftsumme in Höhe von 5.000,00 EUR.

Einzelheiten zum Treuhandkommanditisten enthält der Abschnitt „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 48).

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft ist die Concentio Beteiligungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters und des Gründungskommanditisten der Investmentgesellschaft sind jeweils Herr Dr. Werner Bauer, Neutraubling, und Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, München.

Der persönlich haftende Gesellschafter hat im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft die derigo GmbH & Co. KG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft beauftragt und ihr entsprechende Vollmacht erteilt.

Andere Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft übernehmen ähnliche Aufgaben bei weiteren Investmentgesellschaften, möglicherweise auch bei solchen, an denen sich die Investmentgesellschaft als Anleger beteiligt oder die sich an der Investmentgesellschaft als Anleger beteiligen.

Der Treuhandkommanditist

Der Treuhandkommanditist ist dazu bestellt, einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft zu übernehmen und im Interesse und für Rechnung der Anleger zu halten, die Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben möchten.

Firma, Rechtsform, Sitz

Treuhandkommanditist ist die BVT Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts.

Aufgaben des Treuhandkommanditisten und Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhandkommanditisten ist der vom Anleger mit dem Treuhandkommanditisten zu schließende Treuhandvertrag (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 73) sowie der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 59) nebst den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 67).

Der Treuhandkommanditist hat bei der Investmentgesellschaft ein Beitrittsrecht. Der Treuhandkommanditist erwirbt und hält einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft im eigenen Namen, jedoch im Interesse und für Rechnung der Anleger (Treuhaber), die mit ihm einen Treuhandvertrag abschließen.

Wesentliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten

Alle Anleger, auch solche, die eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft erwerben, sind jederzeit berechtigt, dem Treuhandkommanditisten Weisung und Vollmacht zur Ausübung ihres Stimmrechts zu erteilen.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Anleger sind die Bestimmungen des Treuhandvertrages maßgeblich.

Einzelheiten des Treuhandvertrages, insbesondere eine Erläuterung der Pflichten des Treuhandkommanditisten und der Rechte der Anleger enthält der Abschnitt „Der Treuhandvertrag“ (Seite 37).

Andere Tätigkeiten des Treuhandkommanditisten von Bedeutung

Der Treuhandkommanditist übernimmt ähnliche Aufgaben bei weiteren Investmentgesellschaften, möglicherweise auch bei solchen, an denen sich die Investmentgesellschaft als Anleger beteiligt oder die sich an der Investmentgesellschaft als Anleger beteiligen.

Der Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten ist zugleich Angestellter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben; siehe auch „Stimmrechtsausübung durch den Treuhandkommanditisten“ (Seite 37).

Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung

Der Treuhandkommanditist erhält von den Anlegern, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen (Treugeber) eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0655 %

des durchschnittlichen Anteilwertes im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Vergütung berücksichtigt den aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuersatz von 19 %. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der genannte Bruttobetrag entsprechend angepasst.

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird durch eine von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet: die derigo GmbH & Co. KG. Die derigo GmbH & Co. KG verfügt über eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Firma, Rechtsform, Sitz, Zeitpunkt der Gründung

Die derigo GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit Sitz in München (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 100884; Geschäftsanschrift: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München). Sie wurde am 25.06.2013 gegründet.

Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden von ihrem persönlich haftenden Gesellschafter, der derigo Verwaltungs GmbH, geführt. Dieser ist auch gesetzlich zur Vertretung der Kapitalverwaltungsgesellschaft befugt. Geschäftsführer der derigo Verwaltungs GmbH sind:

- Herr Dr. Werner Bauer
- Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
- Herr Günter Renz
- Frau Claudia Bader

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung lautet: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München.

Die Mitglieder der Geschäftsführung üben außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind:

Herr Dr. Werner Bauer und Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf sind zugleich Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters und des Gründungskommanditisten der Investmentgesellschaft.

Herr Dr. Werner Bauer ist Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des persönlich haftenden Gesellschafters und des Gründungskommanditisten der Investmentgesellschaft.

Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist zugleich Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters sowie Gesellschafter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Herr Günter Renz ist zugleich kaufmännischer Leiter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Mitglieder des Beirats

Mitglieder des Beirats der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Harald von Scharfenberg
- Herr Alfred Kübler
- Herr Achim Lutterbeck

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Beirats lautet: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München.

Die Mitglieder des Beirats üben außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind:

Herr Harald von Scharfenberg ist zugleich Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters sowie Gesellschafter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der derigo GmbH & Co. KG beträgt 125.000,00 EUR.

Abdeckung von Berufshaftungsrisiken

Um die möglichen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzudecken, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Allianz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, München, eine Versicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung abgeschlossen.

Liquiditätsmanagement

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft steuert nach Maßgabe der für das Liquiditätsmanagement geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Liquiditätsanlagen der Investmentgesellschaft mit dem Ziel, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft sicherzustellen.

Hierzu plant die Kapitalverwaltungsgesellschaft

- Zeitpunkt und Höhe der Investitionen und Reinvestitionen der Investmentgesellschaft in eingeschränkt liquide Vermögensgegenstände (Anteile an geschlossenen AIF, Zweck- und Objektgesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen, nachstehend einheitlich „Zielgesellschaften“ genannt, da es sich auch bei den geschlossenen AIF in der Regel um Gesellschaften handeln wird) sowie

- Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen an die Anleger (Auszahlungen)

unter Einhaltung bestimmter Grenzen („Limite“).

Limite werden nach Maßgabe des Platzierungs- und Einzahlungsverlaufs der Einlagen sowie nach Maßgabe der Rückflüsse aus den mit der Anlagetätigkeit erzielten Liquiditätsüberschüssen so gesetzt, dass die Investmentgesellschaft sowohl die Einlageverpflichtungen bei den Zielgesellschaften als auch ihre sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie sie im Kapitel „Kosten“ (Seite 34) beschrieben sind, jederzeit fristgerecht erfüllen können.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt dabei den ihren Erfahrungen entsprechenden voraussichtlichen Umfang von Mittelabflüssen infolge der Ausübung gesetzlicher Widerrufsrechte von Verbrauchern, der Nichterfüllung der Einlageverpflichtung durch Anleger sowie der Ausschließung und infolge außerordentlicher gesetzlicher Kündigungsrechte von Anlegern (die stets einen wichtigen Grund voraussetzen). Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft gewähren den Anlegern darüber hinaus keine Rechte zur Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht die Mittelzu- und -abflüsse bei der Investmentgesellschaft und ggf. ihrer Zweck- und Objektgesellschaften und sorgt mit geeigneten Limiten dafür, dass die Investmentgesellschaft für unvorhergesehenen Liquiditätsbedarf, insbesondere infolge von Widerrufen, Ausschließungen oder außerordentlicher Kündigungen von Anlegern in atypischem Umfang, eine angemessene Liquiditätsreserve vorhält. Liquiditätsanlagen erfolgen nach dem Grundsatz der Risikominimierung.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang Stresstests (unter der Annahme normaler und außergewöhnlicher Liquiditätsbedingungen) durch, um Liquiditätsrisiken erkennen zu können.

Verwaltete Investmentvermögen

Die derigo GmbH & Co. KG verwaltet folgende weitere Publikums-AIF:

- BVT-PB Top Select Fund GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund Dynamic GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund II GmbH & Co. KG

- BVT-PB Top Select Fund III Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT-PB Top Select Fund III Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- BVT Top Select Portfolio Fund II Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT Top Select Portfolio Fund II Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund IV Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT-PB Top Select Fund IV Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- Top Select Fund V Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und Top Select Fund V Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- Royal Select Fund I GmbH & Co. KG
- BVT Real Rendite Fonds Nr. 1 GmbH & Co. KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds I GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- IFK 4 Sachwertportfolio GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- IFK Select Zweitmarktportfolio GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Ertragswertfonds Nr. 6 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- Top Select Fund VI GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds II GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Residential USA 11 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Darüber hinaus verwaltet die derigo GmbH & Co. KG auch Spezial-AIF.

Die derigo GmbH & Co. KG wird voraussichtlich in Zukunft noch bei weiteren Investmentvermögen als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt.

Bestellungsvertrag

Der zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft geschlossene Vertrag zur Bestellung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft datiert vom 30.09.2019. Aufgrund dieses Vertrages ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich. Sie hat die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement zu übernehmen. Dazu gehört auch die Konzeption des Investmentvermögens und die Erstellung der Verkaufsunterlagen. Zusätzlich sind ihr administrative Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft übertragen. Dazu gehören:

- rechtliche Dienstleistungen, insbesondere die Auswahl der Rechts- und Steuerberater der Investmentgesellschaft, sowie

Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung

- Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich der Erfüllung steuerlicher Pflichten
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung eines Anlegerregisters
- Veranlassung der Ausschüttungen der Investmentgesellschaft
- Ausgabe von Anteilen und deren Rücknahme, soweit gesetzliche Widerrufs- und Kündigungsrechte bzw. Ausschlussrechte der Investmentgesellschaft ausgeübt werden
- Kontraktabrechnungen
- Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen
- Wahrnehmung der Rechte aus den Beteiligungen der Investmentgesellschaft an geschlossenen AIF, Unternehmen und Objektgesellschaften

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat, wie nachstehend beschrieben, einen Teil der administrativen Tätigkeiten ausgelagert. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung der Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht zu kündigen. Die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren. Die Anleger sind über die Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, so geht das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen auf die Verwahrstelle über, außer die Investmentgesellschaft wandelt sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft um oder benennt eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und dies wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die Anleger können die Bestellung eines anderen Liquidators als der Verwahrstelle beschließen.

Von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragene (ausgelagerte) Verwaltungsfunktionen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat folgende Verwaltungsfunktionen ausgelagert:

Anlegerbetreuung

Hierzu gehören

- Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung der Anleger und Abwicklung der Anlegerkor-

respondenz, ausgenommen Auskünfte zur Wertentwicklung und zu den Investitionen der Investmentgesellschaft, sowie die Überwachung der Einhaltung von Embargo-Verordnungen der Europäischen Union

- Abbildung der Kapitalkonten
- Vorbereitung des Zahlungsverkehrs mit den Anlegern und Überwachung der Ausführung
- Vorbereitung der Provisionsabrechnungen gegenüber Vertriebsstellen
- Teilnahme an und Unterstützung bei Gesellschafterversammlungen

Die Funktionen der Anlegerbetreuung sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Geldwäscheprävention

Sie stellt sicher, dass die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche eingehalten werden.

Die Funktionen der Geldwäscheprävention sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Informationstechnische Infrastruktur

Hierzu gehören:

- Bereitstellung und Wartung von Computerarbeitsplätzen einschließlich der notwendigen Programme
- Bereitstellung ausreichender zentraler Rechenkapazitäten (Server) einschließlich der notwendigen Programme, insbesondere für zentrale Datenspeicherung, E-Mail-Verkehr, Anlegerbetreuung, Buchhaltung und Zahlungsverkehr
- Bereitstellung und Wartung von Fernkommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Telefax)
- Aufbau und Pflege der Website der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Abwicklung des Briefverkehrs

Die Funktionen der informationstechnischen Infrastruktur sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Compliance und Hinweisgeberverfahren

Hierzu gehört die Funktion des Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte überwacht und bewertet die Grundsätze und Verfahren, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Einhaltung aller für sie geltenden Regeln aufgestellt und eingerichtet wurden, sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen. Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft können dem Compliance Beauftragten unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität Verstöße gegen investimentrechtliche und strafrechtliche Vorschriften melden.

Zur Compliance-Beauftragten ist die Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München, bestellt worden. Sie übernimmt keine

Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben.

Datenschutz

Zum Datenschutzbeauftragten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist Herr Christian Volkmer, Projekt 29 GmbH & Co. KG, Ostengasse 14, 93047 Regensburg, bestellt.

Mögliche Interessenkonflikte

Das Auslagerungsunternehmen BVT Holding GmbH & Co. KG ist als Muttergesellschaft ein mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen (siehe Seite 47). Es bestehen personelle und kapitalmäßige Verflechtungen der Mitglieder der Geschäftsführung, der kaufmännischen Leitung und der Mitglieder des Beirats der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Auslagerungsunternehmen BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Abschnitt „Mitglieder der Geschäftsführung“ (Seite 49) dargestellt sind. Es sind keine konkreten Interessenkonflikte erkennbar, die sich aus der Aufgabenübertragung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ergeben könnten. Mögliche allgemeine Interessenkonflikte sind im Kapitel „Risiken“ dargestellt (Seite 22).

Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Alle Geschäftsführer und Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten eine feste Vergütung. Es werden keine erfolgsabhängigen Vergütungen oder sonstigen Zuwendungen gewährt. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite www.derigo.de veröffentlicht und werden auf Anfrage kostenlos auf Papier zur Verfügung gestellt. Sie beinhalten eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

Die Verwahrstelle

Als Verwahrstelle ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft beauftragt.

Firma, Rechtsform, Sitz

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Aktiengesetzes mit Sitz in Frankfurt am Main (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108617; Geschäftsanschrift: Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main). Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum 31.05.2017 entstanden durch formwechselnde Umwandlung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Kommanditgesellschaft auf Aktien mit dem Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 20065).

Pflichten der Verwahrstelle, mögliche Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist mit der laufenden Überwachung sowie der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft beauftragt. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft
- Eigentumsüberprüfung und Bestandsführung bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes des Investmentvermögens den Vorschriften des KAGB sowie dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft entsprechen
- Überwachung der Überweisung des Gegenwertes aus den für Rechnung der Investmentgesellschaft getätigten Geschäften an die Investmentgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen
- Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB sowie des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft verwendet werden
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft, insbesondere der Einzahlungen der Anleger und der Auszahlungen an die Anleger
- Mitwirkung bei zustimmungspflichtigen Geschäften der Investmentgesellschaft, insbesondere bei der Aufnahme von Krediten durch die Investmentgesellschaft, bei der Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft und bei der Anlage von Bankguthaben der Investmentgesellschaft bei anderen Kreditinstituten sowie bei Verfügungen über solche Bankguthaben.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf die Investmentgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft, den Anlegern der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten.

Von der Verwahrstelle ausgelagerte Verwahrungsaufgaben, Auslagerungen und Unterauslagerungen, Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Verwahrungsaufgaben auf Dritte („Unterverwahrer“) zu übertragen. Derzeit sind keine Verwahrungsaufgaben ausgelagert; es bestehen weder Auslagerungen noch Unterauslagerungen und es können sich hieraus keine Interessenkonflikte ergeben.

Aktuelle Informationen

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der ausgelagerten Verwahrungsaufgaben, eine Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen sowie der Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können, übermittelt.

Verwahrstellenvertrag

Der zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Verwahrstellenvertrag datiert vom 12.11.2013. Mit Nachtrag vom 11.10.2019 wurde die Verwahrstelle mit der Verwahrstellenfunktion für die Investmentgesellschaft beauftragt. Der Verwahrstellenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2021. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

Sonstige Dienstleister

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft werden keine Dienste von Beratungsfirmen und Anlageberatern in Anspruch genommen.

Vertriebsstellen

Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH ist als Vertriebsstelle mit dem Marketing und der Vermittlung der Anteile an der Investmentgesellschaft beauftragt. Sie ist berechtigt, Aufgaben an Dritte (Untervertriebsstellen) zu übertragen. Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Anteile eine anfängliche Vergütung in Höhe des Ausgabeaufschlags und eines Teils der Initialkosten sowie eine laufende Vergütung in Höhe eines Teils der Verwaltungsvergütung (siehe Kapitel „Kosten“, Seite 34). Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen sind nicht beratend tätig und haben auch keinen sonstigen Einfluss auf die Verwaltung der Investmentgesellschaft.

Primebroker

Es bestehen keine Vereinbarungen mit Primebrokern.

Steuerliche Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise enthalten einige wesentliche Grundlagen zu den steuerlichen Folgen aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die dem Anleger einen Überblick verschaffen sollen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Eine steuerliche Würdigung der Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers kann nur durch Hinzuziehung eines auf dem Gebiet erfahrenen steuerlichen Beraters erfolgen.

Die Ausführungen basieren auf dem zum Datum dieses Verkaufsprospekts geltenden und veröffentlichten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die Rechtsgrundlagen können sich während der Laufzeit der Investmentgesellschaft jederzeit ändern.

Die nachfolgenden Angaben beschreiben die für die Anleger wesentlichen steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich in Deutschland ansässige natürliche Personen beteiligen, die die Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten.

Bei Anlegern, die diese Merkmale nicht oder während der Beteiligung nicht mehr erfüllen, können abweichende steuerliche Folgen eintreten, die hier nicht beschrieben werden.

Einkommensteuer

Mitunternehmerstellung und Einkunftsart

Die Investmentgesellschaft ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, deren Einkünfte nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften einheitlich und gesondert (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO) ermittelt und festgestellt werden.

Aufgrund der geplanten Anlagen in vorwiegend gewerblich tätige Unternehmen wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit der Investmentgesellschaft als Gewerbebetrieb qualifiziert wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Darüber hinaus besteht ein sogenanntes „Gepräge“ im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Da nach § 1 EStG nur natürliche Personen einkommensteuerpflichtig (bzw. Kapitalgesellschaften körperschaftsteuerpflichtig) sind, fällt bei der Investmentgesellschaft Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nicht an. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden die Einkünfte der Investmentgesellschaft den Gesellschaftern zugerechnet, die als sogenannte Mitunternehmer anzusehen sind. Die Gesellschafter erzielen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Anleger beteiligen sich über einen Treuhänder, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird (Treuhandkommanditist). Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft bestimmt, wie in § 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB angeordnet, dass Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten

an der Investmentgesellschaft beteiligt sind (Treugeber), im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist haben. Die Treugeber verfügen insbesondere über die Vermögens-, Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie über die Kontroll- und Stimmrechte eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten. Der Treuhandvertrag bestimmt, dass der Treuhandkommanditist den Weisungen der Treugeber unterworfen ist, soweit die Treugeber diese Rechte nicht selbst ausüben.

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden. Den Anlegern werden daher bei prognosegemäßem Verlauf Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zugerechnet.

Einkünfte der Investmentgesellschaft

Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt durch Bestandsvergleich und wird aus dem alljährlich aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften abgeleitet. Auf Ebene der Investmentgesellschaft werden prognosegemäß im Wesentlichen Einnahmen aus erworbenen Anteilen erzielt (nachfolgend auch als „Anteile an Zielvermögen“ bezeichnet), welche aus steuerlicher Sicht entweder als Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft ausgestaltet sein können.

Erwartet wird, dass die Zielvermögen vorwiegend in der Rechtsform einer Personengesellschaft, aber auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewerblich tätig und konzipiert sind. Das bedeutet, dass diese Zielvermögen ihren Anteilsinhabern Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Beteiligungen an Personengesellschaften) oder Kapitaleinkünfte (Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) vermitteln, welche auf Ebene der Investmentgesellschaft insgesamt als gewerbliche Einkünfte behandelt werden.

Gewerbesteuer

Die Investmentgesellschaft unterliegt der Gewerbebesteuer, die nach dem Gewerbeertrag berechnet wird. Die Gewerbebesteuer selbst mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird das einkommensteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust aus Gewerbebetrieb) modifiziert um Hinzurechnungen bzw. Kürzungen, die im Einzelnen im Gewerbebesteuergesetz geregelt sind, herangezogen.

Ein etwaiger Verlust oder Gewinn der Zielvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft, bei denen die Investmentgesellschaft als Mitunternehmer anzusehen ist, bleibt für die Ermittlung der Gewerbebesteuer der Investmentgesellschaft ge-

maß § 8 Nr. 8 und § 9 Nr. 2 GewStG unberücksichtigt. Die Inanspruchnahme der gewerbesteuerlichen Kürzung für Dividenden aus Kapitalgesellschaften wird prognosegemäß aufgrund des voraussichtlichen Unterschreitens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeteiligungen (Körperschaftsteuer 10%, Gewerbesteuer 15%) nicht erwartet.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer Beteiligung eines Gesellschafters sind grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig, soweit dieser Gesellschafter unmittelbar eine natürliche Person ist und es sich bei der Veräußerung oder Aufgabe nicht um den Bruchteil eines Kommanditanteils eines Gesellschafters handelt. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und werden mit späteren Gewerbeerträgen verrechnet, soweit nicht ein Gesellschafter (z. B. durch Anteilsübertragung oder Versterben) aus der Investmentgesellschaft ausgeschieden ist.

Ähnlich wie bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist der Abzug von Fehlbeträgen eingeschränkt. Fehlbeträge aus vorangegangenen Jahren können nur bis zu 1 Mio. EUR uneingeschränkt mit positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. Der 1 Mio. EUR übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 % mit vorangegangenen Fehlbeträgen verrechenbar.

Besonderheiten bei der Ermittlung der Einkünfte

Kosten die – ggf. nur nach steuerlichen Grundsätzen – als Anschaffungsnebenkosten zu behandeln sind, können nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden. Die handelsrechtlich anfänglich anfallenden Verluste der Investmentgesellschaft sind insbesondere auf die handelsbilanzrechtliche Behandlung der von der Investmentgesellschaft zu tragenden Initialkosten zurückzuführen. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2019“) ist die Einführung eines neuen „§ 6e Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten“ beabsichtigt. § 6e Absatz 2 E-EStG regelt den Umfang der Anschaffungskosten in enger Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl I S. 546 – sog. Bauherren- und Fonds-Erlass) und beschreibt die Anschaffungskosten der Anleger im Sinne des § 6e Absatz 1 Satz 2 E-EStG, die keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf das Vertragswerk haben. Damit sind alle Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase Anschaffungskosten. Es kommt nicht darauf an, ob die Aufwendungen an die Anbieterseite oder an Dritte geleistet werden. Für die steuerrechtliche Beurteilung als Anschaffungskosten ist insoweit ebenfalls nicht maßgeblich, wie die

Vorgänge in der kapitalanlagerechtlichen Rechnungslegung behandelt werden. Auch Eigenkapitalvermittlungsprovisionen rechnen hier entsprechend der Begriffsbestimmung in § 6e Absatz 2 Satz 2 E-EStG in vollem Umfang zu den Anschaffungskosten der Anleger. Die so in der steuerlichen Abrechnung zusätzlich als Anschaffungskosten zu behandelnden Aufwendungen, können nur über eine planmäßige Abschreibung (analog der Behandlung in dem Zielvermögen) vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Soweit die Zielvermögen als Kapitalgesellschaft zu behandeln sind, erlangen die so hinzuaktivierten Anschaffungsnebenkosten der Investmentgesellschaft grundsätzlich erst bei Veräußerung oder Abschreibung einer solchen Beteiligung Bedeutung für die steuerliche Gewinnermittlung.

Aus den Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten eines Anteils an einem Zielvermögen (in der Rechtsform einer Personengesellschaft) ergeben sich für die Investmentgesellschaft bei der steuerlichen Gewinnermittlung des Zielvermögens (ggf. im Rahmen einer steuerlichen Ergänzungsbilanz) eigene zuzurechnende Abschreibungsbeträge (welche dort zu Gunsten der Investmentgesellschaft gesondert festzustellen sind), die die steuerlichen Einkünfte der Investmentgesellschaft reduzieren.

Soweit die Kosten der Investmentgesellschaft nicht im Rahmen von Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebseinnahmen und/oder -ausgaben auf Ebene der Zielvermögen festzustellen sind, werden diese bei der Investmentgesellschaft direkt berücksichtigt.

Dem Anleger werden daher voraussichtlich keine negativen Einkünfte in bedeutendem Umfang zur Verrechnung mit anderen positiven Einkünften zugerechnet werden.

Ausländische Einkünfte ausländische Steuern

Soweit die Investmentgesellschaft in Zielvermögen investiert, deren Immobilien oder Betriebe im Ausland belegen sind, wird im Hinblick auf Gewinne und laufende Erträge im Zielvermögen wie auch auf die Behandlung der in den Anteilen enthaltenen stillen Reserven im Regelfall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommen. Zins- und Divideneinkünfte unterliegen regelmäßig im Wohnsitzstaat des Anlegers der Besteuerung. Der ausländische Staat kann jedoch ein Quellensteuerrecht haben, das im Inland ggf. eine Anrechnungsmöglichkeit verschafft. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften unterliegen regelmäßig in Deutschland der Besteuerung. Gewinne aus Immobilienverkäufen (auch soweit in den stillen Reserven der jeweiligen Anteile enthalten) und Geschäftsveräußerungen unterliegen grundsätzlich im Ausland als Belegenheitsstaat der Besteuerung (teilweise unter Progressi-

onsvorbehalt in der Bundesrepublik Deutschland freigestellt). Bei EU/EWR-DBA mit Progressionsvorbehalt ist der positive sowie negative Progressionsvorbehalt ausgeschlossen. Ausnahmen zur Freistellungsmethode bestehen z. B. bei Immobilieneinkünften in der Schweiz (das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bleibt unter Anrechnung der ausländischen Einkommensteuer aufrechterhalten).

Durch den Progressionsvorbehalt wird das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen mit dem Satz besteuert, der zur Anwendung kommen würde, wenn sich das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen um das nach den Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie ausländische Einkommen erhöhen würde. Soweit die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen Steuer auf die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer vermieden bzw. reduziert werden soll, wird vorausgesetzt, dass die ausländische Steuer mit der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer vergleichbar ist. Ein Überhang an ausländischer Quellensteuer kann nicht angerechnet werden.

Entnahmen, Gewinnanteile, Gewerbesteueranrechnung

Die Anlagebedingungen sehen Liquiditätsauszahlungen an die Anleger vor. Liquiditätsauszahlungen stellen Entnahmen dar und sind als solche nicht steuerpflichtig. Ausnahmen könnten sich gemäß § 15a EStG aufgrund einer nachzuholenden Entnahmebesteuerung durch zuvor zugewiesene Verluste ergeben.

Gewinnanteile unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, die sich aus der steuerlichen Situation der einzelnen Anleger ergibt. Entscheidend für diese Belastung ist der so genannte Grenzsteuersatz des Anlegers, d. h. derjenige Steuersatz, mit dem der Ergebnisanteil des Anlegers der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegt. Durch den zur Einkommensteuer erhobenen Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhöhen sich die Steuersätze. Eine weitere Erhöhung ergibt sich für natürliche Personen als Gesellschafter gegebenenfalls aus der Belastung mit Kirchensteuer, die je nach Bundesland 8 % bzw. 9 % der Einkommensteuer beträgt.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich bei natürlichen Personen, die als Gesellschafter beteiligt sind, um die Gewerbesteueranrechnung auf die anteilig im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte. Die Gewerbesteueranrechnung erfolgt bei natürlichen Personen in deren Einkommensteuerveranlagung um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum

festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag). Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Der Anteil eines Gesellschafters am insoweit zugrundeliegenden Anteil am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel.

Beendigung der Beteiligung

Wird die Investmentgesellschaft beendet, veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so kann ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen.

Veräußerungsgewinn ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Gesellschafter anteilig entfallenden Liquidationserlös bzw. Veräußerungserlös bzw. Abfindungsbetrag einerseits und dem Buchwert der Beteiligung des betreffenden Gesellschafters andererseits. Dabei werden die bis zur Beendigung der Beteiligung aufgelaufenen, nach § 15a EStG weder ausgleichs- noch abzugsfähigen, Verlustanteile mit diesem Veräußerungsgewinn verrechnet, sofern das negative Kapitalkonto durch nachträgliche Einlagen ausgeglichen wurde. Ein diesen Verlustanteil übersteigender Veräußerungsgewinn unterliegt der Einkommensteuer.

Der Veräußerungsgewinn ist bei natürlichen Personen als Gesellschafter insofern steuerlich begünstigt, als er nach § 34 EStG einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen kann bzw. die Voraussetzungen zum einmaligen Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (TEUR 45 soweit das 55. Lebensjahr erreicht ist) vorliegen. Die Einkommensteuer auf außerordentliche Einkünfte, zu denen auch Veräußerungsgewinne bei Beendigung der Beteiligung gehören, beträgt das 5-fache des Unterschiedsbetrages der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Einbeziehung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das 5-fache der auf 1/5 des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer. Alternativ hierzu kann im Einzelfall die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, aber mindestens 14 %) gem. § 34 Abs. 3 EStG vorteilhafter sein. Diese Regelung kann von jedem Steuerpflichtigen jedoch nur einmal zeitlebens in Anspruch genommen werden und ist betragsmäßig und altersmäßig begrenzt.

Wird von einer natürlichen Personen nicht ein gesamter Kommanditanteil veräußert, sondern nur ein Bruchteil eines Kommanditanteils des jeweiligen Gesellschafters, unterliegt der dann anfallende Veräußerungsgewinn als laufender Gewinn der Gewerbesteuer.

Anlaufphase, in welcher entsprechend der Planung voraussichtlich sogar handelsrechtliche Verluste aufgrund der Initialkosten anfallen, könnten evtl. auch steuerliche Gewinne (z. B. aufgrund von zuzurechnenden Zinserträgen) ermittelt werden.

Umsatzsteuer

Das bloße Erwerben und Halten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar (Abschnitt 2.3 Abs. 2 Satz 1 UStAE). Wer sich an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt, übt zwar eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus. Gleichwohl ist er im Regelfall nicht Unternehmer im Sinne des UStG, weil Gewinnbeteiligungen aus Gesellschaftsverhältnissen nicht als umsatzsteuerrechtliches Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustauschs anzusehen sind. Die Investmentgesellschaft kann daher auch die ihr in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übertragungen der Kommanditanteile durch Schenkung oder durch Erbschaft können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen. Ob eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da dies von einer Reihe individueller Faktoren abhängig ist (z. B. Höhe des Erwerbs, Güterstand, frühere Erwerbe, Steuerklassen, Freibeträge usw.).

Eine steuerliche Würdigung der Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers kann jeweils nur durch Hinzuziehung eines auf dem Gebiet tätigen steuerlichen Beraters erfolgen.

Verfahrensrecht

Die Investmentgesellschaft reicht jährlich bei dem für sie zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ein, welches die Einkünfte der Gesellschafter feststellt. Dieses Finanzamt teilt dem jeweiligen für den Anleger zuständigen Wohnsitzfinanzamt dessen Anteil an den Einkünften mit, welches diesen bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Eventuelle Sonderbetriebsausgaben, die der Anleger der Investmentgesellschaft mitzuteilen hat, können (nur) im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung geltend gemacht werden. Während der

Zusätzliche Informationen

Aktuelle Informationen zur Liquidität und zum Leverage

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird den Anlegern bis zum Ende der Zeichnungsfrist jeweils zum Monatsletzen auf ihrer Website www.derigo.de und anschließend jeweils mit dem Jahresbericht die folgenden Informationen offenlegen:

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft,
- das aktuelle Risikoprofil der Investmentgesellschaft und die von der derigo GmbH & Co. KG (Kapitalverwaltungsgesellschaft) zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme,
- alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die derigo GmbH & Co. KG für Rechnung der Investmentgesellschaft Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, und
- die Gesamthöhe des Leverage der Investmentgesellschaft.

Nach jeder Bewertung der Vermögensgegenstände und Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden diese unter www.derigo.de offengelegt.

Warnhinweis

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Informationen über Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden und jüngste Entwicklungen bei den Risiken und Renditen

Am Erwerb von Anteilen am BVT Concentio Energie & Infrastruktur Interessierte können auf Verlangen bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, Informationen in Textform über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des BVT Concentio Energie & Infrastruktur erhalten.

Informationen zur Wertentwicklung

Bisherige Wertentwicklung

Es handelt sich um ein neu aufgelegtes Investmentvermögen. Daher können Aussagen zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens in diesem Verkaufsprospekt nicht getroffen werden.

Verträge

Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet: BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Neutraubling (Kreis Regensburg).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger.
- (2) Die Gesellschaft bestellt eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB, der insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.

§ 3 Anlagebedingungen

- (1) Die Anlagebedingungen bestimmen gemäß §§ 151 und 266 KAGB in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Kommanditisten. Dies gilt ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts in die Gesellschaft auch für den oder die Rechtsnachfolger eines Kommanditisten.
- (2) Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Sie werden als Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag genommen.

§ 4 Gesellschafter, Kommanditeinlagen

- (1) Gründungsgesellschafter sind:
 - a) die Concentio Beteiligungs GmbH mit Sitz in Neutraubling (Kreis Regensburg) als Gesellschafter ohne Haftungsbeschränkung (persönlich haftender Gesellschafter, Kom-

plementär). Der Komplementär hat keine Kommanditeinlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) die Concentio Management GmbH mit Sitz in Neutraubling (Kreis Regensburg) als Gesellschafter, dessen Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft auf den Betrag seiner im Handelsregister einzutragenden Einlage (Haftsumme) in Höhe von 5.000 € beschränkt ist (Kommanditist). Die Concentio Management GmbH hat eine Kommanditeinlage in Höhe ihrer Haftsumme zu leisten, soweit dies zur Deckung etwaiger Verluste erforderlich ist. Sie ist in Höhe ihrer geleisteten Kommanditeinlage am Kapital der Gesellschaft beteiligt.
- (2) An der Gesellschaft können sich Anleger über einen Kommanditisten (Treuhandskommanditisten) mittelbar beteiligen, der im Einvernehmen mit der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft bestimmt wird und Anteile an der Gesellschaft im eigenen Namen für Rechnung der Anleger (Treugeber) erwirbt und hält. Der Treuhandskommanditist ist zu diesem Zweck berechtigt, in die Gesellschaft als Kommanditist einzutreten. Der Treuhandskommanditist hat keine Kommanditeinlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft ausschließlich für Rechnung derjenigen Anleger beteiligt, die gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe des § 5 eine Kommanditeinlage zeichnen und leisten. Die Haftung des Treuhandskommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist auf seine im Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 5.000 € beschränkt. Der Eintritt des Treuhandskommanditisten in die Gesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts im Handelsregister wirksam.
- (3) Bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhandskommanditisten hat der mittelbar beteiligte Anleger (Treugeber) im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag die Bezeichnung „Kommanditist“ verwendet, sind auch Treugeber gemeint.
- (4) Treugeber haben jederzeit das Recht, die Übertragung des vom Treuhandskommanditisten für ihre Rechnung gehaltenen Gesellschaftsanteils auf sich zu verlangen und als Sonderrechtsnachfolger des Treuhandskommanditisten in die Gesellschaft einzutreten. Der Eintritt des Treugebers in die Gesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts, d. h. der Sonderrechtsnachfolge, im Handelsregister wirksam. Für Anleger ist als Haftsumme 1 € im Handelsregister einzutragen. Es gelten ferner die Bestimmungen des nachfolgenden § 13 Absatz 5.

§ 5 Zeichnung durch Anleger

- (1) Sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 KAGB mitgeteilt hat, dass sie mit dem Vertrieb der Anteile beginnen kann, können Anleger mittelbar über den Treuhandkommanditisten Anteile an der Gesellschaft erwerben. Hierzu zeichnen die Anleger eine Kommanditeinlage.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Abgabe und zum Empfang aller für die Zeichnung der Kommanditeinlage und die Ausführung der Zeichnung notwendigen Willenserklärungen berechtigt. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Untervollmacht zu erteilen. Ihm ist von allen in die Gesellschaft eintretenden Kommanditisten entsprechende unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter bestimmt auf Vorschlag der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Zeitpunkt, bis zu dem Kommanditeinlagen gezeichnet werden können (Ende der Zeichnungsfrist). Die Zeichnungsfrist kann ein- oder mehrmals verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.
- (4) Der persönlich haftende Gesellschafter bestimmt auf Vorschlag der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Summe der Kommanditeinlagen, die insgesamt höchstens gezeichnet werden kann, und die Zahl der Anleger, die insgesamt höchstens zeichnen können.
- (5) Mindesthöhe und Fälligkeit der Kommanditeinlage sowie des auf die Kommanditeinlage zu leistenden Ausgabeaufschlags richten sich nach den Anlagebedingungen (Anlage 1).
- (6) Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.
- (7) Sacheinlagen sind unzulässig.

§ 6 Keine Nachschuss- und Verlustausgleichspflicht

- (1) Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat.

- (2) Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen.
- (3) Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage sind die Gesellschafter somit nicht verpflichtet, § 707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 7 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Kapitalkonten geführt:
 - a) Einlagenkonto: Auf diesem Konto wird der Betrag der geleisteten Kommanditeinlage (ohne den Ausgabeaufschlag) gebucht.
 - b) Rücklagenkonto: Auf diesem Konto wird der geleistete Ausgabeaufschlag gebucht.
 - c) Verlustvortragkonto: Auf diesem Konto wird der nach § 12 Absatz 2 zugewiesene Verlustanteil (bis zur Höhe des Ausgabeaufschlags und der Initialkosten) gebucht.
 - d) Gewinn- und Verlustkonto: Auf diesem Konto werden die Anteile an den realisierten Ergebnissen der Gesellschaft gebucht.
 - e) Auszahlungskonto: Auf diesem Konto werden alle Auszahlungen an den Kommanditisten gebucht. Hierzu gehören auch persönliche Steuern des Kommanditisten (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei der Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Kommanditisten durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben werden, sowie ausländische Quellensteuern auf das Einkommen.
- (2) Der Kapitalanteil eines Kommanditisten richtet sich nach dem Stand des Einlagenkontos.
- (3) Sämtliche Kapitalkonten sind unverzinslich.
- (4) Für den Komplementär und für jeden Kommanditisten wird ein Verrechnungskonto geführt. Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle gebucht.
- (5) Der persönlich haftende Gesellschafter kann bei Bedarf Unterkonten einrichten.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung, Wettbewerbsverbot

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten, die im Namen und für Rechnung der Gesellschaft handeln, besorgen zu lassen, entsprechende Verträge mit Wirkung für die Gesellschaft abzuschließen und entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft nach Maßgabe der Anlagebedingungen (Anlage 1). Insbesondere ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlage und der Verwaltung des Kommanditanlagevermögens zu beauftragen. Etwaige in diesem Gesellschaftsvertrag gesondert geregelte Zustimmungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse der Gesellschafter bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung wird bei dem persönlich haftenden Gesellschafter von mindestens zwei Personen wahrgenommen. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.
- (4) Der persönlich haftende Gesellschafter führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,
- a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,
 - b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
 - c) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.
- Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.
- (5) Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nach den Vorschriften des KAGB der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten sind, führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen bzw. gemäß der ihr erteilten Vollmacht im Namen der Gesellschaft durch.
- (6) Der persönlich haftende Gesellschafter sowie seine gesetz-

lichen Vertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (7) Der persönlich haftende Gesellschafter sowie seine gesetzlichen Vertreter sind von dem Wettbewerbsverbot nach §§ 161 Abs. 2, 112 HGB befreit.

§ 9 Beschlüsse, Vertraulichkeit

- (1) Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen alle Gegenstände, über die nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz die Gesellschafter zur Entscheidung berufen sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen insbesondere die folgenden Beschlussgegenstände:
- a) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - c) die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen;
 - d) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - e) Änderungen der Anlagebedingungen (§ 3 Absatz 2);
 - f) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft;
 - g) alle Angelegenheiten, die der persönlich haftende Gesellschafter zur Entscheidung vorlegt;
 - h) alle sonstigen Angelegenheiten, für die dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafter vorsehen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Geschäftsführung handelt.
- (3) Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe der Kommanditisten in Schrift- oder Textform gefasst.
- (4) Die ordentliche Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen findet jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. Eine außerordentliche Beschlussfassung ist herbeizuführen, wenn
- a) das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder
 - b) Kommanditisten, auf die allein oder zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte entfallen, dies schriftlich verlangen; sie können zugleich eine bestimmte Form der Beschlussfassung (Gesellschafterversammlung oder Abstimmung nach Absatz 9) verlangen.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, sofern der persönlich haftende Gesellschafter nicht nach billigem Er-

messen (§ 315 BGB) einen anderen Ort bestimmt. Sie werden durch den persönlich haftenden Gesellschafter schriftlich oder in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag des Versands und der Tag der Gesellschafterversammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen.

- (6) In einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Ist ein Vertreter des Treuhandkommanditisten anwesend, so gelten alle Anleger, die aufgrund eines bestehenden Treuhandvertrages mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligt sind, als anwesend. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann der persönlich haftende Gesellschafter an Stelle einer erneuten Ladung die Beschlussfassung auch gemäß nachfolgendem Absatz 9 in Schrift- oder Textform herbeiführen.
- (7) In einer Gesellschafterversammlung kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Stimmberechtigter mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt eine zur Vertretung des persönlich haftenden Gesellschafters befugte Person. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Gesellschafterversammlung, der Name des Vorsitzenden sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Von dem Protokoll hat die Gesellschaft den Anlegern eine Kopie zu übersenden.
- (9) Beschlüsse können durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Kommanditisten unter der gemäß § 18 bekannt gegebenen Adresse zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine der Ladungsfrist entsprechende Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse sind mit Ablauf der Frist gefasst,

sofern mindestens 10 % des stimmberechtigten Kapitals der Gesellschaft fristgerecht auf die Aufforderung zur Stimmabgabe geantwortet haben. Die Regelungen in vorstehendem Absatz 8 gelten entsprechend. Scheitert die Beschlussfassung aufgrund zu geringer Beteiligung, ist nach vorstehendem Absatz 5 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.

- (10) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmgewicht richtet sich nach dem Kapitalanteil (§ 7 Absatz 2). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des geschlossenen Publikums-AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, wird nur unter den Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 KAGB wirksam.
- (12) Beschlüsse über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Wird durch den Beschluss in seine Rechte und Pflichten eingegriffen, ist ferner die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, sofern kein gesetzliches Stimmverbot besteht.
- (13) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Beschlussfassung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden.
- (14) Der persönlich haftende Gesellschafter und die Kommanditisten sind zur Wahrung der Vertraulichkeit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

§ 10 Vergütungen, Kosten

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der nachfolgenden laufenden Vergütungen ist der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme und für seine Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,238 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen

Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

- (3) Der in Absatz 2 genannte Prozentsatz berücksichtigt den aktuellen Umsatzsteuersatz. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der genannte Prozentsatz entsprechend angepasst.
- (4) Die Gesellschaft sowie die Anleger tragen ferner die in den Anlagebedingungen (Anlage 1) aufgeführten Kosten.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen einen den Vorschriften des KAGB entsprechenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und leitet diese der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Erstellung des Jahresberichts zu.
- (2) Bewertungs- und Bilanzierungsentscheidungen unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Gesellschafter.
- (3) Es findet eine Abschlussprüfung nach den Vorschriften des KAGB statt.

§ 12 Ergebnisbeteiligung, Auszahlungen

- (1) Die Beteiligung an den realisierten Ergebnissen sowie an der zur Auszahlung an die Kommanditisten zur Verfügung stehenden Liquidität der Gesellschaft richtet sich, vorbehaltlich des folgenden Absatzes 2, nach dem Verhältnis der Kapitalanteile (§ 7 Absatz 2).
- (2) Dem Verlustvortragkonto des Kommanditisten werden nach Maßgabe der Anlagebedingungen Verlustanteile in Höhe des auf seinen Anteil entfallenden Ausgabeaufschlags und der auf seinen Anteil entfallenden Initialkosten belastet. Maßgeblich sind im Übrigen die Kapitalanteile zum Ende des Geschäftsjahres; verändern sich die Kapitalanteile während des Geschäftsjahres (durch die Leistung von Kommanditeinlagen oder das Ausscheiden von Kommanditisten), so werden die Veränderungen bei der Zuweisung der Ergebnisse und der Auszahlungen zeitanteilig (pro rata temporis) berücksichtigt.
- (3) Zeitpunkt und Höhe von Auszahlungen bestimmt der Komplementär abweichend von § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB im Einvernehmen mit der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Liquiditätsmanagement verantwortet, wie folgt:
 - a) Die hierbei zu beachtende Ausschüttungspolitik der Ge-

sellschaft richtet sich nach den Anlagebedingungen (Anlage 1).

- b) Die Höhe der an die Kommanditisten zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Kommanditist erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig/pro rata temporis) berücksichtigt.
- c) Auszahlungen für Rechnung des Anlegers erfolgen somit auch bei Abführung von Steuern (Kapitalertragsteuer) und Kosten, die gemäß den Anlagebedingungen nicht von der Gesellschaft zu tragen, sondern vom Anleger zu entrichten sind; sie werden als Vorabanteil auf die dem Anleger gemäß vorstehendem Absatz zustehende Beteiligung an der zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Liquidität der Gesellschaft behandelt.
- (4) Soweit ein in der Sphäre eines Gesellschafters entstehender Gewinn oder Verlust (z. B. aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen oder aufgrund einer steuerlichen Ergänzungsbilanz oder verlorener gewerbesteuerlicher Verlustvorträge) dem Gewerbeertrag der Gesellschaft zuzurechnen sein sollte, geht die hierauf festgesetzte Gewerbebesteuer zu Lasten des betreffenden Gesellschafters und eine sich hieraus ergebende Gewerbebesteuerersparnis zu Gunsten des betreffenden Gesellschafters. Dies ist – soweit liquide möglich – im Rahmen der Gewinnverteilung als Zu- oder Abrechnung zu berücksichtigen, im Übrigen über das Verrechnungskonto des Gesellschafters bar auszugleichen. Hierbei ist § 6 des Gesellschaftsvertrages zu beachten, d. h. die Gesellschaft kann keinen Ausgleich verlangen, soweit dies zu einer Nachschussverpflichtung des Gesellschafters führen würde.
- (5) Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme) herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhandkommanditisten bedarf die Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme) herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers, Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Auszahlungen sind im vorstehend geregelten Umfang auch

insoweit zulässig, als Verluste oder Auszahlungen vorgetragen und nicht durch Gewinne ausgeglichen sind. Sie sind jedoch unzulässig, soweit hierdurch beim persönlich haftenden Gesellschafter das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).

§ 13 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Über Gesellschaftsanteile kann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, rechtsgeschäftlich verfügt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügung ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Treuhandkommanditisten, die zugunsten des jeweiligen Treugebers erfolgen, bedürfen keiner Zustimmung.
- (3) Sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sowie Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen – soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag abweichend geregelt – der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung seines Eintritts im Handelsregister.
- (5) Die Kosten seiner Eintragung im Handelsregister trägt der Eintretende. Sämtliche zum Handelsregister erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Jeder eintretende Kommanditist hat dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich eine für die gesamte Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft geltende unwiderrufliche, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die zur Vornahme aller Handlungen, zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen und zu allen sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. -eintragungen bevollmächtigt, bei denen die Mitwirkung des Eintretenden erforderlich ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft auch den oder die Rechtsnachfolger eines Kommanditisten. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.
- (6) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesell-

schaft ohne Auseinandersetzung mit seinen Erben fortgesetzt. Entstehen hierdurch Gesellschaftsanteile, auf die weniger als die in den Anlagebedingungen (Anlage 1) festgelegte Mindestzeichnungssumme entfällt, so kann der persönlich haftende Gesellschafter verlangen, dass die Erben ihre Rechte stets einheitlich ausüben und zur Ausübung ihrer Rechte sowie zum Empfang von Erklärungen und Leistungen einen gemeinsamen Vertreter bzw. Empfangsbevollmächtigten bestellen. Ist kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter bestellt, so wirkt die Leistung der Gesellschaft an einen der Erben in Ansehung aller Erben schuldbefreiend. Mehrere Erben haften der Gesellschaft in Ansehung eines solchen Gesellschaftsanteils gesamtschuldnerisch.

- (7) Erben müssen sich durch einen Erbnachweis legitimieren. Bis zur Legitimation ruht ihr Stimmrecht. Zum Nachweis der rechtsgeschäftlichen Sonderrechtsnachfolge ist die Schriftform erforderlich.
- (8) Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die der Gesellschaft aufgrund Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge entstehen, gehen im Verhältnis zur Gesellschaft zu Lasten des von der Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge betroffenen Kapitalanteils.

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2039 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- (3) Die Beendigung des zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Treugeber bestehenden Treuhandvertrages berührt die Wirksamkeit der für den Treuhandkommanditisten und den Treugeber geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht. Der auf den Treugeber entfallende Gesellschaftsanteil ist dem Treugeber oder, die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters vorausgesetzt, einem vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.
- (4) Ein Kommanditist kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt. Die Erklärung der Ausschluss erfolgt, ohne dass es eines Beschlusses nach § 9 bedarf, durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Der persönlich haftende Gesellschafter und der Treuhandkommanditist können nur durch

Urteil (§ 140 HGB) oder aus den in § 133 HGB genannten Gründen durch Beschluss gemäß § 9 ausgeschlossen werden.

- (5) Im Falle einer Ausschließung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene gemäß § 13 seine Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgelts zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreis. Das Übertragungsentgelt darf jedoch das sich nach § 16 ergebende Auseinandersetzungsguthaben nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, welches der persönlich haftende Gesellschafter durchführt.
- (6) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und 3 HGB sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Als wichtige Gründe im vorstehenden Sinn kommen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auch folgende Umstände in Betracht, wenn dem Anleger bzw. seinen Erben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Auflösung der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann:
 - a) anhaltende Arbeitslosigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
 - b) anhaltende Erwerbsunfähigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
 - c) Scheidung des Anlegers;
 - d) Tod des Anlegers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners (im Sinne des Gesetzes), wenn der Verstorbene mindestens zur Hälfte zu den Einkünften der Ehegatten oder Lebenspartner oder der Erben beigetragen hat.
- (8) Bei der im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen (§ 314 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist die Liquiditätslage der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen. Aus dem für die Kommanditisten geltenden Treuegebot (§ 242 BGB) kann sich in diesem Fall sowie im Falle seiner Ausschließung die Verpflichtung ergeben, das Auseinandersetzungsguthaben solange und soweit nicht geltend zu machen, als dies bei der Gesellschaft zu einem Insolvenzgrund führen würde oder dazu führen würde, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen von Artikel 1 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllt.

§ 15 Ausscheiden

- (1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Gesellschaft:

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
 - b) die Kündigung des Gesellschafters (aus wichtigem Grund) oder durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
 - c) die Ausschließung,
 - d) die Verfügung über die Mitgliedschaft nach § 13 zu den dort geregelten Bedingungen.
- (2) Droht das Ausscheiden des Treuhandkommanditisten, hat er die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 13 auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen.
 - (3) Geht die Rechtsstellung eines Kommanditisten auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über, findet keine Auseinandersetzung statt.
 - (4) Droht das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 Buchstaben a) bis c), ist unter den verbleibenden Gesellschaftern durch Beschluss nach § 9 eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen.

§ 16 Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens

- (1) Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert seines Anteils im Sinne des § 168 KAGB.
- (2) Ein negativer Saldo des Verrechnungskontos ist bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens als Abzugsposten zu berücksichtigen, ein positiver Saldo des Verrechnungskontos ist hinzuzurechnen.
- (3) Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus dieser aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 17 Auflösung, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss gemäß § 9 auch vor der festgelegten Dauer aufgelöst werden. Die Gesellschaft ist dann nach den gesetzlichen Vorschriften zu liquidieren.
- (2) Die Gesellschaft wird auf Vorschlag der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Erklärung des persönlich haftenden Gesellschafters aufgelöst, ohne dass es eines besonderen Beschlusses gemäß § 9 bedarf, wenn nicht bis zum Ende der Zeichnungs-

frist Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt mindestens 3 Mio. € gezeichnet werden. Für diesen Fall verzichtet der persönlich haftende Gesellschafter bereits heute auf seine Vergütungsansprüche gegenüber der Gesellschaft. Der persönlich haftende Gesellschafter trägt in diesem Fall alle sonstigen Aufwendungen, für die keine Rückerstattung erlangt werden kann, und befreit die Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten, für die von Dritten keine Befreiung erlangt werden kann.

- (3) Wird die Gesellschaft aufgelöst, hat sie auf den Tag, an dem das Recht der von ihr bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.
- (4) Soweit nicht die Liquidation durch die von der Gesellschaft bestellte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erfolgen hat, ist die Liquidation ausschließlich dem persönlich haftenden Gesellschafter übertragen.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 8, 10 und 12 gelten in der Liquidation entsprechend.
- (6) Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.
- (7) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 18 Mitteilungen, Steuererklärungen

- (1) Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag sind an die dem persönlich haftenden Gesellschafter zuletzt bis zwei Wochen vor Versand schriftlich mitgeteilte Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Kommanditisten zu richten. Ist die ordnungsgemäße Absendung dokumentiert, so kommt es im Hinblick auf die Regelungen in § 9 nicht auf die Tatsache oder den Zeitpunkt des Zugangs an.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter sowie die von der Gesellschaft bestellte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind im Rahmen ihrer Erklärungspflicht (§ 181 Abs. 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; sie sind empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, die Gesellschafter und Treugeber aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonder-

betriebsausgaben, bekannt zu geben. Wünscht der Gesellschafter oder Treugeber deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so hat er sie dem persönlich haftenden Gesellschafter oder der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Gesellschafter oder Treugeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter sowie die von der Gesellschaft bestellte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Gesellschafter und Treugeber dazu anzuhalten, Erklärungspflichten gegenüber ausländischen Behörden nachzukommen, und im Falle des Verzugs mit der Erfüllung solcher Erklärungspflichten den der Gesellschaft entstandenen Schaden geltend zu machen, insbesondere durch Buchung des Schadensbetrags als Auszahlung. § 14 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn das Ergebnis einer Beschlussfassung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages von dem persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt ist.
- (2) Ist oder wird ein Teil dieses Gesellschaftsvertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.
- (4) Diese Fassung des Gesellschaftsvertrages ersetzt die bisherige Fassung des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung ab dem Tag seiner Feststellung, frühestens jedoch mit Wirkung ab dem Tag der Genehmigung der Anlagebedingungen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bei Genehmigung einer von der Anlage 1 abweichenden Fassung der Anlagebedingungen ist der Gesellschaftsvertrag samt der genehmigten Fassung der Anlagebedingungen neu festzustellen.
- (5) Bis zur Eintragung unter der in § 1 festgelegten Firma ist die Gesellschaft beim Amtsgericht Regensburg, HRA 9941, unter ihrer bisherigen Firma Concentio Erneuerbare Energien und Infrastruktur GmbH & Co. KG eingetragen.

Festgestellt mit einer Anlage am 19.11.2019

Concentio Beteiligungs GmbH:

gez. Dr. Werner Bauer
Geschäftsführer

gez. Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
Geschäftsführer

Concentio Management GmbH:

gez. Dr. Werner Bauer
Geschäftsführer

gez. Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
Geschäftsführer

Anlage 1: Anlagebedingungen gemäß § 3

Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Neutraubling, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die derigo GmbH & Co. KG mit Sitz in München, (nachstehend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ genannt)

für den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

I. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

1. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur

- a) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB,
 - b) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus fossilen Energien,
 - c) Infrastruktur, die für die Vermögensgegenstände gemäß Buchstaben a) und b) genutzt wird,
 - d) Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
2. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
 3. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1, einschließlich der in vorstehender Nummer 1 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Sachwerte, erwerben dürfen;
 4. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1, einschließlich der in vorstehender Nummer 1 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Sachwerte, erwerben dürfen;
 5. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
 6. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
 7. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.
- Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 1 werden im Folgenden auch als „Beteiligungen an Objektgesellschaften“, Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 2 werden im Folgenden auch als „Beteiligungen an Unternehmen“ bezeichnet.

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) Anteile an geschlossenen Spezial-AIF.
Mindestens 60 % des der Gesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden in Anteilen an geschlossenen Spezial-AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), im Vereinigten Königreich, auf den Britischen

Kanalinseln, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, auf den Kaimaninseln sowie in den Staaten des East Asia Summit investiert.

(2) Erneuerbare Energien.

Mindestens 30 % des der Gesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie in Anteilen an geschlossenen Spezial-AIF im Sinne des Absatzes 1 angelegt, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft investieren und diesbezüglich eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold) verfolgen, wobei Projektentwicklungen nicht nur erworben werden, sondern auch im Bestand erfolgen dürfen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird.

(3) Infrastruktur.

Mindestens 30 % des der Gesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie in Anteilen an geschlossenen Spezial-AIF im Sinne des Absatzes 1 angelegt, die mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals unmittelbar oder mittelbar investieren in

1. Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien, und diesbezüglich eine langfristige Anlagestrategie (Buy and Hold) verfolgen, wobei Projektentwicklungen nicht nur erworben werden, sondern auch im Bestand erfolgen dürfen (Buy and Development), sofern jeweils eine anschließende Haltedauer von mindestens drei Jahren angestrebt wird;
2. Beteiligungen an Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben, und diesbezüglich eine Anlagestrategie mit dem Schwerpunkt auf Later-Stage-Beteiligungen einschließlich Late-Stage Venture Capital verfolgen (Management Buyout, Management Buyin, Restructuring- und Turnaround-Finanzierungen sowie Expansions- und Wachstumsfinanzierungen).

(4) Regionen.

Mindestens 60 % des der Gesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie in Anteilen

an geschlossenen Spezial-AIF im Sinne des Absatzes 1 angelegt, die ihren Investitionsschwerpunkt haben in

1. Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs),
2. den Staaten des East Asia Summit.

(5) Streuung.

Mindestens 60 % des der Gesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie in Anteilen an geschlossenen Spezial-AIF im Sinne des Absatzes 1 angelegt, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag, ihrer Satzung, ihren Anlagebedingungen oder ihrer sonstigen Fondsdokumentation planen, unmittelbar oder mittelbar in mindestens vier Anlagen, Immobilien oder Beteiligungen an Unternehmen zu investieren.

(6) Mindestinvestitionsgrad in Erneuerbaren Energien und Infrastruktur.

Mindestens 51 % des der Gesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals werden mittelbar – durch direkten oder indirekten (über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgenden) Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 Nummern 1 bis 4 – investiert in:

1. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus Windenergie, Sonnenenergie und Wasserkraft;
2. Infrastruktur, einschließlich als Infrastruktur genutzter Immobilien;
3. Unternehmen, die Infrastruktur errichten, instand halten, instand setzen, verwalten oder betreiben.

(7) Einhaltung der Anlagegrenzen, Reinvestitionen.

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Investitionskriterien müssen innerhalb von 36 Monaten nach Beginn des Vertriebs erreicht werden. Diese Frist kann durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Reinvestitionen sind entsprechend der Anlagestrategie bis zum 31.12.2034 zulässig, sofern im jeweiligen Kalenderjahr Ausschüttungen (gemäß § 9) in Höhe von mindestens 4,0 % der gezeichneten Einlagen an die Anleger geleistet werden können.

(8) Wertpapiere

Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Wertpapieren gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

(9) Geldmarktinstrumente.

Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Geldmarkt-

instrumenten gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

(10) Bankguthaben.

Bis zum Erwerb von anderen Vermögensgegenständen nach Maßgabe dieser Anlagebedingungen wird das Investmentvermögen in Bankguthaben gehalten. Die Bankguthaben können bis auf eine Mindestliquiditätsreserve verringert werden.

Die Gesellschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

11) Staaten.

Die Gesellschaft darf Vermögensgegenstände in allen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, sowie Vermögensgegenstände, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind, und zwar

1. jeweils höchstens bis zu 30 % des Wertes des Investmentvermögens in folgenden Staaten:
Britische Kanalinseln, Vereinigtes Königreich (sofern es nach dem Austritt aus der Europäischen Union kein Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mehr ist), Vereinigte Staaten von Amerika
2. jeweils höchstens bis zu 20 % des Wertes des Investmentvermögens in folgenden Staaten:
Amerikanische Jungferninseln, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bermuda, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Chile, China, einschließlich Hongkong, Costa Rica, Curaçao, Indien, Indonesien, Insel Man, Israel, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kambodscha, Kanada, Katar, Kolumbien, Kuwait, Laos, Liberia, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Panama, Philippinen, Puerto Rico, Russische Föderation, San Marino, Saudi Arabien, Schweiz, Seychellen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

(12) Währungsrisiko.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände der Gesellschaft nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft,

berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

(13) Risikomischung.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft nur nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investieren. Die Gesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein.

§ 3 Leverage und Belastungen

- (1) Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft möglich, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die von Zweck- oder Objektgesellschaften aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft zu berücksichtigen.
- (2) Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
- (3) Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 4 Verwahrstelle

- (1) Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von

der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

- (2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (3) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
- (4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

§ 5 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

II. ANTEILKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

(1) Ausgabepreis.

Der Ausgabepreis ist die Summe aus gezeichneter Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag.

Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt EUR 10.000,00. Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000,00 teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 8,57 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 9 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

(2) Ausgabeaufschlag.

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

(3) Initialkosten.

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 4 % der gezeichneten Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten werden der Gesellschaft nach Leistung der Kommanditeinlage und Ausführung der jeweiligen Zeichnung belastet.

(4) Steuern.

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 Laufende Kosten

(1) Summe aller laufenden Vergütungen.

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft gezahlt werden, kann jährlich insgesamt bis zu 1,618 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Absatz 7 berechnet werden.

(2) Bemessungsgrundlage.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

(3) Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind.

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,380 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, einen im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Anteil dieser Vergütung als Entgelt für die Vermittlung von Anteilen an der Gesellschaft an Vertriebsstellen weiterzuleiten.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme und für seine Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,238 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

(4) Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF.

Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF (Zielgesellschaften) fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der jeweiligen Zielgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

(5) Verwahrstellenvergütung.

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,0714 % p. a. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

(6) Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen.

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

1. Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;

2. Bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
3. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
4. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
5. Für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
6. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
7. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
8. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
9. Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
10. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
11. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
12. Angemessene Raum- und Sachkosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Nummern 1 bis 12 anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zielgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

Aufwendungen, die bei den vorgenannten Zielgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Investmentgesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

(7) Transaktions- und Investitionskosten.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen

werden der Gesellschaft die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

(8) Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten.

Der Treuhandkommanditist erhält von den Anlegern, die sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen (Treugeber) eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0655 % des durchschnittlichen Anteilwertes im jeweiligen Geschäftsjahr.

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes, höchstens jedoch EUR 300,00, verlangen.

(9) Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen.

Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Im Jahresbericht ist die Vergütung offen zu legen, die der Gesellschaft von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die von der Gesellschaft gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

(10) Steuern.

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

IV. ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER, BERICHTE

§ 9 Ausschüttung

- (1) Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft für die gemäß § 2 erfolgenden Investitionen und Reinvestitionen bzw. als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.
- (2) Die Höhe der gemäß Absatz 1 an die Anleger zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Anleger erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig/pro rata temporis) berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 10 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31.12.2039 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).
- (3) Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

§ 11 Berichte

- (1) Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht

gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 KAGB sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.

- (2) Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

V. ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 12 Änderung der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern; es gilt § 267 KAGB.

Treuhandvertrag

zwischen dem Anleger (Treugeber)

und der

BVT Treuhandgesellschaft mbH (Treuhandkommanditist)

über eine Kommanditbeteiligung an der

BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG (Investmentgesellschaft)

extern verwaltet durch die

derigo GmbH & Co. KG, München (Kapitalverwaltungsgesellschaft)

Hinweise des Treuhandkommanditisten

Der Anleger gibt mit dem unterschriebenen Zeichnungsschein ein Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrages ab. Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahme des Vertragsangebots durch den Treuhandkommanditisten zustande. Der Treuhandkommanditist wird das Vertragsangebot des Anlegers annehmen, wenn die Zeichnung des Anlegers unter den Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft angenommen wird.

Der Treuhandkommanditist übernimmt im Einvernehmen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen Namen eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft und hält diese im Interesse und für Rechnung aller Anleger, die einen Anteil an der Investmentgesellschaft zeichnen und diesen Treuhandvertrag mit ihm schließen.

Der Treuhandkommanditist vermittelt dem Treugeber nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft sowie der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Der Treuhandkommanditist hat die Beteiligung an der Investmentgesellschaft und die zu der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gemachten Angaben, insbesondere im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen, keiner eigenen Prüfung im Interesse des Treugebers unterzogen.

Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht befugt, im Namen des Treuhandkommanditisten Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Vollmachten, die Annahme des Vertragsangebots des Anlegers zu den Bedingungen dieses Treuhandvertrages zu erklären, bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Gegenstand des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandkommanditist übernimmt und verwaltet die Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft nach Maßgabe des Zeichnungsscheins und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.
- (2) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhandkommanditist wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft halten. Im Verhältnis zur Investmentgesellschaft handelt der Treuhandkommanditist ausschließlich im Interesse und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Investmentgesellschaft behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.

- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten richten sich nach diesem Treuhandvertrag. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und der Investmentgesellschaft, zwischen dem Treugeber und der Investmentgesellschaft sowie zwischen den Treugebern untereinander richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft.

§ 2 Keine Prüfungs- und Auskunftspflichten des Treuhandkommanditisten

- (1) Der Treuhandkommanditist ist über den rechtlich zwingend gebotenen Mindestumfang hinaus nicht verpflichtet, die Beteiligung an der Investmentgesellschaft und die zu der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gemachten Angaben vor Übernahme der Beteiligung im Interesse des Treugebers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Der Treugeber erkennt an, dass eine derartige Verpflichtung auch vor Abschluss des Treuhandvertrages nicht bestanden hat. Das gilt insbesondere für die Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit und die steuerlichen Folgen der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sowie für den Inhalt des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.
- (2) Der Treugeber erkennt an, dass die Erteilung von Auskünften vor dem Abschluss des Treuhandvertrages über den rechtlich zwingenden Umfang hinaus nicht zu den Pflichten des Treuhandkommanditisten gehört hat.

§ 3 Zahlung des Ausgabepreises und Ausführung der Zeichnung

- (1) Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft wird die angenommene Zeichnung jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die fällige Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag auf das im Verkaufsprospekt genannte Konto der Investmentgesellschaft eingezahlt sind.
- (2) Der Treuhandkommanditist übernimmt die Beteiligung jeweils nur insoweit für den Treugeber als die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag geleistet ist. Der Treugeber ist auch im Verhältnis zum Treuhandkommanditisten zur rechtzeitigen Zahlung der Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten

- (1) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus dem für den Treugeber gehaltenen Kommanditeil nach den Weisungen des Treugebers auszuüben, sofern ihm diese schriftlich erteilt werden.
- (2) Der Treuhandkommanditist ist zur Ausführung einer Weisung des Treugebers nicht verpflichtet, soweit dieser Treuhandvertrag oder der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft dem entgegenstehen.
- (3) Soweit der Treugeber aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft oder aufgrund der nachfolgend in diesem Treuhandvertrag erfolgten Abtretungen Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditeil in eigener Person geltend machen kann, ist der Treuhandkommanditist zum Tätigwerden nicht verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen.
- (4) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt und das Gesetz die Ausübung des Stimmrechts durch den Treuhandkommanditisten erlaubt. Hierzu holt der Treuhandkommanditist rechtzeitig vor Gesellschafterversammlungen schriftliche Weisungen des Treugebers ein. Der Treuhandkommanditist kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Er hat das Stimmrecht nach Maßgabe seines Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und er keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Er darf von seinem Vorschlag nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht der Treuhandkommanditist keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss er sich der Stimme enthalten, sofern er keine Weisung erhält.
- (5) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, Informationen, die er von Gesellschaftsorganen der Investmentgesellschaft oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält, an den Treugeber weiterzuleiten, sofern ihm die Informationen schriftlich erteilt werden und entweder die Investmentgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Treugeber die Kosten für die Weiterleitung übernimmt.
- (6) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der

Treuhandkommanditist sowie seine Vertreter sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 5 Abtretung, Freistellung

- (1) Der Treuhandkommanditist tritt hiermit sämtliche bestehenden und künftigen abtretbaren Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber ab, soweit diese anteilig nach dem Zeichnungsschein mittelbar auf den Treugeber entfallen. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an.
- (2) Der Treuhandkommanditist überträgt hiermit – zur Sicherung des Herausgabeanspruchs des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag – dem Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, soweit er ihn anteilig für den Treugeber hält. Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs und der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister. Der Treugeber erklärt hiermit die Annahme.
- (3) Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die anteilig nach Maßgabe des Zeichnungsscheins auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten, die aus der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft herrühren, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt, §§ 414, 415 BGB.
- (4) Zur Sicherung des Vergütungsanspruchs des Treuhandkommanditisten tritt der Treugeber hiermit dem dies annehmenden Treuhandkommanditisten von den auf den Treugeber entfallenden Auszahlungsansprüchen gegen die Investmentgesellschaft denjenigen Teil ab, der betragsmäßig der gemäß nachfolgendem § 7 in Verbindung mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft geschuldeten Vergütung entspricht. Der Treuhandkommanditist ist befugt, sich bei Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs nach Maßgabe der Kontraktabrechnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus den ihm abgetretenen Auszahlungsansprüchen zu befriedigen.

§ 6 Haftung des Treuhandkommanditisten

Die Haftung des Treuhandkommanditisten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vergütung

Der Treuhandkommanditist erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft. Die Kontraktabrechnung erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Der Treugeber ist berechtigt, über seine Forderungen und Rechte sowie seine Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag in entsprechender Anwendung des § 13 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhandkommanditisten zu verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (2) Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. § 13 Absätze 6 bis 8 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft werden auf den Treuhandvertrag entsprechend angewendet.

§ 9 Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung

- (1) Der Treugeber ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft berechtigt, vom Treuhandkommanditisten, soweit dieser seinen Gesellschaftsanteil für den Treugeber hält, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung bei der Investmentgesellschaft zu verlangen.
- (2) Ab der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister verwaltet der Treuhandkommanditist die Kommanditbeteiligung des Treugebers auf Wunsch in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages.

§ 10 Beendigung des Treuhandvertrages

- (1) Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Treuhandvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Investmentgesellschaft – erreicht ist oder

- b) wenn sein Zweck – etwa im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder der Ausschließung aus der Investmentgesellschaft – fortgefallen ist.
- (3) Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Treuhandkommanditisten zu erfolgen.
- (4) Endet der Treuhandvertrag nach vorstehendem Absatz 3, so erwirbt der Treugeber den auf ihn entfallenden Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge gemäß § 5 Absatz 2 dieses Treuhandvertrages.
- (6) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen Daten an die Investmentgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft
 - a) zum Zweck der Verwaltung der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft,
 - b) für steuerliche Zwecke (insbesondere zur Verarbeitung durch den Steuerberater der Investmentgesellschaft und durch die Steuerbehörden),
 - c) zum Zweck der Geldwäscheprävention und
 - d) zum Zweck der Abrechnung von Vergütungen durch die in die Vermittlung des Anteils des Treugebers eingeschalteten Vertriebsstellenzu übermitteln.
- (7) Der Treuhandkommanditist kann unter Beachtung der für die Auftragsdatenverarbeitung geltenden gesetzlichen Bestimmungen die von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Datenerhebung und Datenverarbeitung beauftragen. Diese ist nach Maßgabe der Gesetze zur Beauftragung Dritter befugt.

§ 11 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Der Treuhandkommanditist erhebt zur Durchführung dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die im Zeichnungsschein enthaltenen personenbezogenen Daten des Treugebers (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, gezeichnete Kommanditeinlage, Ausgabeaufschlag, Datum und Ausführung der Zeichnung).
- (2) Der Treuhandkommanditist erhebt zur Erfüllung steuerlicher Pflichten weitere in den Zeichnungsunterlagen enthaltene personenbezogene Daten des Treugebers (Finanzamt, Steuernummer und Steueridentifikationsnummer, Angaben zur Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit des Treugebers).
- (3) Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten Änderungen der in den Zeichnungsunterlagen erfassten Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Treuhandkommanditist erhebt ferner zum Zweck der Geldwäscheprävention die gesetzlich vorgeschriebenen personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten aus einem zur Identifikation des Treugebers vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis (Art und Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des Ausweises) sowie Angaben zum Handeln für eigene oder fremde Rechnung sowie zur Eigenschaft einer politisch exponierten Person.
- (5) Rechtsnachfolger des Treugebers haben dem Treuhandkommanditisten die in Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Daten zu ihrer Person zu übermitteln.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mitteilungen an den Treugeber erfolgen an eine gemäß § 11 erfasste Anschrift. Anschriftenänderungen müssen zwei Wochen nach Eingang berücksichtigt werden.
- (2) Ist oder wird ein Teil dieses Treuhandvertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (3) Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

Abwicklungshinweise

Zusammen mit diesem Verkaufsprospekt erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Wesentliche Anlegerinformationen
- Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung und Informationen für den Verbraucher
- Selbstauskunft

Sollten diese Unterlagen dem Verkaufsprospekt nicht beiliegen, können Sie diese hier anfordern:

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

Tölzer Straße 2

82031 Grünwald

Telefon: +49 89 38165-0

Telefax: + 49 89 38165-201

E-Mail: info@bvt.de

Wenn Sie sich zu einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft entschlossen haben, verfahren Sie bitte wie folgt:

Zeichnungsschein

Bitte füllen Sie Ihren Zeichnungsschein vollständig aus. Bitte unterzeichnen Sie

- Ihre Vertragserklärung und
- Ihre Empfangsbestätigung sowie
- Ihre Selbstauskunft

und behalten Sie ein Exemplar für Ihre Unterlagen. Bitte senden Sie den Zeichnungsschein (samt Empfangsbestätigung) und die Selbstauskunft mit einer beglaubigten Fotokopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses an

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

Tölzer Straße 2

82031 Grünwald

oder übergeben Sie den Zeichnungsschein (samt Empfangsbestätigung) und die Selbstauskunft Ihrem Berater, der Ihnen diesen Verkaufsprospekt ausgehändigt hat. Bitte bringen Sie zu dem Termin bei Ihrem Berater Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis ist die Summe aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag.

Mindesthöhe der gezeichneten Einlage

Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

Annahme der Zeichnung

Die Zeichnung ist angenommen, sobald Ihnen eine Annahmeerklärung des persönlich haftenden Gesellschafters der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugegangen ist.

Zahlung des Ausgabepreises, Einzahlungskonto

In der Annahmeerklärung werden Sie zur Zahlung des Ausgabepreises auf folgendes Konto aufgefordert werden:

Kontoinhaber: BVT Concentio Energie & Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Kreditinstitut: Commerzbank AG

IBAN: DE93 7004 0041 0222 2263 00

BIC: COBADEFFXXX

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig. Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht berechtigt, Zahlungen der Anleger entgegen zu nehmen.

Beginn der Beteiligung

Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.



klimaneutral
gedruckt

www.klima-druck.de
ID-Nr. 1986571

bvdm.

derigo>

Kapitalverwaltungsgesellschaft

derigo GmbH & Co. KG
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Telefon: +49 89 5480 660-0
Telefax: +49 89 5480 660-10
E-Mail: info@derigo.de
Internet: www.derigo.de

Mehr erfahren
www.derigo.de

WKN: A2PV6K
ISIN: DE000A2PV6K5